

DAS IDEAL
DER FRANZÖSISCHEN MONARCHIE
BEI MONTESQUIEU

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung des Doktorgrades

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

HANSJÖRG FROMMER

aus

Saulgau

1968

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Universität Tübingen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Literaturverzeichnis	I
I. Einleitung	
a. Die Thematik der Untersuchung	1
b. Das Werk Montesquieus	2
c. Montesquieus Werdegang und Ausbildung	4
II. Zur Diskussion über Form und Zielsetzung des Esprit des Lois	
a. Zur Entstehungsgeschichte des Esprit des Lois	9
b. Das Problem von Einheit und Schichtung im Esprit des Lois	11
c. Der Aufbau des Esprit des Lois	15
d. Die Quellen des Esprit des Lois	20
e. Die Zielsetzung des Esprit des Lois	23
f. Zur zeitgenössischen Kritik am Esprit des Lois	26
III. Der politische Gehalt der Lettres Persanes	
a. Das Erscheinen der Lettres Persanes	29
b. Die Lettres Persanes als literarisches Werk	31
c. Die Geschichte der Trogloditen als erste Bestimmung der Monarchie	33
d. Die Bestimmung der Monarchie	37
e. Die Kritik der französischen Monarchie	44
1. Das Königtum	44
2. Verfassungseinrichtungen und Rechtswesen	48
3. Kirche und Religion	52
4. Zusammenfassung	55

Hauptberichterstatter: Prof. Dr. Josef Engel
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Ernst Walter Zeeden
Dekan: Prof. Dr. Ulrich Hausmann
Tag der mündlichen Prüfung: 15. Dez. 1966

	Seite
IV. Die kleineren Untersuchungen zur französischen Geschichte aus der Zeit der Vorbereitung des Esprit des Lois	
a. Réflexions sur la monarchie universelle	57
b. Die Fragmente zur französischen Geschichte in den Pensées	61
V. Die Anfänge der französischen Monarchie im Esprit des Lois	
a. Die historischen Bücher des Esprit des Lois	71
b. Die Diskussion um die Anfänge der französischen Monarchie in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts	72
c. Die Entwicklung der französischen Verfassung im Esprit des Lois	77
d. Die Entwicklung von Recht und Gericht in Frankreich	80
e. Die Entstehung der Parlamente	87
f. Die Beurteilung von Montesquieus Darstellung	91
VI. Die Beschreibung der französischen Monarchie im Esprit des Lois	
a. Die Typologie der Staatsformen	95
b. Die Darstellung der französischen Monarchie	99
c. Die Zwischengewalten der französischen Monarchie	104
d. Die Stellung der Parlamente in der Monarchie	109
e. Das Verhältnis von englischer und französischer Verfassung im Esprit des Lois	113
VII. Politische Stellungnahmen Montesquieus	
a. Eine Stellungnahme zur Haltung des Pariser Parlamentes ..	117
b. Montesquieus Stellung zu einer Reform des Rechtswesens ..	118
VIII. Schluß	
a. Zusammenfassung	125
b. Das Ideal der französischen Monarchie bei Montesquieu ...	127
c. Das Fortleben der Ideen Montesquieus	130

LITERATURVERZEICHNIS

I. Quellen

a. Werke Montesquieus

Montesquieu, *Oeuvres Complètes*,
publiées sous la direction de M. André Masson, 3 Bände,
Paris (Nagel), 1950 - 1955.

Nach dieser vollständigsten Ausgabe wurde im allgemeinen zitiert. Kleinere Werke sind mit ihrem Titel und der Bandnummer angegeben (*Discours sur l'équité*, *Oeuvres* III, S.209), bei einigen häufig benutzten Werken wurde dagegen nur ein Kurztitel und die Seitenzahl zitiert:

aus *Oeuvres* I:

 De l'Esprit des Lois (EL, Buch, Kapitel, Seitenzahl)

 Lettres Persanes (LP, Briefnummer, Seitenzahl)

aus *Oeuvres* II:

 Mes Pensées (Pensées, Seitenzahl)

aus *Oeuvres* III:

 Correspondance (Correspondance, Seitenzahl)

Der erste Band ist ein unveränderter Nachdruck der ersten drei Bände der *Oeuvres de Monsieur Montesquieu*, Amsterdam und Leipzig 1758. Infolgedessen beginnt die Paginierung dreimal neu.

Daneben wurden benutzt:

Montesquieu, *Oeuvres complètes*, Bibliothèque de la Pléiade, Texte présenté et annoté par Roger Callois, 2 Bände, Paris (Gallimard), 1949/1951.

Montesquieu, *Edition critique de L'Esprit des Loix*, Texte établi et présenté par J. Brethe de la Gressaye, 4 Bände, Paris 1950 f.

Montesquieu, *Lettres Persanes*,
Texte établi par Paul Vernière,
Paris (Classiques Garnier) 1960.

Bei Zitaten wurde die Schreibweise leicht modernisiert, so -ai für -oi, et für &, -ments für -mens.

b. Zeitgenössische Beiträge

Archives Nationales, K 696, fasc. 63 (Diverses Remontrances du Parlement de Paris pendant la minorité de Louis XV), folios 47 v^o, 48 und 48 v^o.

(anonym) Réflexions sur l'Esprit des Loix,
adressées à un de ses amis par M. Her. Per., Lecce MDCCLXI

d'Alembert, Eloge de Monsieur le Président de Montesquieu et Analyse de
l'Esprit des Loix,
abgedruckt in: Montesquieu, Œuvres complètes, ed. Masson,
Bd. I, S. i - lij.

Boulainvilliers, Henri comte de, Etat de la France...
avec des mémoires historiques,
8 Bände, London 1752.

ders., Histoire de l'ancien gouvernement de la France avec XIV Lettres historiques
sur les Parlemens ou Etats-Généraux, 3 Bde, La Haye-Amsterdam 1727.

ders., Histoire des anciens Parlemens de France ou Etats-Généraux du Royaume...
avec l'histoire de France..., London 1737.

(Dubos) Histoire critique de l'établissement de la Monarchie française dans
les Gaules,
par M. l'Abbé Dubos, l'un des quarante, et secrétaire perpétuel de
l'Académie française,
Nouvelle édition revue, corrigée et augmentée, A Paris, chez Nyon
père, 2 Bde, 1742.

(Laporte, Abbé de) Observations sur l'Esprit des Loix ou l'art de lire ce livre,
de l'entendre et d'en juger, par M. +++,
Nouvelle Edition revue et corrigée, Genève MDCCLI.

(Pufendorf) Samuels Freyhrn. von Puffendorff kurtzer doch gründlicher Bericht
von dem Zustand des H.R. Reichs Teutscher Nation, vormahls in latei-
nischer Sprache unter dem Titel Severin von Monzambano herausgegeben,
Leipzig bei J.L. Gleditsch und M.G. Weidmann 1710.

ders., Severinus de Monzambano, De statu imperii Germanici, Hrsg. F. Salomon,
Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches
in Mittelalter und Neuzeit, Hrsg. K. Zeumer, III, 4, Weimar 1916.

Véron de Forbonnais, Fr., Observations sur l'esprit des Loix ou extrait de ce
livre, Londres MDCCLXII.

II. Darstellungen

a. Allgemeine Hilfsmittel

Bouvier, Emile und Jourda, Pierre;
Guide de l'étudiant en littérature française,
Paris (PUF) 1950.

Littré, Emile; Dictionnaire de la langue française, 4 Bde, Paris 1863 f.

Olivier-Martin, Fr. : Histoire du droit français des origines à la Révolution,
Montchrestien 1951².

b. Untersuchungen zum Werk Montesquieus

Althusser, Louis: Montesquieu. La politique et l'histoire.
(Initiation philosophique) Paris (PUF) 1959.

Beyer, Charles-Jaques: Le congrès Montesquieu (Bordeaux, 23-26 mai 1955),
Revue internationale de philosophie, IX, 1955, S.401-408.

Bickart, Roger: Les Parlemens et la notion de Souveraineté Nationale au
XVIII^e siècle, Thèse Paris 1932.

Brunner, Otto: Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungs-
geschichte, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, Hrsg.
H. Kämpf, Darmstadt 1956.

Carcassonne, Elie: Montesquieu et le problème de la constitution au XVIII^e
siècle, Thèse Paris 1926.

Chevalier, Jean-Jaques: Montesquieu ou le libéralisme aristocratique, Revue
internationale de philosophie, IX, 1955, S.330 - 345.

Curtius, Ernst Robert: Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter,
München und Bern 1965⁵.

Dedieu, Joseph: Montesquieu et la tradition politique anglaise en France.
Les sources anglaises de l'Esprit des Loix. Thèse Bordeaux-Paris
1909.

Derathé, Robert: Jean-Jacques Rousseau et la science politique de son temps.
Bibliothèque de la science politique, Paris (PUF) 1950.

- Eisenmann, Charles (siehe Mirkine-Guetzévitch, Boris)
- Desgraves, Louis (Hrsg): Catalogue de la bibliothèque de Montesquieu, Genf und Lille 1954.
- Dietrich, Richard: "Prolem sine matre creatam". Untersuchungen zum Freiheitsbegriff bei Montesquieu. In: Zur Geschichte und Problematik der Demokratie. Festgabe für Hans Herzfeld, Hrsg. W. Berges u. C. Hinrichs, Berlin 1958, S. 33 - 53.
- Drews, Dorit: Das fränkisch-germanische Bewußtsein des französischen Adels im 18. Jahrhundert. Historische Studien 368, Berlin 1940.
- Ford, Franklin L.: Robe and Sword. The Regrouping of the French Aristocracy after Louis XIV. Harvard Historical Studies, Cambridge Massachusetts 1962².
- Göhring, Martin: Montesquieu. Historismus und moderner Verfassungsstaat. Institut für Europäische Geschichte Mainz, Vorträge Nr. 20, Wiesbaden 1956.
- Hölzle, Erwin: Die Idee einer altgermanischen Freiheit vor Montesquieu. Historische Zeitschrift, Beiheft V, 1925.
- Imboden, Max: Montesquieu und die Lehre von der Gewaltenteilung. Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft Berlin e. V., Heft 1, Berlin 1959.
- Klemperer, Victor: Montesquieu. Beiträge zur Neueren Literaturgeschichte, Heft 6 u. 7, 2 Bde, Heidelberg 1914 f.
- Kassem, Badreddine: Décadence et Absolutisme dans l'œuvre de Montesquieu. Thèse Genf 1960.
- Kluxen, Kurt: Die Herkunft der Lehre von der Gewaltenteilung. In: Aus Mittelalter und Neuzeit, Festschrift für Gerhard Kallen, Hrsg. J. Engel und H.-M. Klinkenberg, Bonn 1957, S. 219 - 236.
- Lanson, Gustave: Histoire de la Littérature Française, Paris 1912¹².
- Laufer, Roger: La réussite romanesque et la signification des "Lettres Persanes", Revue d'histoire littéraire de la France, 1961, S. 188-203.
- Lemaire, André: Les lois fondamentales de la monarchie française d'après les théoriciens de l'Ancien Régime, Thèse Paris 1907.

- Leroy, Maxime: Histoire des idées sociales en France. I. De Montesquieu à Robespierre. Paris 1946.
- Mathiez, Albert: La place de Montesquieu dans l'histoire des doctrines politiques du XVIII^e siècle, in: Annales historiques de la Révolution française VII, 1930, S. 97 - 112.
- Meinecke, Friedrich: Die Entstehung des Historismus, Werke Bd. III, Hrsg. C. Hinrichs, München 1959.
- Palmer, R.R.: The Age of Democratic Revolution. A Political History of Europe and America 1760 - 1800. I. The Challenge. Princeton New Jersey 1959.
- Mirkine-Guetzévitch, Boris (Hrsg): Montesquieu, sa pensée politique et constitutionnelle. Bicentenaire de l'Esprit des Lois. Travaux et recherches de l'Institut de droit comparé de l'Université de Paris, VIII, Paris (Sirey) 1952.
Daraus besonders:
Eisenmann, la pensée constitutionnelle de Montesquieu, S. 133 - 160.
- Schalk, Fritz: Montesquieu und die europäischen Traditionen.
In: Forschungsprobleme der Vergleichenden Literaturgeschichte. Internationale Beiträge zur Tübinger Literaturhistoriker-Tagung Sept. 1950, Hrsg. K. Wais, Tübingen o. J., S. 101 - 118.
- Shackleton, Robert: La genèse de l'Esprit des Lois. Revue d'histoire littéraire de la France, 52, 1952, S. 425 - 438.
- ders.: Le Manuscrit de la Bibliothèque Nationale (Introduction), Montesquieu, Œuvres III (Masson), S. 567 - 577.
- ders.: Montesquieu. A Critical Biography. Oxford University Press 1961.
- ders.: The Moslem Chronology of the Lettres Persanes, French Studies 1954.
- ders.: Les secrétaires de Montesquieu. Montesquieu, Œuvres II (Masson), S. XXXV - XLIII.
- Struck, Walter: Montesquieu als Politiker. Eine Erläuterung zu den Büchern I-VIII und XI-XII des Geistes der Gesetze. Historische Studien 228, Berlin 1933.
- Treitschke, Heinrich von: Politik. 2 Bde, Leipzig 1900².

Vian, Louis: Histoire de Montesquieu, Paris 1878.

Cabeen, D.C.: Montesquieu; a Bibliography. New York 1947.

ders.: A Supplementary Montesquieu Bibliography, Revue internationale de philosophie, IX, 1955, S.409 - 434.

I. EINLEITUNG

a. Die Thematik der Untersuchung

"Il me paraît probable que si Montesquieu n'avait pas écrit l'Esprit des Lois, l'opposition au régime absolutiste serait resté confinée dans un petit cercle de grands seigneurs et de hauts magistrats sans contact réel avec la population" 1): mit dieser These macht der französische Historiker Mathiez Montesquieu verantwortlich für eine umfassende politische Entwicklung der Geschichte Frankreichs im Jahrhundert vor der Revolution. Indem er das Werk dieses Denkers mit zeitgenössischen Auseinandersetzungen in Verbindung bringt, gewinnt er es aus dem abstrakten Bereich politischer Theorie zurück für die historische Fragestellung, welchen Standort Montesquieu unter den politischen Denkern seiner Zeit bezogen habe und wie sein Einfluß auf den weiteren Verlauf der Dinge gewesen sei. In ähnlicher Weise möchte die hier vorgelegte Arbeit untersuchen, in welchem Rahmen Montesquieu die französische Verfassung sah, von welchen Anschauungen er dabei ausging, und wie er sie beurteilte. Sein Verhältnis zur französischen Monarchie soll uns helfen, ihn als politischen Theoretiker seiner Zeit zu verstehen.

Montesquieu gilt üblicherweise als Anhänger des englischen parlamentarischen Systems, in dem er die Gewaltenteilung zu erkennen glaubte, und damit als Vorreiter des Konstitutionalismus. So mag es zunächst überraschen, wenn hier die Verfassung der französischen Monarchie in den Mittelpunkt einer Untersuchung über Montesquieu gestellt wird. Unter Verfassung verstehen wir dabei nicht den engeren, vom neunzehnten Jahrhundert geprägten Begriff der Konstitution, sondern den weiteren, der die Gesamtheit der politisch-rechtlichen Ordnungen eines Staates einschließt²⁾. Wie hat Montesquieu, der ja nicht nur ein

1) Mathiez, La place de Montesquieu,

Annales hist. de la Rév. française, VII, 1930, S. 98.

2) Vergl. dazu O. Brunner, Moderner Verfassungs begriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in:

Herrschaft und Staat im Mittelalter, Hrsg. Helmut Kämpf, Darmstadt 1956, S.1 f.

politischer Denker und Theoretiker war, sondern auch zeitweilig ein vergleichsweise hohes öffentliches Amt ausübte, sich zu dem Staatswesen gestellt, dem er angehörte; wie hat er die Monarchie verstanden, was hatte er an ihr auszusetzen und wo wollte er sie ändern und verbessern? Diesen Problemen, deren anfängliche Bedeutung durch die Revolution und das Verschwinden des Ancien Régime verdeckt worden ist, wollen wir in unserer Untersuchung nachgehen.

Als Grundlage dient uns das Gesamtwerk, soweit es veröffentlicht ist. Über den Charakter dieses Werkes und die Probleme der Edition soll eine kurze Einführung informieren. Sie wird ergänzt durch eine biographische Skizze. Als Montesquieus wichtigste Werke gelten die "Lettres Persanes" und "De l'Esprit des Lois". Sie bilden auch die Schwerpunkte unserer Arbeit. Zwischen das Kapitel über den politischen Gehalt der Lettres Persanes und die Untersuchung des Esprit des Lois haben wir eine Zusammenfassung von Arbeiten Montesquieus zur französischen Geschichte eingefügt, die die Entwicklung seines Denkens verdeutlichen und das Bild ergänzen. Diesen Sachkapiteln vorangestellt ist eine Auseinandersetzung über Form und Ziel des Esprit des Lois, weil der Charakter dieses Werkes als für unser Problem grundlegend erscheint. Unsere Untersuchung schließt mit einem Kapitel, das zeigt, wie Montesquieu von seinen Grundsätzen her zu praktischen politischen Fragen Stellung nimmt.

b. Das Werk Montesquieus

Die kritische Ausgabe der Werke Montesquieus wurde in neuerer Zeit verschiedentlich in Angriff genommen. Die wichtigste und vollständigste Edition ist die der "Œuvres complètes de Montesquieu" von Masson, an die sich auch diese Arbeit hält¹⁾. Sie gibt aber leider die Hauptwerke lediglich als Nachdruck der Ausgabe von 1757, ohne kritischen Vergleich der verschiedenen Drucke. Hier kann die sonst weniger vollständige Ausgabe der "Œuvres complètes" von Callois nutzbringend zu Rate gezogen werden²⁾. Schließlich liegt jetzt die "Edition critique de l'Esprit des Loix" von Brethe de la Gressaye vor, die ausführlich kommentiert und die Abweichungen der verschiedenen Ausgaben angibt³⁾. Für die Lettres Persanes

1) Œuvres complètes de Montesquieu, Hrsg. A. Masson, 3 Bde., Paris 1950 f.

2) Montesquieu, Œuvres complètes, Hrsg. R. Callois, 2 Bde., Paris 1949 f.

3) Edition critique de l'Esprit des Loix, Hrsg. Brethe de la Gressaye, 4 Bde., Paris 1950 f.

finden wir eine ähnlich gute Einzelausgabe von Vernière⁴⁾.

Mit diesen Editionen sind aber die textkritischen Probleme noch nicht gelöst. Wie Shackleton⁵⁾ zeigt, liegen die eigentlichen Schwierigkeiten bei der Aufhellung der Entstehungsgeschichte des Esprit des Lois. Hier hat sich eine Gruppe von Manuskripten als aufschlußreich erwiesen, die ursprünglich sicher nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren. Montesquieu hat hier festgehalten, was ihm von Interesse schien. Sie enthalten teilweise Übernahmen und Exzerpte aus fremden Büchern, außerdem Bemerkungen, Formulierungen und Ausarbeitungen des Autors zu bestimmten Themen, oft schon mit der Anmerkung, in welchem Werk dieser Abschnitt Aufnahme gefunden hat. Die "Voyages" sind zeitlich und thematisch begrenzt auf die Reisen Montesquieus 1728/29 nach Österreich, Italien, Deutschland und Holland. Sie zeigen sein Interesse für geschichtliche Persönlichkeiten und Anekdoten, wirtschaftliche und naturwissenschaftliche Fragen und, vor allem in Italien, für die klassische Kunst⁶⁾. Zu den Reisetagebüchern gehören auch die schon 1818 veröffentlichten "Notes sur l'Angleterre"⁷⁾. Die "Geographica" enthalten in großem Maß Exzerpte mit entsprechenden Vermerken Montesquieus. Sie sind vor allem für die mittleren Bücher des Esprit des Lois wichtig, weil sie zeigen, aus welchen Quellen Montesquieu seine Theorien über den Einfluß von Landschaft und Klima geschöpft hat⁸⁾. Auch das "Spicilege" enthält hauptsächlich Exzerpte aus Büchern und Zeitungen und gibt uns Aufschluß über die Herkunft mancher Bemerkungen und Beobachtungen Montesquieus⁹⁾.

Das wichtigste und gehaltvollste dieser Skizzenbücher ist jedoch die Sammlung der Pensées¹⁰⁾. Montesquieu selbst hat diese Hefte mit dem Titel "Mes Pensées" versehen. Sie umfassen die Zeit von 1720 bis zu Montesquieus Tod 1755. Auch hier finden sich Zitate, aber sehr viel häufiger eigene Überlegungen auf Grund von Beobachtungen, Lektüren und Gesprächen. Die einzelnen Pensées tragen einen sehr verschiedenen Charakter. Deutlich von den Essais Montaignes geprägt sind Reflexionen über die eigene Persönlichkeit. In seinen übrigen Notizen vertritt Montesquieu allerdings ganz andere Interessen. Er hält Ereignisse aus Politik, Wirtschaft, Religion und Geschichte fest, wenn er sie für irgendwie bemerkens-

4) Montesquieu, Lettres Persanes, Hrsg. P. Vernière, Paris 1960.

5) Shackleton, Genèse de l'Esprit des Lois, RHL 52, 1952; ders., Le manuscrit de l'Esprit des Lois, Œuvres III, S. 567 f.

6) Œuvres II, Introduction, S. XCI f.

7) Œuvres III, Œuvres diverses, S. 283 ff.

8) Œuvres II, Introduction, S. LXVII f.

9) Ebenda, S. LXVII f.

10) Ebenda, S. LXV f.

wert ansieht. Die meisten Pensées stehen im Zusammenhang mit seiner Arbeit; sie sind entweder Vorformulierungen für seine veröffentlichten Werke oder Stücke, die für diese Werke vorgesehen waren, aber aus irgendwelchen Gründen ausgespart wurden. Außerdem enthalten die Pensées angefangene, unvollendete und nicht veröffentlichte Werke.

Diese Arbeitsmanuskripte sind deshalb so wichtig, weil sie für viele Stellen des Esprit des Lois Skizzen und Vorarbeiten enthalten, die zeigen, wie Montesquieu seine Gedanken entwickelt und welches seine Quellen sind. Eine kritische Ausgabe dieses Werkes, die die Entstehung und zeitliche Einordnung der einzelnen Kapitel wirklich aufhellen wollte, müßte das Material dieser Skizzenbücher verzetteln und dem jeweiligen Platz im Esprit des Lois zuordnen. Die Arbeitsmanuskripte zeigen aber auch umgekehrt, wie stark der Esprit des Lois aus dem Gesamtwerk lebt, wie er Montesquieus ganzes Denken zusammenfaßt und vereinheitlicht und so wirklich zum Hauptwerk wird.

c. Montesquieus Werdegang und Ausbildung

Im Zusammenhang mit seinem Werk seien ein paar Angaben über Herkunft, Bildung und Werdegang Montesquieus angemerkt. Die Familie de Secondat begegnet uns zum ersten Mal im sechzehnten Jahrhundert am Hof von Navarra. 1606 wurde ihre Herrschaft Montesquieu zur Baronie erhoben. Im siebzehnten Jahrhundert übersiedelte die Familie nach Bordeaux. Dort verband sie sich mit dem ansässigen Parlamentsadel. Der 1689 geborene Charles-Louis de Secondat erbte zunächst von seiner Mutter Besitz und Baronie von La Brède, später von seinem Onkel, dem älteren Bruder seines Vaters, Herrschaft und Baronie von Montesquieu und das Amt eines "président à mortier" am Parlament von Bordeaux.

Montesquieu war von 1700 - 1705 am Collège de Juilly, einer angesehenen Schule der Oratorianer in der Nähe von Paris. Die Unterrichtssprache war Französisch, die Ausbildung in Latein solid, im Griechischen nachlässig. Über seine weitere Ausbildung weiß man wenig. Zunächst hat er sich wohl in Bordeaux juristischen Studien gewidmet, bevor er 1708 als Advokat zugelassen wurde. Dann lebte er in Paris, bis ihn 1713 der Tod seines Vaters nach Bordeaux zurückrief. 1714 erhielt er die Erlaubnis, in das Parlament von Bordeaux einzutreten, obwohl sein Onkel dort Mitglied war, und kaufte sich das Amt eines Conseillers. Nach dem Tod seines Onkels verkaufte er dieses Amt wieder und übernahm dessen Stelle als Président à mortier, nachdem er von der Altersvorschrift befreit worden war¹⁾.

1) Shackleton, Montesquieu, S.1 - 16.

Die zweimalige Befreiung von den Vorschriften ist kein Zugeständnis an Montesquieus Fähigkeiten; solche Befreiungen waren üblich, um Ämter in einer Familie zu erhalten²⁾. In den folgenden Jahren widmete sich Montesquieu dem Ausbau der Akademie von Bordeaux. Über seine Tätigkeit am Parlament ist weniger auszumachen. Shackleton zitiert aus einer Geschichte des Parlaments von Bordeaux eine Eingabe Montesquieus namens der Présidents à mortier, sie möchten von Nachmittagssitzungen verschont bleiben³⁾. 1722/23 zeichnet das Register des Parlaments zwei Briefe Montesquieus an den Premier Président Gillet de Lacaze auf; er war damals in Paris und bemühte sich um die Zurücknahme einer neuen Weinsteuer⁴⁾. Schließlich hielt er im November 1725 die Rede zur Eröffnung des Parlamentes⁵⁾.

1726 verkaufte Montesquieu sein Präsidentenamt. Zur Begründung dieses Entschlusses wird meist aus den Pensées zitiert:

"Quant à mon métier de président, j'avais le cœur très-droit; je comprenais assez les questions en elles-mêmes; mais, quant à la procédure, je n'y entendais rien. Je m'y étais pourtant appliqué; mais ce qui m'en dégoûtait le plus, c'est que je voyais à des bêtes ce même talent qui me fuyait, pour ainsi dire." ⁶⁾

Der umständliche Geschäftsgang und die Prozedur langweilten ihn. So entschloß er sich, sein Amt aufzugeben. Struck begründet dagegen den Rücktritt mit Montesquieus Ehrgeiz, Mitglied der Académie Française zu werden, die ihn 1725 abgelehnt hatte, weil er nicht in Paris ansässig war⁷⁾. Montesquieu selbst hat seinem Freund Barbot gegenüber Geldnot als Grund angegeben, und Shackleton schließt sich diesem Argument an⁸⁾.

Zur Begründung dieses Rücktritts wurde anscheinend noch nie die Rede zur Eröffnung des Parlamentes herangezogen, obwohl sie in die Zeit dieses Entschlusses fällt. Zwar muß sie zunächst als rhetorische Leistung angesehen werden, doch fällt der Ernst auf, mit dem Montesquieu die Pflichten des Richterberufes herausstellt. Er spricht von den Anforderungen, die an Richter, Staatsanwälte und Anwälte gestellt werden müssen. Die Gesetze seien so kompliziert geworden, daß

2) Ford, Robe and Sword, S.134/5.

3) Boscheron des Portes, Histoire du Parlement de Bordeaux, II, S.248. Zitiert bei Shackleton, Montesquieu, S.18.

4) Correspondance, Œuvres III, S.741.

5) Œuvres III, S.209 f. 6) Pensées, Œuvres II, S.86

7) Struck, S.314

8) Correspondance, Œuvres III, S.819; Barbot widerlegt in seinem Brief die Argumente Montesquieus für den Verkauf. Shackleton, Montesquieu, S.82/3.

sie dem geschickt beratenen Rechtsbeuger durch Verzögerung und Verdunkelung Vorteile über den Geschädigten verschaffen könnten. Die gute Absicht allein genüge für einen Richter nicht mehr; er müsse sich Kenntnisse erwerben, diese anwenden und aus der Anwendung neue Erfahrungen ziehen. Ein Richter, der durch das Dunkel der Gesetze und Verfahrensvorschriften nicht durchsehe, solle sein Amt zur Verfügung stellen. Auch wenn er sich besser darin zurechtfinde, könne er nur durch Schweiß und Nachtwachen der Gerechtigkeit gerecht werden⁹⁾. Montesquieu konnte sich der Erkenntnis anscheinend nicht mehr verschließen, daß sein Amt Erfahrung, Ausbildung und Arbeitseifer erfordere. Er verzichtete aber lieber darauf, als daß er sein Leben und seine Interessen diesen höheren Anforderungen untergeordnet hätte.

Über die juristische Ausbildung Montesquieus ist nichts Genaueres auszumachen. 1749 schrieb er in einem Brief an den jüngeren Freund Solar:

"Au sortir du collège, on me mit dans les mains des livres de droit; j'en cherchai l'esprit, je travaillai, je ne faisais rien qui vaille."¹⁰⁾

Das ist natürlich vom soeben vollendeten *Esprit des Lois* her formuliert, aber für diese Studien gibt es noch andere Zeugnisse. Ein Besucher von Montesquieus Wohnsitz La Brède beschrieb im 19. Jahrhundert eine "Dissertation sur la manière d'apprendre ou d'étudier la jurisprudence". Dieses Manuskript ist inzwischen verloren, so daß über seinen Wert und seine Entstehung nichts mehr gesagt werden kann. Erhalten, aber nicht veröffentlicht sind die sechs Bände der "Collectio Juris", in die nicht kommentierte Auszüge und Zitate älterer Rechtsbücher aufgenommen sind. Im letzten Band finden sich außerdem einige Rechtsfälle, die beim Parlament vorgelegen und das Interesse Montesquieus geweckt hatten¹¹⁾.

Aber mehr als mit den Fragen der Rechtswissenschaft beschäftigte sich Montesquieu mit den Beziehungen zwischen Staatsform und Rechtsgefüge, mit den verborgenen Bedingungen, die die scheinbar zufällige Verfassung eines Staatswesens bestimmen¹²⁾. Staatsform und Recht hängen miteinander zusammen und sind nur gemeinsam zu begreifen. So behandelt Buch IV des *Esprit des Lois* die Rechtsprechung in den verschiedenen Staatsformen. Auch die Probleme des französischen Rechts- und Gerichtswesens werden im Zusammenhang mit der Verfassung immer wieder angeschnitten.

9) *Discours sur l'équité*, *Oeuvres III*, S. 211/12.

10) *Correspondance*, *Oeuvres III*, S. 1200.

11) Shackleton, Montesquieu, S. 17/18 und 408/09.

12) *Esprit des Lois*, Buch I, Kapitel 3, *Oeuvres I*, S. 8 f.;
fortan zitiert: EL I, 3, S. 8 f.

Die Jahre nach dem Verkauf des Amtes waren gleichermaßen dem Ausbau der gesellschaftlichen Stellung Montesquieus und seinen privaten Studien gewidmet. 1727 wurde er in die *Académie Française* aufgenommen. 1728 - 1731 folgten die Bildungsreisen nach Italien, Deutschland und England, die ihm manche Freunde gewannen und sein Blickfeld erweiterten; über ihren Einfluß unterrichteten die Reisetagebücher. Für die Zeit danach informiert uns Montesquieus Briefwechsel über seine gesellschaftlichen Beziehungen. Von seiner geistigen Tätigkeit zeugen die kleinen Abhandlungen und die verschiedenen Exzerpt- und Skizzenhefte. Montesquieu arbeitete in Paris, Bordeaux und La Brède. Sein äußerlich geruhsames, mehr und mehr von Krankheit und Gebrechlichkeit bestimmtes Dasein wurde nur noch unterbrochen durch die Veröffentlichung des *Esprit des Lois* 1748 und die damit verbundenen Angriffe, auf die er 1750 mit einer "Défense" antwortete. Er starb 1755 in Paris, während der Arbeit an einer Neuausgabe seiner Werke.

II. ZUR DISKUSSION ÜBER FORM UND ZIELSETZUNG DES ESPRIT DES LOIS

a. Zur Entstehungsgeschichte des Esprit des Lois

Im Vorwort zum Esprit des Lois erwähnt Montesquieu, daß dieses Werk die Frucht zwanzigjähriger Arbeit sei¹⁾. Diese Behauptung läßt sich aus dem vorliegenden Quellenmaterial nicht beweisen und ist wohl in dieser Form auch nicht richtig. Der erste Hinweis auf den Plan eines derartigen Werkes findet sich nämlich erst 1741 in einem Brief an den Kollegen Barbot²⁾. In den Jahren vorher hatte sich Montesquieu mit geschichtlichen und politischen Themen befaßt, allerdings immer unter dem Aspekt der überindividuellen Bedingungen, die einen Staat oder einen historischen Ablauf bestimmen. So vertreten die "Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence" von 1734 die Ansicht, daß sich in Rom die Staatsform der Republik nicht mehr halten konnte, nachdem der Staat begünstigt durch diese Staatsform zum Großreich geworden war: "Rome était faite pour s'aggrandir, et ses lois étaient admirables pour cela... Elle perdit sa liberté, parce qu'elle acheva trop tôt son ouvrage"³⁾. Die auch 1734 gedruckten "Réflexions sur la monarchie universelle" wollen zeigen, daß eine Universalmonarchie dem Charakter Europas widerspräche, und daß deshalb jeder Versuch dazu immer auf Ablehnung und Widerstand gestoßen sei. Aus den folgenden Jahren stammen die in den Pensées veröffentlichten Pläne und Fragmente zur Erforschung der französischen Geschichte. Nach diesen Vorarbeiten erwuchs Montesquieu wohl um 1740 die Idee zum Esprit des Lois, worauf er die anderen Projekte zur Seite legte. Gedankengang und Aufbau dieses neuen Werkes scheint er zumindest mit Barbot diskutiert zu haben, denn die Mitteilungen in dem Brief vom Dezember 1741 setzen eine Vertrautheit Barbots mit seinen Arbeiten voraus: "A l'égard de mes Lois, j'y travaille huit heures par jour"⁴⁾.

1) EL, Préface, S.lix.

2) Correspondance, Œuvres III, S.1011.

3) Considérations, Œuvres I, chap. IX, S.416.

4) Correspondance, Œuvres III, S.1011.

Damals war das Werk auf vierundzwanzig Bücher angelegt, und der Autor rechnete offenbar mit einer baldigen Fertigstellung des Manuskripts. Aber einige Briefe aus den folgenden Jahren lassen erkennen, daß sich die Arbeit durch neues Material und andere Gesichtspunkte in die Länge zog⁵⁾. Der Briefwechsel mit Jacob Vernet, Montesquieus Vertrauensmann, der in Genf den Druck überwachte, zeigt schließlich, daß Montesquieu bis zum Schluß den Text ständig änderte und verbesserte und ihn durch nachgelieferte Kapitel und Bücher erweiterte und bereicherte. Diese Hinweise aus der Korrespondenz erlauben die Folgerung, die Entstehung und Ausarbeitung des *Esprit des Lois* in seiner endgültigen Form auf die Zeit von 1740 bis 1748 festzulegen.

Ein erhaltenes Manuskript gibt uns weitere Aufschlüsse über seine Entstehung. Es handelt sich dabei sicher nicht um die endgültige Fassung, die Montesquieu zum Druck nach Genf schickte. Der Beschaffenheit des Textes nach liegt uns hier vielmehr das eigentliche Konzept vor, das mehrmals revidiert und verbessert wurde. Dieses Manuskript bietet uns drei Stufen der Textentstehung: eine erste von Sekretären gefertigte Reinschrift stammt aus den Jahren 1741 - 1743; an diesem Text wurden in den folgenden Jahren Korrekturen vorgenommen; eine zweite umfassende Umgestaltung des Textes wurde 1746 abgeschlossen. Die Datierung ist möglich durch die Identifizierung und zeitliche Festlegung der Handschriften der Sekretäre und den Gebrauch verschiedener Papiersorten. In dieses Manuskript sind auch Fragmente aus der Zeit vor 1741 eingelegt; sie waren aber nicht ursprünglich für den *Esprit des Lois* geplant, sondern wurden an passender Stelle in das Manuskript eingeschoben⁶⁾.

Demnach muß man sich die Entstehung des *Esprit des Lois* in diesem zeitlichen Rahmen denken. Der Plan zu dem Werk und die erste Ausführung entstanden in den Jahren 1740 - 1743. Hierbei griff Montesquieu aber auf ältere Ausarbeitungen zurück. Dieses Manuskript wurde durchgearbeitet und verbessert. Dann erfolgte 1746 eine grundsätzliche Umgestaltung der Vorlage, die dabei erheblich erweitert wurde. Gegenüber dieser Fassung ist der erste Druck von 1748 vor allem in den letzten Büchern ergänzt. Während der Drucklegung hat Montesquieu noch manche Textstellen erweitert oder präzisiert und einzelne Kapitel unterdrückt oder eingefügt⁷⁾. Außerdem gibt es Abweichungen zwischen der ersten Ausgabe und der in den *Oeuvres* von 1757.

5) Zusammengestellt bei Shackleton, Montesquieu, S. 238 f.

6) *Oeuvres* III, S. 567 - 575 (Einführung von Shackleton).

7) Ebenda, S. 576: tabellarische Übersicht, welche Teile den verschiedenen Fassungen angehören.

b. Das Problem von Einheit und Schichtung im *Esprit des Lois*

Man stößt im *Esprit des Lois* immer wieder auf Unverbundenes und Widersprüchliches. Insbesondere sind sich die Ausleger nicht darüber einig, welche Staatsform nun eigentlich die von Montesquieu idealisierte sei, die tugendhafte Republik der ersten Bücher oder das England von Buch XI. Diesen Gegensatz versuchte man aus der Entwicklung des Denkens Montesquieus zu erklären¹⁾. Als Einschnitt wurde die Zeit der Reisen 1728 - 1731 angenommen. Demgegenüber lassen die Reisetagebücher vermuten, daß diese Eindrücke Montesquieus Denken zwar bereichert, aber nicht völlig umorientiert haben. Der Einfluß dieser Reisen darf nicht überschätzt werden²⁾.

Meist pflegt man Montesquieu die Arbeit am *Esprit des Lois* nach der Beendigung der Reisen beginnen zu lassen. Das stimmt etwa mit der von ihm angegebenen zwanzigjährigen Reifezeit überein. Klemperer nimmt an, daß die "*Considérations*" von 1734 ursprünglich als Teil des *Esprit des Lois* gedacht waren, aber herausgelöst wurden, weil die Notwendigkeit, die die Römer zu Größe und Untergang trieb, einer pessimistischen Grundanschauung entsprach, während der *Esprit des Lois* eine Einheit über Optimismus und Pessimismus darstellen sollte³⁾. Shackleton anerkennt, daß vom Manuskript her nicht bewiesen werden könne, daß vor 1739 am *Esprit des Lois* gearbeitet worden sei. Dennoch nimmt er aus anderen Gründen an, daß Buch II - VIII wesentlich zwischen 1734 und 1738 entstanden sei. Als äußeren Beweis führt er an, daß Montesquieu sich zu dieser Zeit viel mit politischer Theorie beschäftigt habe, da er zwei neue Ausgaben der *Politik des Aristoteles* angeschafft und sich mit anderen Büchern zu diesem Thema auseinandergesetzt habe⁴⁾. So kann Shackleton die Unausgeglichenheit zwischen der Dreiteilung der Staatsformen in den ersten Büchern und der Zweiteilung in "*gouvernements modérés*" und andere in Buch XI als Schichtung erklären⁵⁾.

Diese beiden systematischen Einteilungen schließen einander aber gegenseitig nicht aus, sondern ergänzen sich. Für die Untersuchung der Despotie ist der Begriff "*modéré*" naturgemäß ohne Bedeutung. Ebenso spielt er bei der Demokratie

1) Shackleton, *Genèse*, S. 425.

2) So auch Klemperer, I, S. 21.

3) Klemperer, I, S. 32.

4) Shackleton, Montesquieu, S. 265; *Oeuvres* III, S. 575.

5) Derselbe, *Genèse*, S. 430; Montesquieu, S. 272.

höchstens im Zerfallsprozeß eine Rolle, wo die "égalité extrême" eine Art Maßlosigkeit darstellt⁶). Wichtiger ist er bei den Staatsformen, die systematisch eine Zwischenstellung zwischen Despotie und Demokratie einnehmen. Die Aristokratie ist geradezu die Staatsform der "modération". Und der Monarchie droht ohne Mäßigung die Despotie. Dieser Übergang ist von den Institutionen her nicht ausgeschlossen, aber Montesquieu sieht eine gewisse Sicherheit darin, daß Europa noch durch die Sitten beherrscht sei⁷). Noch deutlicher sagt er an anderer Stelle, daß Demokratie und Aristokratie nicht von Natur aus frei seien, daß sich die Freiheit nur in den gemäßigten Staaten finde, in denen der Mißbrauch der Macht dadurch ausgeschlossen sei, daß Macht durch Macht neutralisiert werden könne⁸). Nachdem England als Muster einer solchen institutionellen Gewaltenteilung vorgeführt worden ist, wird nur kurz gesagt, daß in Frankreich die Ehre einen ähnlichen Spielraum gebe und daß auch dort eine Art Gewaltenteilung vorhanden sein müsse⁹). Schließlich wird in Buch XII das Bewußtsein des Bürgers von seiner Freiheit und Sicherheit untersucht, das von Sitten, Gebräuchen und gewissen Gesetzen abhängt¹⁰). Demnach läßt der gemäßigte Staat seinem Bürger einen größeren Spielraum: diese Freiheit wird einerseits gefördert durch die Gesetze ergänzenden und Macht bindenden Sitten und Gebräuche, andererseits durch die Kontrolle der Macht durch die Macht. Der "Etat modéré" schafft keine neue Systematik, sondern er verfeinert die vorhandene. Die Frage des gemäßigten Staates wird in den ersten Büchern noch nicht akut, sondern erst im Zusammenhang mit der Freiheit. Deshalb wird der Begriff erst in Buch XI näher bestimmt, obwohl er den vorausgehenden Büchern durchaus nicht fremd ist¹¹).

Montesquieu arbeitete in den Jahren nach 1734 an historischen und politischen Themen; die Spuren dieser Arbeit sind in den *Pensées* und in den von ihm bearbeiteten Büchern zu erkennen. Damit ist aber noch nicht bewiesen, daß er damals schon am *Esprit des Lois* arbeitete. Vielmehr müßte man annehmen, daß sich über den Plan eines so wichtigen Werkes in den Manuskripten oder im Briefwechsel irgendeine Andeutung findet. Das ist aber erst Ende 1741 der Fall. Das Manuskript zeigt, daß der erste Entwurf in relativ kurzer Zeit 1741 - 1743 entstanden ist. Das würde bedeuten, daß man ihn nicht als eine Überlagerung verschiedener Denk-

6) EL VIII, 2, S. 149.

7) EL VIII, 8, S. 157.

8) EL XI, 4, S. 206.

9) EL XI, 7, S. 222.

10) EL XII, 1, S. 250.

11) Klemperer, I, S. 21: "Dort [in Buch II - VIII] ist von England noch nicht die Rede, weil es noch nicht hineingehört."

schichten ansehen kann, als ein Werk, dessen Ungeordnetheit und Widersprüchlichkeit von der geistigen Entwicklung seines Autors Zeugnis ablegt, sondern daß man ihn als eine einheitlich konzipierte, auf bestimmten Grundgedanken basierende Arbeit ansehen muß. Wir möchten keineswegs bestreiten, daß die Jahre zwischen 1734 und 1740, in denen Montesquieu viel gearbeitet, aber wenig veröffentlicht hat, für die Vorbereitung des *Esprit des Lois* nicht wegzudenken sind. Montesquieu hat aber im *Esprit des Lois* sein Wissen und seine Vorstellungen in einer ganz bestimmten Form und Anordnung dargeboten. Der Plan zu diesem Aufbau, die Gesamtkonzeption für das Werk, kann eigentlich nicht vor 1740 ausgearbeitet worden sein, weil sonst irgendwelche Zeugnisse dafür zu finden sein müßten. Von dieser Gesamtkonzeption spricht Montesquieu im Vorwort:

"J'ai bien des fois commencé, et bien des fois abandonné cet ouvrage; j'ai mille fois envoyé aux vents les feuilles que j'avais écrites; je sentais tous les jours les mains parternelles tomber; je suivais mon objet sans former de dessein; je ne connaissais ni les règles ni les exceptions; je ne trouvais la vérité que pour la perdre. Mais, quand j'ai découvert mes principes, tout ce que je cherchais est venu à moi; et dans le cours de vingt années, j'ai vu mon ouvrage commencer, croître, s'avancer et finir" ¹²).

Erst die Prinzipien haben seiner Arbeit einen Sinn und dem chaotischen Stoff eine sinnvolle Ordnung gegeben. Diese Prinzipien scheinen ihm sehr wichtig; sie werden im Vorwort noch zweimal erwähnt¹³). Von hier aus kommt Montesquieu zu der Überzeugung, daß sein Werk neben anderen wichtigen Arbeiten durchaus bestehen kann; er vergleicht sich mit dem Maler Correggio, der vor einem Bild Raphaels ausgerufen haben soll, auch er sei ein Maler¹⁴). Das gleiche Bewußtsein eigener Leistung spiegelt das Motto des *Esprit des Lois* "prolem sine matre creatam". Dieses Motto wurde aufgefaßt als ein verkapptes "in tyrannos", das "sine matre" als Fehlen der Freiheit¹⁵). Klemperer lehnt diese Auslegung schließlich ab, ebenso aber die, daß Montesquieu damit für sein Werk Originalität in Anspruch nehmen wollte, weil das seiner sonstigen Bescheidenheit und seinem lebenslangen Bedürfnis, zu lernen und sich zu informieren, widerspreche¹⁶). Er nimmt vielmehr an, daß Montesquieu damit die Originalität

12) EL, Préface, S. lxix: an diesem Satz zeigt Curtius, *Europ. Literatur*, S. 554, die klassisch-antike Durchformung des Stils.

13) Préface, S. lix: "j'ai posé les principes",
S. lx: "la certitude des principes".

14) Préface, S. lxix; ähnlich d'Alembert, *Eloge*, S. xvij.

15) Diskutiert bei Klemperer, I, S. 3 f.; Dietrich, S. 51.

16) Klemperer, I, S. 13.

des den Stoff in subjektiver Durchdringung prägenden Dichters für sich beanspruchte¹⁷⁾. Eine philologische Untersuchung des Mottos und der ihm zugrundeliegenden Ovidverse führt dagegen Curtius zu dem Ergebnis, daß Montesquieu hier zum Ausdruck bringen wollte, daß Idee und Aufbau des Werkes von ihm stammen und von niemand anderem beeinflusst seien¹⁸⁾. Im Zusammenhang mit den "principes" und dem "moi aussi, je suis peintre" des Vorworts scheint es uns eindeutig zu sein, daß Montesquieu für sich die Leistung in Anspruch nimmt, den Stoff in seiner Weise durchdrungen zu haben, wenn auch nicht als Dichter.

Es bleibt die Frage nach dem Inhalt dieser Prinzipien, die es Montesquieu ermöglicht haben, der Öffentlichkeit ein so betont neues Werk vorzulegen. Aufschlußreich hierfür ist die Erklärung des Titels; die Gesetze jedes Volkes seien nur die Anwendung des menschlichen Verstandes, bezogen auf die besonderen Verhältnisse, die Zusammenhänge von Staatsform, Klima, Boden, Volk und Geschichte; der Geist der Gesetze sei eben der innere Zusammenhang, der die einzelnen Gesetze miteinander verbinde¹⁹⁾. Ähnlich heißt es im Vorwort:

"J'ai posé les principes; et j'ai vu les cas particuliers s'y plier comme d'eux-mêmes, les histoires de toutes les nations n'en être que les suites, et chaque loi particulière liée avec une autre loi, ou dépendre d'une autre plus générale."²⁰⁾

Gesucht werden also gewisse Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge, die es erlauben, die einzelnen Gesetze und die Geschichte der Völker zu deuten. Besondere Gesetze sind nicht willkürlich, sondern stehen in einem Wirkungszusammenhang. Gleichscheinende Gesetze können in einem anderen Rahmen verschiedene Wirkung haben, unterschiedliche Gesetze den gleichen Erfolg zeitigen. Das Einzelne wird nicht als Einzelnes behandelt, sondern als Teil eines größeren Zusammenhanges: "Ici, bien des choses ne se feront sentir qu'après qu'on aura vu la chaîne qui les lie à d'autres."²¹⁾ Die Grundidee des Esprit des Lois ist demnach, daß jedes Gesetz und jedes Staatswesen aus seinen Bedingungen heraus angesehen werden muß, als abhängig, geworden und nicht zufällig. Montesquieu überträgt das ihm von seinen naturwissenschaftlichen Studien her vertraute kausale Denkschema auf die Staaten, aber nicht einseitig von einer Ursache ausgehend, sondern indem er die verschiedenen möglichen Bedingungen und ihre Verknüpfung darzu-

17) Klemperer, I, S.27.

18) Curtius, Europ. Literatur, S.554.

19) EL I, 3, S.8/9.

20) EL, Préface, S.lix.

21) EL, Préface, S.lx; diesen Satz hält du Tillot in einem Brief an Montesquieu für besonders bemerkenswert, Oeuvres III, Correspondance, S.1202.

stellen versucht²²⁾.

c. Der Aufbau des Esprit des Lois

Wenn der Esprit des Lois die Bedingungen für die Gesetze und die Verknüpfung der Gesetze untereinander methodisch darstellen will, muß diese formale Ordnung hinter der Stofffülle zu spüren sein. Oft wird der Esprit des Lois nur als gestaltlose Anhäufung gelehrten Wissens und als ungegliederte Sammlung von Aphorismen angesehen¹⁾. Er ist tatsächlich ein in seiner Fülle von Material und Gedanken verwirrendes Werk, und nicht umsonst hat die Interpretation sich immer wieder einzelnen als Einheit herausgehobenen Teilen zugewandt, so den Büchern II - VIII und vor allem dem berühmten Englandkapitel in Buch XI. Damit wird man dem Gesamtwerk aber schwerlich gerecht. Hier soll zunächst der Versuch einer Gliederung vorgelegt werden, die sich aus Angaben des Autors und Korrekturen während der Drucklegung ergeben hat. Diese Gliederung wollen wir dann mit anderen Vorschlägen und Deutungen vergleichen.

Montesquieu hat den Stoff in Bücher und Kapitel gegliedert. Diese Einteilung ist weitgehend konventionell: Bodin, Six livres de la république und Bernard de la Roche Flavin, Treize livres des Parlemens de France, kennen sie ebenso wie etwa Lipsius, Politicorum sive civilis doctrinae libri sex, oder Grotius, De iure belli ac pacis. Montesquieu hat jedoch in der ersten Ausgabe die 31 Bücher noch zusätzlich gegliedert in sechs Teile. Diese Einteilung spielte während der Drucklegung eine gewisse Rolle. Sein Vertrauensmann in Genf, Vernet, schrieb ihm 1748:

"J'attends votre réponse sur l'omission de la distinction des parties I, II, III, IV, V, car pour la sixième partie, elle a été marquée: il faut donc ou faire cinq cartons pour les omises, ou en faire une pour la marquée. Ce dernier parti me plairait davantage, non seulement comme plus court et moins dispendieux, mais aussi, parce que ces six parties ne me semblent pas nécessaires, les matières étant suffisamment distinguées par livres et n'y ayant pas assez d'affinité entre un certain nombre de livres pour devoir

22) Auf die Bedeutung der Naturwissenschaft hat auch Klemperer, I, S.17 hingewiesen, obwohl er in der Gesamtkonzeption des Esprit des Lois das Dichterische für vorherrschend hält.

1) Lanson hat in seiner Literaturgeschichte, S.714 nur die ungegliederte Fülle des Stoffes gesehen, später aber eine formale Ordnung anerkannt.

les grouper ensemble."2)

Die Antwort Montesquieus fehlt. Aber einige Wochen später forderte Vernet in einem weiteren Brief Entscheidungen über die endgültige Form, darunter auch über diese Einteilung:

"Je suis fâché que vous repreniez le désir de faire distinguer les six parties, après vous en être désisté; l'imprimeur s'est arrangé sur ce pied-là, et voilà de nouveaux cartons à faire. D'ailleurs la copie n'a pas été conservé assez soigneusement pour savoir où ces parties sont marquées et, en cas que vous persistiez à faire des cartons pour cela, il faudrait me marquer à quels livres vous les rapportez."3)

Aus diesem Briefwechsel ersehen wir, daß Montesquieu trotz drucktechnischer Schwierigkeiten zuletzt doch an dieser Einteilung festgehalten hat; sie muß ihm demnach doch wichtig erschienen sein.

Ebenfalls in der ersten Ausgabe erscheint der Untertitel:

"De l'Esprit des Lois ou du rapport que les lois doivent avoir avec la constitution de chaque gouvernement, les mœurs, le climat, la religion, le commerce etc., à quoi l'auteur a ajouté des recherches nouvelles sur les lois Romaines touchant les successions, sur les lois françaises et sur les lois féodales."4)

Es werden hier fünf Gruppen von möglichen Abhängigkeiten der Gesetze genannt, dazu als sechste die Forschungen über die römischen Erbgesetze, die fränkischen Gesetze und das Lehenswesen. Wenn man die Einteilung in parties mit der Aufzählung des Inhalts im Untertitel vergleicht, wie es in der Tabelle auf Seite 17 schematisch versucht werden soll, so fällt einmal die Vertauschung von religion und commerce auf, vor allem aber die Benennung der mœurs an zweiter Stelle des Untertitels. Die mœurs werden von Montesquieu häufig genannt, am deutlichsten in Buch XIX: "Des lois dans le rapport qu'elles ont avec les principes qui forment l'esprit général, les mœurs et les manières d'une nation." Geist, Sitte und Art eines Volkes werden hier zusammengesehen. Der Bezug der mœurs zu den drei Büchern über die Freiheit im zweiten Teil des Esprit des Lois ist von da aus zu erklären:

"Il n'y a que la disposition des lois, et même des lois fondamentales, qui forme la liberté dans son rapport avec la constitution. Mais, dans le rapport avec le citoyen, des mœurs, des manières, des exemples reçus peuvent la faire naître; et de certaines lois civiles la favoriser, comme nous allons voir dans ce livre-ci."5)

2) Correspondance, S.1121/2. 3) Correspondance, S.1130.
4) Correspondance, S.1131, Anm.a. 5) EL XII, 1, S.250.

Gliederung des Esprit des Lois

Einteilung nach dem Esprit des Lois		Einteilung nach dem Untertitel
Première partie		
I	(Gesetze allgemein)	Constitution de chaque gouvernement
II-VIII	(Gesetze und Staatsform)	
Seconde partie		
IX-X	(Verteidigung und Angriff)	les mœurs
XI-XIII	(Gesetze und Freiheit)	
Troisième partie		
XIV-XVII	(Gesetze und Klima)	le climat
XVIII	(Gesetze und Land)	
XIX	(Gesetze und esprit général eines Volkes)	
Quatrième partie		
XX-XXI	(Gesetze und Handel)	le commerce
XXII	(Gesetze und Geldwesen)	
XXIII	(Gesetze und Einwohnerzahl)	
		in vertauschter Reihenfolge
Cinquième partie		
XXIV-XXV	(Gesetze und Religion)	la religion
XXVI	(Gesetze und Ordnung der Dinge)	
Sixième partie		
XXVII	(Römische Erbfolgesetze)	Recherches nouvelles sur...
XXVIII	(Fränkische Rechte)	
XXIX	(Von der Art, Gesetze zu machen)	
XXX-XXXI	(Feudalgesetze)	

Man kann also sagen, daß der Untertitel grob die Themen der einzelnen Teile wiederholt. Die einzelnen Teile versuchen, die Bedingungen für die Gesetze zu Gruppen zusammenzufassen.

Den Plan des Gesamtwerks hat Montesquieu im ersten Buch noch einmal ausführlich entwickelt: Gesetze müßten für ein bestimmtes Volk gemacht sein und könnten deshalb nicht übertragen werden. Sie müßten sich auf Natur und Prinzip einer Staatsform beziehen, entweder direkt, indem sie diese konstituieren, oder indirekt, indem sie zu ihrer Erhaltung beitragen. Gesetze müßten der physischen Gestalt des Landes entsprechen, dem Klima, der Bodenbeschaffenheit, der Lebensart des Volkes. Gesetze müßten den Grad der Freiheit berücksichtigen, den die Verfassung ertragen kann; sie müßten dem Wesen der Bewohner und ihrer Religion entsprechen; schließlich seien sie voneinander abhängig und durch ihren Ursprung geprägt⁶⁾.

Man sieht, daß hier die Aufeinanderfolge der Gesichtspunkte mit der Abfolge der Bücher und Teile nicht übereinstimmt. Der Gedankengang bleibt aber klar: Montesquieu beginnt mit den Bedingungen, die sich aus der Gestalt des Staates ergeben; dann folgen die Beziehungen zur Natur des Landes und des Volkes, schließlich die zur Religion und Geschichte. Die Reihenfolge der einzelnen Faktoren ist vielleicht nicht so entscheidend und so vorgegeben, daß sie nicht in den verschiedenen Formulierungen abgeändert werden konnte. Das muß bei der Frage nach dem Sinn größerer Einheiten im *Esprit des Lois* bedacht werden. Bei der Ausgabe der "Œuvres" von 1757 haben die Herausgeber auf die Einteilung in parties und den Untertitel verzichtet, merkwürdigerweise auch auf das Motto "prolem sine matre creatam". Diese Ausgabe wurde noch von Montesquieu vorbereitet, erschien aber erst zwei Jahre nach seinem Tod⁷⁾. Ob sie deshalb bis in solche Fragen der äußeren Gestaltung seinen Wünschen entsprach, ist nicht ohne weiteres festzulegen.

Schon d'Alembert glaubte in seiner "Eloge" Montesquieu gegen den Vorwurf der Unordnung schützen zu müssen. Montesquieu habe nicht zeigen wollen, was die Menschen tun müßten, sondern, wie man sie dazu bringen könne, ihre Pflichten zu erfüllen; er habe sich nicht um die metaphysische Vollkommenheit der Gesetze bemüht, sondern um die Vollkommenheit, die die menschliche Natur erfordere. Der Vorwurf der Unordnung und der mangelnden Methode beruhe auf oberflächlicher Lektüre; Montesquieu habe nicht die Abfolge der Ideen nicht eingehalten, sondern nur die unwichtigen Zwischengedanken dem Leser überlassen. Vielmehr

6) EL I, 3, S. 8/9.

7) Œuvres I, Introduction, S. F.

entspreche der Ordnung der Ideen im *Esprit des Lois* auch die Ordnung im Kleinen. Jede Einzelheit sei dem Gedanken zugeordnet, zu dem sie gehöre. D'Alembert vergleicht das System des *Esprit des Lois* mit den Verzweigungen eines Baumes, bei dem man ausgehend von den Wurzeln zum Einzelnen aufsteigen kann⁸⁾. Auch er billigt also dem *Esprit des Lois* einen Aufbau und ein System zu.

Klemperer diskutiert in seinem Buch die Auffassungen Barckhausens und Lansons über den Aufbau des *Esprit des Lois*. Barckhausen sieht zwei Hauptgruppen: die Bedingungen der Erhaltung von Gemeinwesen (Buch II-XXV) und die Anwendung dieser Bedingungen (XXVI, XXIX). Die Bedingungen unterscheiden sich in direkte (*gouvernement, territoire, citoyens, patrimoines*) und indirekte (*milieu physique, transactions commerciales, sociétés familiale et religieuse*). Die historischen Bücher seien Beiwerk⁹⁾.

Nach Lanson behandeln die Bücher I-XIII die inneren Zusammenhänge (*les choses en soi*), XIV-XXVI die Beziehungen im Raum, die Bücher XXVII-XXXI die Beziehungen in der Zeit. Lanson möchte Montesquieu auf ein cartesianisches Denkschema festlegen¹⁰⁾. Das Problem dieser beiden Ordnungsversuche sind die großen Sinneinheiten, in denen sie die Gedanken des *Esprit des Lois* zusammenzufassen suchen. Lansons System ist sicher zu schematisch, weil es das Werk als philosophischen Traktat zu klassifizieren versucht und auf die vielen konkreten Bezüge und die politischen Absichten des Werkes nicht eingeht. Barckhausen hat den Sinn des *Esprit des Lois* besser erfaßt, wenn er die Erhaltung von Gemeinwesen ins Zentrum rückt. Aber seine beiden Teile sind zu ungleich, weil er nur die mögliche Anwendung der Bedingungen für die Erhaltung von Gemeinwesen als Schlußfolgerung des *Esprit des Lois* ansieht und die historische Entwicklung beiseiteläßt.

Klemperer gliedert differenzierter. Buch I versucht die philosophische Grundlegung. II-X konstruieren den reinen Staat. In Buch XI-XIII erkämpft sich der Bürger einen Platz in diesem Staat. Buch XIV-XVIII bringt den Staat in die Auseinandersetzung mit den äußeren Bedingungen. Buch XIX mit dem "*Esprit général*" ist der Höhepunkt des Werkes. Die Bücher XX-XXV bringen das Verhältnis des Staates zur Masse (Handel und Religion). Buch XXVI und XXIX zeigen den Versuch, als Gesetzgeber zu wirken, die umgebenden historischen Bücher dagegen die erdrückende Macht des Gewordenen, des Schicksals, der Notwendigkeit¹¹⁾.

8) d'Alembert, *Eloge*, Œuvres I, S. xvij.

9) Klemperer II, S. 285 (Aufbauschema Barckhausen).

10) Klemperer, II, S. 286; Lanson, *Histoire*, S. 715.

11) Klemperer, II, S. 289/90.

Das Problem dieser Einteilung liegt in der Deutung Montesquieus, der für Klemperer ein Dichter ist, der in der Welt die Notwendigkeit wirken sieht (so in den *Considérations* im Schicksal der Römer), der aber als Mensch dem Menschen helfen will. In dieser Spannung zwischen dem tragischen Dichter der Notwendigkeit und dem Helfer und Gesetzgeber sieht Klemperer das Wesen Montesquieus: "Der Helfer Montesquieu fällt dem Dichter immer wieder in die Zügel und entreißt sie ihm zuletzt. Aber..."¹²⁾

Das Mißverhältnis zwischen der Bedingtheit der Gesetze und der Fähigkeit, aktiv in die Gesetzgebung einzugreifen, hat Klemperer als entscheidenden Konflikt herausgearbeitet, selbst wenn wir ihm nicht darin folgen, dies als dichterische Spannung zu deuten. Auf diesen Konflikt werden wir weiter unten noch eingehen. Klemperers Einteilung des *Esprit des Lois* ist dabei weniger generalisierend und festlegend als die beiden anderen. Bei Klemperer wie bei Barckhausen und Lanson ist die alte Einteilung in *parties* unter den neuen Sinneinheiten noch zu spüren. An ihr als Gliederung des Stoffes können wir festhalten. Aus dieser Aufeinanderfolge weitergehende Einheiten herauszulesen, führt jedoch zu widersprüchlichen Ergebnissen, die den Text gewaltsam festzulegen versuchen.

d. Die Quellen des *Esprit des Lois*

Nach dem bisher Gesagten muß die eigentliche Bedeutung des *Esprit des Lois* in seiner Gesamtkonzeption zu suchen sein, die Taine so zusammengefaßt hat:

"... les institutions, les lois, les mœurs ne sont pas juxtaposées dans une société humaine comme dans un amas, par hasard ou caprice, mais sont liées entre elles par convenance ou nécessité, comme dans un concert."¹⁾

Unter dieser Gesamtkonzeption hat Montesquieu ein ungeheures Material verwertet und zusammengefaßt; wir können nicht damit rechnen, daß er sich alles von Grund auf selbst erarbeitet hat; vielmehr wird in den einzelnen Kapiteln und Büchern die Abhängigkeit von anderen Werken zu spüren sein, die ihm als Vorlage und Quelle gedient haben.

Die erste größere Arbeit, die sich mit dem Problem der Quellen des *Esprit des Lois* auseinandergesetzt hat, ist die 1909 erschienene Dissertation von Dedieu²⁾.

12) Klemperer, II, S. 293.

1) Taine, *Ancien Régime I*, zitiert nach Dedieu, *les sources*, S. 9.

2) Dedieu, M. *et la tradition politique anglaise en France, les sources anglaises de L'Esprit des Lois*, Paris 1909.

Dieser geht davon aus, daß Montesquieu nach Möglichkeiten und Garantien der Freiheit suchte und sie nur in der konstitutionellen Idee und im parlamentarischen System verwirklicht glaubte³⁾. Diese Gedanken hätten, von England kommend, über die Zeitungen der emigrierten Hugenotten in Holland den Weg nach Frankreich gefunden; Montesquieu sei nicht als ihr Erfinder zu betrachten, sondern nur als ihr einflußreichster Vertreter in Frankreich⁴⁾. Ausgehend von dieser Abhängigkeit Montesquieus von englischen Vorbildern sucht Dedieu für die einzelnen Teile des *Esprit des Lois* nach englischen Vorlagen: die Analyse der englischen Verfassung geht demnach auf Locke zurück, die Theorie vom Einfluß des Klimas auf den Arzt John Arbuthnot; Montesquieus Ansichten über die Bedeutung der Religion seien geprägt durch den anglikanischen Bischof Warburton und den Freidenker Mendeville; der "*esprit général*" sei eine Entlehnung von Bolingbroke⁵⁾. Die Abhängigkeit von diesen Autoren weist Dedieu methodisch durch den Vergleich von Textstellen nach.

Die Absicht Dedieus, das Verhältnis Montesquieus zur vorausgehenden politisch-historischen Literatur zu klären, bleibt verdienstvoll. Er hat sich aber selbst den Weg zu einem richtigen Verständnis des *Esprit des Lois* verbaut, indem er ihn von vornherein als Beitrag zur Verherrlichung des englischen parlamentarischen Systems ansah und nur nach Quellen suchte, die diese Abhängigkeit von englischen Ideen beweisen konnten. Dabei überzeugt seine Methode, aus parallelen Zitaten auf die Benutzung anderer Werke zu schließen, nicht immer. Wie diese Ergebnisse, die Dedieu dabei erzielt, im einzelnen auch sein mögen, trifft doch seine Argumentation nicht den Kern des Problems.

Daß Montesquieu die Fülle an Material, die in den *Esprit des Lois* eingewoben ist, nicht selbst von Grund auf erarbeiten konnte, ist einsichtig. Er mußte sich dabei auf Einzeluntersuchungen anderer stützen. Seine Bedeutung hängt aber nicht daran, ob er als erster oder auf fremde Arbeit aufbauend den Einfluß des Klimas auf die Verfassung erkannte, sondern daß er das Klima als einen der vielen Faktoren auswies, die bei der Entstehung und Ausbildung einer Verfassung beteiligt sind und bewirken, daß diese Verfassung einmalig, geworden und nicht beliebig ersetzbar ist.

Wollte man den Quellen Montesquieus auf die Spur kommen, so müßte man nach den Vorlagen für die einzelnen Kapitel und Bücher fragen. In manchen Fällen weist uns Montesquieu selber auf die Tradition hin, von der er ausgeht. So sind etwa die Bücher über die Anfänge der französischen Monarchie von den vorausgehenden Werken Boulainvilliers' und vor allem Dubos' geprägt. Sie wären

3) Dedieu, S. 4.

4) Dedieu, S. 5.

5) Dedieu, S. 9 f.

weder so ausführlich noch auf so bestimmte Diskussionspunkte bezogen, wenn sie nicht gegen als falsch erkannte und zu widerlegende Thesen dieser Werke gerichtet wären⁶). Für die meisten Teile des *Esprit des Lois* ist das Problem der Vorlage nicht so einfach zu entscheiden. Die Typologie der Staatsformen in Buch II-VIII geht zweifellos auf eine reiche Tradition zurück, an deren Anfang Aristoteles steht. Montesquieu hebt sein System von dem des Aristoteles ab, weil dieser kein rechtes Verständnis für die Monarchie gehabt habe, da die Monarchie als eigene Staatsform erst durch die Germanen in die Geschichte gekommen sei⁷). Diese Beziehung zu Aristoteles ist allerdings nicht überraschend und erklärt auch nicht viel.

Aufschlußreicher wären Montesquieus Verbindungen zur Staatswissenschaft seiner Zeit, die außerhalb Frankreichs weitgehend vom Naturrecht bestimmt wurde. Mit den Lehren der Naturrechtler hat sich Montesquieu im ersten Buch des *Esprit des Lois* auseinandergesetzt und gewisse vorgesellschaftliche Naturformen menschlichen Verhaltens anerkannt, ohne allerdings auf das den Naturrechtlern so wichtige Problem der Entstehung des Staates und die Möglichkeit eines Gesellschaftsvertrages einzugehen⁸). In der Einteilung der Staatsformen ist Montesquieu vom aristotelischen Muster abgegangen. Man ist aus guten Gründen geneigt, diese Abweichung dem historischen Sinn des Autors zuzuschreiben, der jeder Staatsform ein konkretes geschichtliches Vorbild unterlegte und sie einem bestimmten historischen Rahmen zuordnete⁹). Jedoch könnte die merkwürdige Einteilung der Staatsformen bei Montesquieu auch in Beziehung gebracht werden zu einem in naturrechtlichen Lehrbüchern zu findenden System, das die Staatsformen nach der Art des Herrschaftsvertrages in vier Gruppen ordnet¹⁰):

1. Das Volk behält die Souveränität.
2. Das Volk teilt die Souveränität mit den Herrschenden.
3. Das Volk tritt die Souveränität unter bestimmten Bedingungen ab.
4. Das Volk tritt die Souveränität bedingungslos ab.

Diese Unterscheidung würde der Reihenfolge der Staatsformen bei Montesquieu - Demokratie, Aristokratie, Monarchie, Despotie - auch eine logisch-gedankliche Begründung geben. Um diese These zu verifizieren, wäre noch nach weiteren Berührungspunkten mit naturrechtlichen Werken Ausschau zu halten.

6) EL XXX, 15, S. 318.

7) EL XI, 8+9, S. 223 f.

8) EL I, 2, S. 5; Shackleton, Montesquieu, S. 250.

9) Montesquieu, *Oeuvres* ed. Callois, II, S. 1498, Anm. 1 zu Seite 239; Meinecke, *Historismus*, S. 162; Althusser, Montesquieu, S. 59.

10) Derathé, *Rousseau et la science politique*, S. 44.

Auch die Ideen des berühmten Englandkapitels glaubt Dedieu weitgehend auf eine englische Quelle zurückführen zu können, nämlich auf Locke's "Second *Treatise of Civil Government*", den Montesquieu eifrig benutzt habe¹¹). Mit derselben Methode paralleler Zitate versucht Dedieu diese Abhängigkeit zu beweisen; Ungenauigkeiten und Widersprüche führt er auf unsaubere Arbeit Montesquieus zurück¹²). In der Frage der Quellen des Englandkapitels ist die Forschung allerdings über Dedieu hinausgegangen. Vor allem Kluxen hat in einem Aufsatz die Vorstellungen Montesquieus analysiert und sie in Zusammenhang gebracht mit den Ansichten der englischen Opposition, mit deren Kreisen Montesquieu bei seiner Englandreise mehrfach in Berührung gekommen war¹³). Mit dem Einfluß dieses konservativen Denkens wäre etwa die Überschätzung der Stellung des Königtums in der Frage des Vetos zu erklären.

Schon diese Andeutungen zeigen, daß die Struktur des *Esprit des Lois* durch die Untersuchung der jeweiligen Quellen und Vorlagen deutlicher gemacht werden könnte. Die Arbeit von Dedieu ist dabei allerdings kaum ein Anfang, weil sie von falschen methodischen Voraussetzungen ausgeht. Erfolgreicher wäre eine Untersuchung des Lesestoffes und der Vorarbeiten Montesquieus, wie sie nach der Veröffentlichung seines Bibliothekskatalogs und seiner Arbeitsmanuskripte jetzt möglich geworden ist.

e. Die Zielsetzung des *Esprit des Lois*

Daß ein politischer Zustand durch verschiedene Faktoren bedingt und von Voraussetzungen, Entwicklung und Geschichte her etwas Einmaliges sei, haben wir als das die Einzelheiten umspannende Prinzip des *Esprit des Lois* herausgestellt. Wir müssen uns aber fragen, ob Montesquieu nur diese wissenschaftliche These durch einen ungeheuren Materialaufwand zu beweisen suchte, oder ob er mit diesem Werk noch eine andere Zielsetzung verband.

Da der Briefwechsel und die Vorarbeiten darüber keinen Aufschluß geben, müssen wir von den einschlägigen Stellen im *Esprit des Lois* ausgehen. Im Vorwort

11) Dedieu, S. 171: "... utiliza avec une diligente attention."

12) Dedieu, S. 176: "Nous voudrions établir qu'une utilisation un peu hâtive de Locke en est la seule cause."

13) Kluxen, die Herkunft der Lehre von der Gewaltenteilung.

spricht Montesquieu über die Entstehung dieses Werkes und die Absicht, die ihn dabei geleitet habe. Er schreibe nicht, um die Verfassung irgendeines Landes zu zensieren, sondern damit jeder Staat hier die Gründe für seine Gesetzgebung finde. Es sei nicht unnötig, daß das Volk aufgeklärt werde. Er würde sich glücklich fühlen, wenn es ihm gelänge, denen, die gehorchen müssen, eine neue Liebe zu ihren Pflichten, ihren Gesetzen und ihrem Vaterland zu vermitteln, und denen, die befehlen, neue Einsichten in ihre Aufgaben zu eröffnen¹).

Die Absicht des Esprit des Lois wäre also, nicht neue Staatstheorien aufzubauen und zu vertreten, sondern Herrschenden und Beherrschten den bestehenden Zustand in seinen Wurzeln und Bedingungen offenzulegen und so näher zu bringen. In der Folge dieser Darlegungen, meint Montesquieu, werde nur noch einer, der mit genialem Scharfblick eine Verfassung durchdringen könne, Änderungen vorzuschlagen sich trauen. Und während in Zeiten der Unwissenheit ohne Anfechtungen die größten Übel angerichtet worden seien, habe man jetzt in Zeiten der Aufklärung noch Bedenken, wenn man das Gute wolle. Man habe Mißstände gesehen, und man habe gesehen, wie die Korrektur dieser Mißstände neue hervorrufe. Man lasse das Schlechte, wenn man das Schlechtere fürchte; und man lasse das Gute, wenn man des Besseren nicht gewiß sei²).

Die Darlegungen des Esprit des Lois, die die verdeckten Ursprünge und Zusammenhänge politischer Strukturen offenlegen, sollen also auch dem am politischen Leben Beteiligten Einsicht vermitteln und ihn vor unnötigen und gefährlichen Eingriffen in das Staatsgefüge bewahren. Dieser Gedanke wird weiter ausgeführt in dem eigenartigen, zwischen die historischen Bücher eingeschobenen Buch XXIX "De la manière de composer les lois". Hier ist vom Gesetzgeber, von der Sprache der Gesetze und von Absicht und Wirkung der Gesetzgebung die Rede. In den gegebenen Beispielen fällt auf, daß es sich nie um die Neuschaffung eines Gesetzesgefüges handelt, sondern immer um den Ort eines bestimmten Gesetzes in einem vorhandenen System (so das Gesetz des Solon gegen die, die nicht Partei ergreifen³) oder um die nicht beabsichtigten Folgen eines in dieses System eingefügten Gesetzes⁴). Die Gesetze haben in diesem Buch ein dem Zugriff des Menschen fast entzogenes Eigenleben; gleiche Gesetze haben verschiedene Auswirkungen⁵), und unterschiedliche Gesetze können zu den gleichen Ergebnissen füh-

1) EL, Préface, S. 1x f.

2) EL, Préface, S. 1xf.

3) EL XXIX, 3, S. 270.

4) EL XXIX, 4, S. 271.

5) EL XXIX, 6, S. 272.

ren⁶). Montesquieu spricht sogar davon, daß ein Gesetz sich selber verbessern könne⁷). Diesem Eigenleben der Gesetze gegenüber ist die positive Aufgabe des Gesetzgebers gering: er muß darauf achten, daß der Stil der Gesetze klar und einfach ist und ihre Bestimmungen eindeutig sind⁸). Der Gesetzgeber wird davor gewarnt, seine Vorurteile und Leidenschaften in die Gesetze einfließen zu lassen⁹). Ein besonderes Kapitel gilt den kleinen Geistern, die die Vollkommenheit in der Uniformität sehen und ihrem Land ein einheitliches Maß, einheitlichen Handel, ein Gesetz und eine Religion aufzwingen wollen¹⁰).

In der Frage der Gesetzgebung und der Reform scheint ein merkwürdiger Zwiespalt in Montesquieus Denken vorzuliegen. Auf der einen Seite geht er davon aus, daß die Rechtsformen durch verschiedene Faktoren bedingt sind und sich historisch entwickelt haben. Andererseits steht er aber Reformen und Neuerungen ablehnend gegenüber, weil er anscheinend befürchtet, daß eine weitere Entwicklung den Sinn der Gesetze verändern und die Tradition verfälschen könnte. Während er als Historiker Veränderungen konstatiert und billigt, steht er ihnen als Politiker mißtrauisch gegenüber. Das Kapitel über Montesquieus Stellung zu einer Reform des Rechtswesens, dessen Schadhaftheit ihm bewußt ist, soll diese Unfähigkeit zeigen, bessernd einzugreifen und neue Entwicklungen einzuleiten.

Die erste Kritik an dieser Einstellung findet sich in einem Brief, der bisher dem Philosophen Helvétius zugeschrieben wurde. Diese Urheberschaft wird jetzt angezweifelt; der Brief ist aber zeitgenössisch¹¹). Der Briefschreiber wirft Montesquieu vor, das Gegebene vernünftig erklärt und so legitimiert zu haben¹²). Er hält nichts von der Einmaligkeit und gegenseitigen Bedingtheit der Gesetze; die Freiheit der Engländer hänge nicht von einem komplizierten Verfassungsgefüge ab, sondern beruhe auf ein paar guten Gesetzen, die nach Frankreich übertragen werden könnten und diesen Staat erträglicher machen würden¹³). Hier wird also Montesquieus Methode kritisiert, weil sie dem Bestehenden eine historische Berechtigung und Würde verleiht und dessen Reform erschwert.

6) EL XXIX, 8, S. 274.

7) EL XXIX, 15, S. 282: "Qu'il est bon quelquefois qu'une loi se corrige elle-même."

8) EL XXIX, 16, S. 283.

9) EL XXIX, 19, S. 290 f.

10) EL XXIX, 18, S. 290: "Des idées d'uniformité."

11) Correspondance, S. 1102.

12) Correspondance, S. 1103.

13) Correspondance, S. 1103.

Auch Klemperer hat diesen Konflikt gespürt: das Buch XXIX handle immer wieder von der Verknüpftheit der Gesetze. Demgegenüber seien die positiven Vorschläge für den Gesetzgeber freundlich und schlicht. Den Zwiespalt zwischen der Sehnsucht zum legislatorischen Helfen und dem Zweifel an dieser Möglichkeit sieht Klemperer geradezu als den Grundkonflikt des *Esprit des Lois* an, als das Schwanken zwischen fatalistischem Pessimismus, daß die Welt Gesetzen unterworfen sei, und der optimistischen Hoffnung, daß der Menschheit bessere Gesetze gefunden werden könnten¹⁴). Auch wir halten die Einstellung Montesquieus zur Frage der Reform für wesentlich. Allerdings erscheint uns der Antrieb zur Gesetzgebung viel schwächer als die Freude an den entdeckten komplizierten Verfassungsgeflechten, für deren Zukunft Montesquieu fürchtet. So müssen wir den Grund für diese Einstellung zur Reform weniger in dem von Klemperer aufgewiesenen Konflikt suchen als in der Angst, daß jede Reform das von Montesquieu idealisierte Gebilde der französischen Verfassung in seinem Gleichgewicht stören und zu seiner Erosion beitragen könnte. Die folgenden Kapitel versuchen zu zeigen, wie die französische Monarchie im Werk Montesquieus und im *Esprit des Lois* immer wieder angesprochen wird. Die Absicht, Verständnis für die eigene Staatsform zu wecken und vor Neuerungen und Vereinfachungen zu warnen, gilt deshalb auch und vor allem für die französische Verfassung. Das zeigen am deutlichsten die Kapitel über den Verfall der Monarchie, in denen absolutistische Tendenzen verurteilt werden. Montesquieus Werk gehört einer Zeit an, die sich Gedanken macht über Ursprung und Form des französischen Staates und über seine Zweckmäßigkeit und Reformbedürftigkeit. Montesquieus Lösung war, der französischen Monarchie in einem groß angelegten Vergleich mit anderen Verfassungen einen Platz unter den gemäßigten Verfassungen zuzuweisen und dann durch eine Analyse der verfassungsbildenden Faktoren die Einmaligkeit und Besonderheit auch des französischen Staatswesens herauszuarbeiten, damit man sich auf dessen Geist besinnen könne. Neben seinen wissenschaftlichen Absichten hat der *Esprit des Lois* sicher auch diese aktuelle politische Zielsetzung.

f. Zur zeitgenössischen Kritik am *Esprit des Lois*

Wenn unsere These richtig sein soll, daß im Zentrum von Montesquieus politischem Denken die französische Monarchie stand, dann kann erwartet werden, daß in der Reaktion der Zeitgenossen auf den *Esprit des Lois* dieses Thema angesprochen ist.

14) Klemperer, I, S. 31/2; II, S. 254 f.

Dem Weiterwirken der politischen Anschauungen Montesquieus, ihrer Beurteilung durch die Zeitgenossen und ihrem Fortleben in den Diskussionen der zweiten Hälfte des Jahrhunderts geht die reichhaltige Arbeit von Carcassonne nach¹). Er zeigt, wie in den radikaleren Theorien der zweiten Jahrhunderthälfte die Grundgedanken Montesquieus, nämlich die Bewertung der Freiheit, die Besinnung auf die germanische Tradition und die Lehre von der Mäßigung der Macht durch Gegengewichte, noch nachwirken²). Andererseits konnte sich in der Zeit Ludwigs XVI. das Königtum gegen radikalere Anschauungen mit bei Montesquieu entlehnten Argumenten verteidigen³).

Um die Argumente der zeitgenössischen Kritiker zu verdeutlichen, ziehen wir einige der Druckschriften heran, die sich mit dem *Esprit des Lois* nach seinem Erscheinen auseinandergesetzt haben. In dem schon erwähnten, bisher dem Helvétius zugeschriebenen Brief tadelt der Verfasser Montesquieu, weil er den Eigencharakter des französischen Staates überbetont und nicht für eine Reform nach englischem Vorbild eintritt. Der Verfasser ist ein Gegner der Zwischengewalten, weil sie nur zu Lasten des Volkes und der einheitlichen Staatsführung gingen⁴).

Eine ähnliche Einstellung verraten die "Réflexions sur l'Esprit des Lois" des anonymen "Her. Per.". Sie lehnen die Argumente für die Ämterkäufligkeit ab, weil Reichtum noch keine fachliche Qualifizierung sei⁵). Die von Montesquieu so verachteten orientalischen Staaten dagegen kannten keinen Adel; nur Verdienst und Tugend bestimmten die Stellung im Staat⁶). Der Autor ist der Ansicht, daß der Despotismus nicht im Orient zu suchen sei, sondern in Europa, wo nach Grotius das "pouvoir très plein" des Monarchen gelte⁷). Auch hier kritisiert offenbar ein Gegner des Absolutismus, daß Montesquieu sich von dieser europäischen Staatsform nicht genügend distanziert.

Hingegen glaubt Véron de Forbonnais, die französische Verfassung gegen Montesquieus Deutung in Schutz nehmen zu müssen⁸). Das englische Vorbild wird auf Widersprüche hin analysiert und abgewertet; Frankreich habe auf die verhängnis-

- 1) Carcassonne, Montesquieu et le problème de la constitution au XVIII^e siècle, Paris 1926.
- 2) Carcassonne, S. 671 f.
- 3) Carcassonne, S. 512 f.
- 4) Correspondance, Œuvres III, S. 1102 f.
- 5) Réflexions... par Her. Per., S. 179/80.
- 6) Ebenda, S. 158/9. 7) Ebenda, S. 133.
- 8) Véron de Forbonnais, Observations, S. 212.

vollen Auswirkungen dieser unheilbringenden Freiheit verzichtet und genieße jetzt als Folge dieser Unterwerfung Frieden und Sicherheit im Innern. Véron bejaht also den königlichen Absolutismus als die Kraft, die Frankreich den inneren Frieden gebracht und zur Größe geführt hat. Dementsprechend nimmt er auch das Werk von Dubos über die Anfänge der Monarchie in Schutz und versucht, Montesquieus Kritik und Beweisführung zu widerlegen⁹⁾.

Diese Beispiele zeigen, daß die Zeitgenossen Montesquieus Auffassung vom Wesen der französischen Monarchie nicht unwidersprochen hinnahmen, sondern von ihrem jeweiligen Standpunkt aus kritisierten. Deutlich wird hier auch die Mittelstellung Montesquieus, dessen gemäßigt antiabsolutistische Auffassung den Gegnern des Absolutismus nicht weit genug ging, seinen Befürwortern aber als Kritik erschien.

9) Véron de Forbonnais, Observations, S. 216 f.

III. DER POLITISCHE GEHALT DER LETTRES PERSANES

a. Das Erscheinen der Lettres Persanes

Im Jahre 1721 erschien in Köln bei Pierre Marteau ein Werk unter dem Titel "Lettres Persanes". Der Autor war anonym; der Verlag trug einen fingierten Namen, der damals bei anonymen Büchern häufig zu finden war¹⁾. Dieses Sich-Verstecken des Autors hat manches Rätsel aufgegeben; der eine glaubt auf Grund einer späteren Aussage des Dichters, dieser habe sich des Werkes geschämt, ein anderer vermutet dahinter die Angst vor der Zensur; schließlich sieht man darin das Bemühen des Autors, sich von seinem Werk so weit zu distanzieren, daß er in der Öffentlichkeit nicht als dessen Verfasser abgestempelt und etikettiert ist²⁾.

Wegen der Rückschlüsse, die aus der Anonymität der Veröffentlichung auf die Persönlichkeit des Verfassers gezogen werden, verdient dieses Problem eine etwas eingehendere Erörterung. In einer anonymen Übersetzung von Pufendorfs 'De statu Imperii Germanici' vom Jahre 1710 findet sich zu einem fiktiven Brief des vorgeblichen Autors Severinus de Monzambano folgende Anmerkung:

"... Die Invention sub ficta persona etwas zu schreiben ist gut und sehr klug ersonnen; absonderlich kann man diese Mode adhibieren, wann man singuläre Opiniones auf die Bahn bringen will und die Wahrheit oder eigentliche Beschaffenheit einer Sache entdecken will; die Wahrheit aber gebietet Haß, und deswegen scheut sich mancher Gelehrter etwas zu schreiben und darbey seinen rechten Namen auf den Titel zu setzen. Ein Author Anonymus kann auch viel freyer seine Feder gehen lassen, und es wird einem solchen nicht so übel aufgenommen, als wenn er würcklich seinen Namen auf dem Titelblatt praesentieret hätte. Manchmal werden die singulären Opiniones, welche ein Anonymus vorbringet, viel eher von der Welt als raisonnable acceptieret, wann sie nur einigermaßen mit guten Gründen unterstützt sind, welches sonst wohl nicht geschehen wäre, wann ein

1) Klemperer, Montesquieu, I, S. 83.

2) Ebenda, S. 82.

Bekandter solches proponieret hätte.“³⁾

Die Anonymität wird hier als ein Mittel vorgestellt, um in unabhängiger Weise Meinungen zu vertreten und Ergebnisse vorzutragen, die einem bekannten Autor Schwierigkeiten machen könnten oder ihm wegen seiner Stellung nicht abgenommen würden. Das Problem der Zensur wird nicht erwähnt. Es dürfte auch für Montesquieu weniger Bedeutung haben, da er seine Werke von vorneherein außerhalb der Reichweite der französischen Zensur veröffentlichen ließ und sie, nachdem seine Autorschaft einmal bekannt war, keineswegs abgeleugnet hat, sondern den Esprit des Lois durch die Défense vor Angriffen in Schutz nahm und durch persönliche Intervention auch die Indizierung in Rom zu verhindern suchte⁴⁾. Er hatte offenbar von den französischen Behörden für seine Person nichts zu befürchten, vielleicht aber für seine Werke von der Zensur, da er sie außerhalb Frankreichs drucken ließ.

In der Vorrede zu der Übersetzung Puffendorfs schildert der Übersetzer, wie man versucht hat, den anonymen Autor ausfindig zu machen. Dabei sei neben anderen der ältere Bruder Puffendorfs genannt worden; dem jüngeren habe man das Werk wegen mangelnder praktischer Erfahrung noch nicht zugetraut⁵⁾. Der Kreis der Personen, denen dieses Werk zugeschrieben werden konnte, scheint auf jeden Fall nicht groß gewesen zu sein. Ähnliches trifft wohl für das literarische Leben im Frankreich des achtzehnten Jahrhunderts zu, als die meisten Werke, etwa auch von Voltaire, anonym erschienen⁶⁾. Ein Beispiel für dieses literarische Versteckspiel findet sich in Montesquiues Briefwechsel. Madame de Tencin, eine seiner Freundinnen, berichtet ihm vom Erfolg des Esprit des Lois, dessen fast einziges Exemplar in Paris sie besitze⁷⁾. Montesquieu bedauert in seiner Antwort, nicht in Paris zu sein, damit er das Buch bei ihr ausleihen könne⁸⁾. Auch Madame

3) Samuels Freyhrn. von Puffendorff kurtzer doch gründlicher Bericht vom dem Zustande des H. R. Reichs Teutscher Nation, vormahls in Lateinischer Sprache unter dem Titel Severin von Monzambano herausgegeben . . . , Leipzig bei J. L. Gleditsch und M. G. Weidmann 1710, S. 2, Anmerkung. Nach der Bibliographie in Severinus de Monzambano, De Statu Imperii Germanici, Hrsg. F. Salomon (Quellen und Studien III, 4, Weimar 1910), S. 15/16 ist der anonyme Übersetzer noch nicht sicher festgestellt.

4) Correspondance, III, S. 1364 (an Kardinal Querini, 1751) S. 1376 (vom Duc de Nivernais, 1751).

5) Puffendorf, l. c., Vorrede (nicht paginiert).

6) Bouvier und Jourda, Guide de l'étudiant, S. 103-106.

7) Correspondance, S. 1144.

8) Ebenda, S. 1147.

de Geoffrin hält in ihrem Brief die Fiktion aufrecht, sie müsse ihm mit dem Esprit des Lois ein ihm unbekanntes Werk empfehlen, das sie in den höchsten Tönen lobt⁹⁾.

Es ist demnach zu vermuten, daß die Anonymität eines Werkes, dessen möglicher Autorenkreis nicht zu groß war, bis zu einem gewissen Grad einfach eine Art literarischen Gesellschaftsspiel war. Darüberhinaus gewährte die Verschleierung des Autors noch den Vorteil einer freieren Redeweise, wie die Bemerkung des Puffendorfübersetzers zeigt. Auch D'Alembert in seiner "Eloge" nennt als Grund für die Anonymität Montesquiues nicht die Zensur, sondern die Zurückhaltung, um sich Satiren auf seine Person zu ersparen und vor Vorwürfen wegen seiner richterlichen Stellung zu schützen¹⁰⁾. Aus der anonymen Veröffentlichung positive oder negative Rückschlüsse auf den Charakter Montesquiues zu ziehen, scheint uns demnach vorschnell und nicht gerechtfertigt.

b. Die Lettres Persanes als literarisches Werk

Die Lettres Persanes sind die Briefe zweier Perser, die eine Reise nach Europa unternehmen und sich dabei vor allem in Frankreich und Paris aufhalten. Die Briefe sind datiert aus der Zeit zwischen 1711 und 1720. Für nähere Zeitangaben werden die mohammedanischen Mondmonate verwandt, die aber systematisch gebraucht sind und zurückberechnet werden können¹⁾. Die Briefe umschließen also einen klar geordneten Zeitraum, der auch für die französische Geschichte von Bedeutung ist, nämlich das Ende der Regierung Ludwigs XIV. und die Anfänge der Regentschaft des Herzogs von Orléans für Ludwig XV.

Montesquieu selber hat die Lettres Persanes als eine Art Roman bezeichnet, weil eine einheitliche Handlung die einzelnen Personen und Geschehnisse verbinde. Auf der einen Seite handelt es sich um einen Bildungsroman, denn die beiden Reisenden gewinnen im Lauf der Zeit für die Menschen und Einrichtungen Europas ein besseres Verständnis. Andererseits bestimmt die zunehmende Entfremdung zwischen Usbek und seinem sich selbst überlassenen Serail den Gang der Handlung und motiviert die Schlußkatastrophe²⁾.

9) Correspondance, S. 1164.

10) D'Alembert, Eloge de M., Montesquieu, Oeuvres I, S. vi.

1) Shackleton, The Moslem Chronology, French Studies 1954, S. 17.

2) Pensées, S. 627.

Die beiden Hauptpersonen sind die Europareisenden Rica und Usbek. Rica ist der unkompliziertere. Er beobachtet viel und berichtet gern. Ricas Rolle dient dazu, die Art Usbeks noch genauer herauszuarbeiten. In seinen Briefen finden sich die anschaulichen Szenen aus dem Gesellschaftsleben; schon sein erster Brief ist eine naive Schilderung des Neuen und für ihn Fremdartigen in Paris³⁾. Rica ist leichtlebiger und unbeschwerter als Usbek; er unterstützt dessen Reflexionen mit seinen Berichten⁴⁾.

Die wichtigere Gestalt ist Usbek. Er verläßt seine Heimat, um Europa kennenzulernen. Die Bindung an die Heimat wird dargestellt durch den Serail. Das Verhältnis zu seinen Frauen erscheint als wichtigstes Problem. Andererseits wird während seiner achtjährigen Abwesenheit nichts von einer Beziehung zu anderen Frauen bekannt. Der Besitzer des Serails zieht sich sogar immer mehr auf sich selber und seine Reflexionen zurück. Er erkennt, daß die mohammedanische Vielehe falsch ist, weil sie der Lust eines einzelnen zuliebe die Lebensbedingungen so vieler Frauen und Eunuchen herabmindert und damit den Fortbestand des Volkes gefährdet⁵⁾. Derselbe Usbek bedroht und überzieht aber seine Frauen mit Strafen, als sie gegen die von ihm als falsch erkannten Bedingungen revoltieren. Usbek ist die eigentlich tragische Figur des Romans; er denkt nach und vergleicht, er findet Gründe und Erklärungen. Aber er scheitert daran, daß er seine Einsicht nicht in die Wirklichkeit überträgt, sondern seinen Serail mit Gewalt zum Gehorsam zwingen will und damit zur Auflehnung reizt. Darauf weisen Klemperer und Laufer in ihren Untersuchungen hin⁶⁾.

Obwohl die *Lettres Persanes* nach Handlung, Charakteren und Zeiteinheit als Roman angelegt sind, wurde oft bezweifelt, daß sie als literarisches Kunstwerk anzusehen seien, vor allem von Lanson. Die lange Zeit sei dem Geschehen nicht angemessen, die Handlung sekundär und getragen durch schlüpfrige Details aus dem Serail, nicht durch einen Gegenspieler; denn Roxane ist eine Nebenfigur und gewinnt eigenes Profil nur in der Schlußkatastrophe. Die Bedeutung der *Lettres Persanes* würde also nicht im Künstlerischen liegen, sondern vielmehr in den Betrachtungen und Reflexionen, die den Franzosen des beginnenden achtzehnten Jahrhunderts einen Spiegel vorhielten und darüberhinaus zum Teil allgemeine Bedeutung hätten⁷⁾. Montesquieu selbst hat diesen Mangel gespürt und ihn mit

3) LP XXIV, S. 50 f.

4) R. Laufer, *la réussite romanesque*, RHL 1961, S. 195.

5) LP CXIV, S. 227.

6) Klemperer, *Montesquieu*, I, S. 86 f.; Laufer, S. 201.

7) Lanson, *Histoire de la litt. fr.*, S. 709 f.

der Form des Briefromans entschuldigt, der erlaubt, sich mit allem möglichen zu beschäftigen, was zum Romangeschehen keinen Bezug hat. Die Einheit des Romans liege dann jenseits der verschiedenen Themen verborgen in der Einheit der Verfasser der Briefe und ihrer Beziehung untereinander⁸⁾.

Die Frage, ob die *Lettres Persanes* als Kunstwerk angesehen werden müssen oder ob ihre Bedeutung mehr in gesellschaftlichen und politischen Beobachtungen und Reflexionen liegt, haben wir hier nicht zu entscheiden. In unserem Zusammenhang war es nur wichtig, die Form aufzuzeigen, in der Montesquieu zum ersten Mal seine Gedanken der Öffentlichkeit vorlegte. Die *Lettres Persanes* sind ein locker gefügter Briefroman, der dem Autor die Möglichkeit gab, auf ihm wichtige Probleme einzugehen.

Inhaltlich sind die *Lettres Persanes* wesentlich als Zeitkritik zu verstehen. Später hat Montesquieu einmal diese Kritik als noch nicht ernsthaft bezeichnet: sie sei offen und wachsam gewesen, jedoch nicht zersetzend. Für den Leser habe der Eindruck des Heiteren vorgeherrscht⁹⁾. Die kühnen Formulierungen, mit denen er die Kirche und die Theologie bedenkt, muß er entschuldigend der Naivität und Unerfahrenheit der Perser zuweisen¹⁰⁾. Neben der Religion ist die Pariser Gesellschaft und die Salonkultur Gegenstand der Kritik. Damit beschäftigt sich ein Teil der Briefe. Oft wird aber aus dieser Gesellschaftskritik die Kritik an den bestehenden Verhältnissen, und eine ganze Reihe von Briefen handelt vom Zustand der französischen Monarchie und ihrer Geschichte. Diese Äußerungen zum Problem der Monarchie überhaupt und der ständig mit ihr verglichenen orientalischen oder persischen Herrschaftsform und zur französischen Monarchie sollen hier dargestellt und ausgewertet werden.

c. Die Geschichte der Trogloditen als erste Bestimmung der Monarchie

In die *Lettres Persanes* eingeschoben ist die Geschichte des Volkes der Trogloditen. Mit ihr antwortet Usbek seinem Freunde Mirza auf dessen Frage, ob die Menschen zur Tugend geboren seien, in den Briefen XI-XIV. In den nicht gedruckten Fragmenten zu den *Lettres Persanes* findet sich außerdem noch eine Fortsetzung.

8) *Pensées*, S. 627/8.

9) *Pensées*, S. 669.

10) *Pensées*, S. 628.

Die Geschichte der Trogloditen ist dem Ton und der Anlage nach ziemlich märchenhaft, aber sie ist kein mythologischer Beitrag zur Entstehung des Staates. Derselbe Usbek schreibt im Brief XCIV, daß es lächerlich sei, wenn alle Untersuchungen mit dem Ursprung des Staates begännen. Die Menschen seien keine ungebundenen Einzelwesen, sondern immer schon in eine Art gesellschaftlicher und staatlicher Bindung hineingeboren. Deshalb sei die Frage nach dem Ursprung der Gemeinschaft widersinnig¹).

Die Geschichte der Trogloditen ist in drei Stufen eingeteilt. Die erste findet sich im Brief XI, die zweite in den Briefen XII und XIII, die dritte im Brief XIV. Auf der ersten Stufe entledigen sich die Trogloditen aller staatlichen Bindungen²). Sie galten als ein besonders wildes Volk und kannten untereinander keine Gerechtigkeit. Ein fremder König versuchte sie zu bessern; daraufhin wurde er erschlagen. Ähnlich erging es den aus ihrer Mitte gewählten Beamten. Endlich beschloßen sie, daß jeder nur noch seinen Interessen leben sollte, ohne Rücksicht auf die anderen. Infolgedessen hungerten nach einem trockenen Jahr die im dünnen Hochland, nach einem wasserreichen Jahr die in der feuchten Tiefebene, weil die Mißernten nicht gegenseitig ausgeglichen wurden. Um Güter und Frauen entstand Streit, zwei verbänden sich gegen einen dritten, um dann über die Teilung der Beute miteinander in Streit zu geraten. Schließlich brach eine Seuche aus; ein fremder Arzt heilte die Trogloditen. Aber weil ihm der versprochene Lohn vorenthalten wurde, war er beim Wiederauftreten der Seuche nicht mehr zum Helfen bereit, und die Trogloditen gingen unter.

Es blieben nur zwei Familien übrig. Diese gründeten eine neue Gemeinschaft, die in den beiden folgenden Briefen beschrieben ist³). Sie verbänden sich im Geist der gegenseitigen Rücksichtnahme und des Gemeinwohles. Die neuen Trogloditen lebten einfach und gottesfürchtig, sie bewirtschafteten Felder und Vieh in Gemeinschaft und ohne Streit. Ihr neuer Wohlstand erregte den Neid der Nachbarvölker, die bei ihnen einfielen; aber die ungerechten Eindringlinge wurden durch die Kraft und Tugend der Trogloditen vertrieben.

Als das Volk immer größer wurde, beschloßen sie, einen König zu wählen. Diese dritte Stufe findet sich im Brief XIV⁴). Der Gewählte hielt diesen Tag für den unglücklichsten seines Lebens: die Wahl eines Königs sei Ausdruck für die nachlassende Tugend der Trogloditen; sie wollten jetzt lieber den Gesetzen eines Königs gehorchen als ihren Sitten. Auch die nicht mitveröffentlichte Fortsetzung

1) LP XCIV, S. 187.

2) LP XI, S. 26-30.

3) LP XII, XIII, S. 30-35.

4) LP XIV, S. 35-36.

geht auf die Königszeit ein⁵). Der erste König verzehrte sich im Kummer über seine Wahl und starb bald darauf. Als sein Nachfolger wurde aus seiner Familie der Weiseste und Gerechteste gewählt. Das Volk beschloß, Handel und Gewerbe einzuführen. Der König sprach sich dagegen aus, weil die Reichtümer leicht an die Stelle der Tugend treten und eine neue Rangordnung bilden. Das zwänge den König, eine Verwaltung einzurichten und Steuern zu erheben, um selbst der Reichste und Geachtetste zu bleiben.

Auf der ersten Stufe zeichnet Montesquieu einen Zustand der Staatslosigkeit, der nur als Kampf aller gegen alle verstanden werden kann. Die Trogloditen anerkennen keine übergeordnete und verbindliche Autorität mehr, weder die der Moral und der Weisheit, noch die von Geld, Handel und ärztlicher Kunst. Sie leben nur ihren eigennützigem und so eng wie möglich verstandenen Interessen. Diese Stufe des Kampfes aller gegen alle ist aber kein Naturzustand, nicht Anfang und Voraussetzung eines organisierten Staates. Er ist vielmehr das Zersetzungsprodukt eines kranken Staates. Eine nicht näher beschriebene Staatsordnung ging voraus; sie geriet in die entscheidende Krise, als ein fremder König, der ihre Schwächen erkannt hatte, sie zu verbessern suchte. Nach seiner Ermordung hoben die Trogloditen alle staatlichen Bindungen auf⁶).

Der Zustand des Kampfes aller gegen alle ist nach der vorliegenden Schilderung kein Urzustand, sondern ein Verfallsprodukt des Staates, das auch zum Untergang des Volkes führt. Gemeinsame Bindungen müssen nicht erst durch Vertrag geschaffen werden; sie sind Voraussetzung und Begleiterscheinung für jede Art menschlichen Zusammenlebens. Nur in einem künstlichen Gedankenexperiment kann man sich ihre Aufhebung denken, die unfehlbar zur Katastrophe führt.

Die zwei von der Seuche verschonten Trogloditen haben aus der Vergangenheit gelernt und ziehen jetzt in ihren Kindern ein neues Volk heran. Seine Wesensmerkmale sind Tugend und Einfachheit der einzelnen und Vorrang der Allgemeinheit vor individuellen Interessen. Diesen Zustand hat Montesquieu in zwei Briefen liebevoll ausgemalt: die Trogloditen helfen sich überall gegenseitig und denken nur an das Wohl der anderen; sie suchen keinen Krieg, vertreiben aber die einfallenden Feinde mit großer Tapferkeit; sie leben einfach und ohne sich etwas zu neiden. Aber auch dieser Zustand hat keine reale Bedeutung, sondern ist ein Gedankenexperiment; wurde vorher das unmögliche Schlechteste gezeigt, so jetzt das unerreichbare Beste.

5) Pensées, S. 463.

6) LP XI, S. 27.

Schließlich wählen die Trogloditen einen König, weil sie glauben, einen zu brauchen. Was die Einführung des Königtums bedeutet, sagt ihnen ihr erster König prophetisch voraus: den Trogloditen wird ihre Tugend zu schwer, sie folgen lieber den Befehlen eines Königs als den viel strengeren ihrer Sittegesetze. Die Unterwerfung unter einen König befreit das Volk von der Freiheit, immer das Gute tun zu müssen. Sie können jetzt im Rahmen der Gesetze wieder an ihren eigenen Vorteil denken⁷⁾). In der nicht veröffentlichten Fortsetzung warnt der neue König vor der Einführung von Handel und Gewerbe, die den Reichtum vergrößern, aber die Tugend schwächen müssen⁸⁾.

Die Tugend wird auf dieser letzten Stufe weitgehend durch das Gesetz ersetzt. Aber das Gesetz gibt mehr Spielraum. Im Rahmen des Möglichen kann der einzelne wieder seinen Interessen nachgehen. Die Tugend ist sozusagen aufgespalten: die aktive Seite nimmt der König wahr, indem er dem Ganzen durch gute Gesetze dient; mehr passiv nehmen die Bürger daran teil, indem sie den Gesetzen gehorchen und den Staat durch ihren Beitrag erhalten.

Diese letzte Stufe ist nicht mehr märchenhaft. Montesquieu hat wohl deshalb auf die Fortsetzung verzichtet, weil sie in den mythologischen Stil nicht so recht hineingepaßt hätte. Auf dieser Stufe wird dafür nach der Möglichkeit eines Ausgleichs von allgemeiner Bindung und Einzelinteresse gesucht, der in den beiden vorausgehenden Formen nicht geglückt war. Um die Geschichte der Trogloditen richtig zu verstehen, müssen wir noch einmal auf den Brief X zurückgreifen. Hier bittet Mirza seinen Freund Usbek, dazu Stellung zu nehmen, ob die Menschen durch Vergnügen und Befriedigung der Sinne oder durch die Ausübung der Tugend glücklich seien, nachdem er früher immer vertreten habe, daß der Mensch zur Tugend geboren und ihm die Gerechtigkeit so wichtig wie das Leben sei⁹⁾. Diesem Verlangen entspricht Usbek mit der gleichnishaften Geschichte der Trogloditen. Diese ist also nicht als Beitrag zur Entstehung des Staates oder als Zyklus verschiedener Staatsformen zu verstehen. Vielmehr werden zwei extreme und nicht reale Möglichkeiten vorgeführt, der völlig tugendlose und der völlig tugendhafte Staat. Zwischen ihnen steht der reale Staat, der beides zu verbinden sucht. Usbek korrigiert mit diesem Gleichnis seine Ansicht von der menschlichen Tugend, wie er sie nach dem Brief Mirzas früher vertreten hat.

Der reale Staat, der Tugend und Eigennutz am besten zu verbinden weiß, ist in diesem Gleichnis die Monarchie. Sie braucht Gesetze, die einen Rahmen für

7) LP XIV, S. 36.

8) Pensées, S. 463.

9) LP X, S. 25/6

das Verhalten des Bürgers geben; in diesem Rahmen gibt sie das Streben des einzelnen frei. Das führt zu Wettbewerb und Reichtum der Bürger, zum Blühen von Handel und Gewerbe. Von diesem Aufschwung profitiert auch der Staat, weil er seinen Teil von den Einnahmen der Bürger beansprucht. Die tugendlosen Trogloditen konnten zwar Vermögen ansammeln, hatten aber keinen Schutz dafür; die tugendhaften Trogloditen lebten glücklich, aber als Hirtenvolk ohne Handel und Reichtum; die Monarchie erlaubt abgestuften Reichtum und Wettbewerb der Bürger in geordneten Bahnen.

d. Die Bestimmung der Monarchie in den Lettres Persanes

Das Gleichnis von den Trogloditen hat den Platz der Monarchie gewissermaßen systematisch bestimmt. In anderen Briefen hat Montesquieu auch historische Überlegungen angestellt. So untersucht Rhédi im Brief CXXI die Entstehung der europäischen Staaten¹⁾. Der Brief geht davon aus, daß am Anfang der uns bekannten Staatenentwicklung Monarchien bestanden hätten. Erst die Griechen schüttelten unter besonders günstigen Umständen das Joch der Könige ab und richteten ihre Stadtrepubliken ein. Durch ihre Kolonien wirkten sie nach Kleinasien, Italien und ins westliche Mittelmeer. Unter ihrem Einfluß verschwand in Gallien und Spanien die Monarchie, und Karthago wurde Republik.

Erst die Ausdehnung Roms, das seine Kolonien unterwarf und ausbeutete, anstatt sie zu schützen, und schließlich das Ende der Republik unter Cäsar führten zur Unterdrückung Europas durch eine harte Militärdiktatur. Die Befreiung von dieser Unterdrückung brachten aus dem Norden einströmende Germanenvölker. Ihre Könige waren ursprünglich nur Heerführer. Diese Völker gründeten auf dem Boden des Römischen Reiches neue Reiche, jedoch bewahrten sie ihre Freiheit, weil sie die Macht der Könige beschränkt hielten und diese notfalls absetzen konnten. Die adligen Herren waren an der Staatsführung beteiligt, die Beute wurde an die Krieger verteilt, Steuern waren nicht nötig. Die Gesetze wurden in der Volksversammlung beschlossen.

Dieser kleine Überblick zeigt zunächst, daß die Republik als Staatsform in eine bestimmte historische Situation der Antike eingeordnet wird. Die antike Form der Republik endet mit der Machtübernahme durch Cäsar in Rom. Eine andere Art des freiheitlichen Staates bringen die Germanen der Völkerwanderungszeit.

1) LP CXXI, S. 263 - 266.

Sie haben zwar einen König, dessen Macht aber beschränkt bleibt; Gesetz und Verwaltung kann er nur mit dem Volk oder seinen Vertretern zusammen gestalten²⁾. Diese germanische Monarchie ist das Formprinzip für die späteren europäischen Staaten, auch die Republiken, die von dieser gemeinsamen Grundlage her dem orientalischen Staat gegenübergestellt werden können³⁾.

Im Brief LXXX vergleicht Usbek die europäischen Staaten mit denen des Orients, und zwar unter dem Aspekt, daß die vernünftigste Staatsform die sei, die mit geringstem Aufwand ihr Ziel erreiche, so daß die vollkommenste die sein müßte, die die Menschen so führt, wie es am wenigsten ihren Neigungen widerspricht⁴⁾. Diese Fragestellung wird angewendet auf das Problem, ob schwere Strafen das Verbrechen eindämmen können und wie die Strafe das Verhältnis des einzelnen zum Staat bestimmt. In den orientalischen Staaten seien die Strafen schwer. Das könne aber nicht verhindern, daß die Gesetze übertreten würden. Gleichzeitig wird der Fürst als Vertreter des Gesetzes⁵⁾ durch die Androhung schwerer Strafen in seiner Stellung nicht gesichert, denn es gibt in solchen Staaten keinen Unterschied zwischen Beschwerde und Aufruhr, jede Regung muß zum Umsturz führen⁶⁾.

Anders in den europäischen Staaten. Hier seien die Strafen milder und differenzierter. Das führt nicht dazu, daß man Gesetz und Strafe weniger fürchtet. Wesentlich ist nicht die Höhe der Strafe, sondern das richtige Verhältnis von Strafe und Vergehen. Die Strafe muß angemessen sein, deshalb bietet ein differenziertes, von milden Strafen ausgehendes System im Sinn des vernünftigen Staates die besten Möglichkeiten.

Als Gegenpole despotischer Staatsführung und Strafzumessung werden zunächst die Republiken Holland und Venedig und England genannt. Dazu kommt noch Frankreich wegen eines besonders wirksamen Strafmittels: nicht die Schwere einer Strafe, sondern die damit verbundene Schmach müsse einen Franzosen zur Verzweiflung bringen⁷⁾. Die hier angedeutete Bedeutung der Ehre für ein freies Staatswesen wird genauer ausgeführt in einem anderen Brief Usbeks,

2) LP CXXI, S. 265: Un grand nombre de seigneurs la [l'autorité] partageaient avec lui [le roi]. Les lois étaient faites dans les assemblées de la nation.

3) Ebenda, S. 264: "Tout ceci se passait en Europe, car pour l'Asie et l'Afrique, elles ont toujours été accablées sous le despotisme".

4) LP LXXX, S. 164 "qui va à son but à moins de frais".

5) Ebenda, S. 165 "le prince qui est la loi même".

6) Ebenda, S. 165 "Il n'y a jamais d'intervalle entre le murmure et la sédition".

7) Ebenda, S. 165.

dem Brief LXXXIX. Dort wird die Ehre bestimmt als eine besondere Form des Selbsterhaltungstriebes, weil sie ein Fortleben in der Erinnerung der anderen über den Tod hinaus erlaubt. Das Bedürfnis nach Ehre ist bei den einzelnen so verschieden wie die Bindung an das Leben; dazu ist sie den Gewohnheiten des Volkes und der Erziehung unterworfen. Allgemein ist die Ehre an die Freiheit gebunden und findet sich nirgends in der Knechtschaft. In Persien muß der Fürst seine Untertanen durch Strafen und Belohnungen zur Mitarbeit zwingen. Seine Soldaten sind feige Sklaven, die nur in den Kampf ziehen, weil die Furcht vor der sicheren Strafe größer ist als die vor dem möglichen Tod. In Persien gibt es keine andere Rangordnung als die der Willkür des Fürsten entsprungene: einer, der heute General ist, kann morgen Koch sein. Nicht Ehre und Tugend sind maßgebend, sondern die Gunst des Fürsten⁸⁾.

In den freieren europäischen Staaten leisten die einzelnen ohne Zwang mehr für die Allgemeinheit. Die französischen Truppen überwinden die Furcht durch das Streben nach Auszeichnungen⁹⁾. Der König muß die Ehre seiner Untertanen achten. Dazu helfen ihm die in seinem eigenen Interesse unabhängigen Gerichte. Noch reiner war die Ehre in den alten Republiken zu finden; das Streben nach einem Ehrenzeichen ohne jeden materiellen Wert, etwa nach dem Lorbeerkranz, spornte zu ungeheuren Leistungen an.

In diesen Briefen wird die Ehre als mit einer gewissen Freiheit verbunden angesehen; wo nur befohlen und gehorcht wird, kann es keine Ehre geben. Auch die Ehre schafft ein Band zwischen individuellem und Gemeinschaft; dieses Band ist aber lockerer und wird vom einzelnen nicht als Zwang empfunden, sondern als Vorteil. Die Ehre ist also eines jener Mittel, die für den Staat mit wenig Aufwand dasselbe erreichen wie gewaltsame, und ist deshalb vorzuziehen. Die Ehre wird zuerst für die antike Republik gezeigt. Dort steht sie zusammen mit Ansehen und Tugend. Sie ist zwar auch eigennützig, aber ohne jeden materiellen Sinn. Sie ist nur Zeichen für den, der dem Gemeinwesen geholfen hat; sie hebt sein Ansehen und zeigt seine Tugend. Das Gefühl, nicht nur einzelnen geholfen zu haben, sondern einer Gemeinschaft, müsse einen den Göttern ähnlich machen¹⁰⁾

Weniger überirdisch ist die Ehre in Frankreich. Dort hat sie zur Ausbildung eines hierarchischen Gefüges geführt, das auch der Fürst nicht verletzen darf, das gegen solche Verletzungen sogar durch unabhängige Gerichte geschützt ist. Die

8) LP LXXXIX, S. 179 f.

9) Ebenda, S. 180: "... et bannissent la crainte par une satisfaction qui lui est supérieure."

Ehre hat auch zu Auswüchsen geführt: der Brief XC ist eine Kritik am Duellwesen. Während man sein Geld nur an Vertrauenswürdige ausleihe, setze ein Ehrenmann sein Leben gegen jeden ein, der sich mit ihm schlage¹¹). Die beiden Briefe zeigen, welche Bedeutung der Ehre im öffentlichen Leben Frankreichs zugemessen wird. Das macht verständlich, wieso umgekehrt die Schande als Strafmittel dienen kann, wie es im Brief LXXX gezeigt wurde.

Daß die Monarchie der Förderung von Wirtschaft und Wohlstand günstig sei, hat schon das Ende der Geschichte der Trogloditen gezeigt. Für die französische Monarchie hebt Usbek diesen Aspekt in der Antwort auf einen Brief Rhédis hervor. Rhédi hatte sich Gedanken gemacht, ob Reichtum und Fortschritt nicht zur Verweichlichung führten und damit den Staat in seiner Substanz gefährdeten¹²). Usbek zeigt dagegen, daß Luxus und Reichtum der einzelnen und Wohlergehen des Staates voneinander abhängig sind¹³).

Paris wird in diesem Brief als die Stadt mit dem größten Luxus, aber auch die mit der meisten Arbeit charakterisiert. Der Luxus, den ein einziger begehrt, bedeutet Arbeit und Verdienst für viele. Frankreich sei nicht imstande, seine Bevölkerung nur durch Landwirtschaft zu ernähren; aber der Fleiß seiner Bevölkerung und der Fortschritt der Technik führten zu einer ständigen Vergrößerung des Wohlstandes. Wenn plötzlich alles auf Luxus verzichtete, käme der Fluß des Geldes zum Stokken und das Wirtschaftssystem bräche zusammen. Der Staat nähme keine Steuern mehr ein und wäre nicht mehr verteidigungsfähig. Die Bevölkerung müßte verarmen und verhungern. Deshalb seien Fortschritt des Handwerks, Fleiß, Streben nach Reichtum und Luxus für einen Staat wie Frankreich Grundbedingungen der Existenz. Luxus und Wohlstand führen also nicht zur Erschlaffung des Staates, sondern bringen ihm Vorteile.

Die germanische Monarchie auf römischem Boden ist das Formprinzip der europäischen Staatenwelt. Einen Überblick über diese Welt gibt der Brief CXXXVI, in dem Rica berichtet, wie er durch eine Pariser Gelehrtenbibliothek geführt wird¹⁴). Die "histoire moderne" beginnt mit den Reichsgründungen der germanischen Völker, die keine wirklichen Barbaren gewesen seien, weil sie frei waren. Allerdings seien sie jetzt meist einer absoluten Gewalt unterworfen und hätten die Freiheit verloren, die "si conforme à la raison, à l'humanité et à la nature"

10) LP LXXXIX, S. 181.

11) LP XC, S. 182.

12) LP CV, S. 208 f.

13) LP CVI, S. 210 f.

14) LP CXXXVI, S. 273 f.

sei¹⁵).

Es folgt nun ein Überblick über die europäischen Staatenwelt. Polen, das so schlechten Gebrauch von seiner Freiheit macht, die italienische Kleinstaaterei, Holland, Spanien, Frankreich, das Reich und England. Das Reich wird beurteilt als die einzige Macht, die aus ihren Verlusten Kraft schöpft, während sie ihren Vorteil nicht wahrnehmen kann. Spanien hat fast das Ziel der Universalmonarchie erreicht, ist aber an seiner eigenen Größe und seinem falschen Reichtum erlegen und bewahrt nur noch den Stolz auf vergangene Größe.

Die französische Geschichte wird mit einem kurzen Aufriß gestreift. Die Macht der Könige bildet sich aus, stirbt zweimal ab und entsteht neu; dann siecht sie über Jahrhunderte hinweg dahin, bevor sie allmählich, von allen Seiten bestärkt, neue Kraft gewinnt, wie die Flüsse, die in ihrem Lauf zuweilen Wasser verlieren, versickern, schließlich aber durch Zuströme gestärkt alles mit sich reißen, was sich ihnen in den Weg stellt¹⁶). Schließlich wird noch England charakterisiert als das Land, in dem aus Zwietracht und Aufstand immer die Freiheit hervorgeht, in dem der Fürst immer gefährdet ist, der Thron aber unerschütterlich bleibt, eine unruhige Nation, die doch selbst im Zorn weise bleibt, die das Meer beherrscht und Handel mit Herrschaft verbindet¹⁷).

In diesem Brief werden die einzelnen Staaten und Nationen charakterisiert. Nur bei Frankreich tritt an die Stelle der Charakterisierung ein historischer Abriß, der mit dem Bild vom Fluß endigt, der zum alles mitreißenden Strom wird. Hinter diesem Bild verbirgt sich eine Charakterisierung und Kritik der ausgreifenden Kriegspolitik Ludwigs XIV., und es ist wohl kein Zufall, daß als nächstes der Abschnitt über Spanien folgt, das einst seine Kräfte für die Universalmonarchie überspannt hat und jetzt nur noch vergangener Größe nachzusinnen vermag¹⁸).

Eine weitere Besinnung über das Wesen monarchischer Herrschaft stellt Usbek in den Briefen CII bis CIV an. Die beiden ersten Briefe enthalten Überlegungen zur monarchischen und despotischen Herrschaft; im dritten beschäftigt er sich mit den Verhältnissen im benachbarten England¹⁹).

Die meisten europäischen Staaten seien Monarchien, wenn auch keine echten mehr. Die eigentliche Monarchie wird charakterisiert als ein ungefestigtes

15) LP CXXXVI, S. 274.

16) Ebenda, S. 274.

17) Ebenda, S. 274/5.

18) Ebenda, S. 274.

19) LP CII, CIII, CIV, S. 202 f.

Gebilde, das immer in Republik oder Despotie ausartet. Das so schwierig zu erhaltende Gleichgewicht neigt sich meist auf die Seite der Fürsten, weil sie das Heer für sich haben²⁰).

Dennoch wird in diesem Brief die Stellung eines europäischen Fürsten von der eines orientalischen Despoten unterschieden. Man kann bei einem europäischen Fürsten in Ungnade fallen, ohne für Leib und Leben fürchten zu müssen. Die Könige von Frankreich können nicht aus eigener Macht strafen; sie haben nur die Möglichkeit, Bestraften Gnade zu erweisen. Die Strafen sind angemessen. Den Großen droht nur für den Fall des Majestätsverbrechens der Tod; deshalb hüten sie sich davor, so weit zu gehen; und wenig Herrscher sterben eines gewaltsamen Todes. Die Könige zeigen sich dem Volk und wirken auf das Volk; so können sie nicht nahezu unbemerkt beseitigt und ersetzt werden. Sie zählen als Persönlichkeit, nicht nur als Thronfigur. In einem orientalischen Staat wäre nach der Ermordung Heinrichs IV. selbstverständlich der Mächtigste König geworden, das heißt Sully, der Siegel und Schatz verwaltete. Das ist in Europa nicht möglich.

Die despotischen Herrscher strafen selber nach Laune und Willkür und setzen selbst aus geringfügigem Anlaß den Tod als Strafe fest. Zwischen Ungnade und Majestätsverbrechen gibt es keinen Unterschied; vor dem Tod kann den Beschuldigten oft nur der Tod des Herrschers retten. Andererseits lebt der despotische Fürst abgeschlossen und bewacht; er hat keine persönlichen Beziehungen zum Volk und kann nicht auf dessen Teilnahme und Unterstützung rechnen, wenn er Hilfe braucht. Das Volk fürchtet die vom Thron ausgehende willkürliche Gewalt und hat kein Verhältnis zum jeweiligen Träger der Macht. So wirkt sich das, was die Machtvollkommenheit des orientalischen Fürsten ausmacht, nämlich die absolute Verfügungsgewalt über seine Untertanen, nur zu seinem Nachteil aus²¹).

Der dritte Brief beschäftigt sich mit England. Zunächst wird den Engländern bestätigt, daß sie sich nicht unter die Autorität ihres Königs gebeugt haben, da Unterwerfung und Gehorsam Tugenden seien, um die sie sich wenig kümmerten. Dann folgt eine Kritik ihrer politischen Theorien²²). Das Band, das Familien wie Staaten eine, sei die gegenseitige Dankbarkeit. Macht der Monarch seine Untertanen nicht glücklich, so löst sich dieses Band, und die Untertanen sind der Gehorsams-

20) LP CII, S. 202/3: "C'est un état violent, qui dégénère toujours en despotisme, ou en république. La puissance ne peut jamais être également partagée entre le peuple et le prince; l'équilibre est trop difficile à garder. . . ."

21) LP CIII, S. 205/6.

22) LP CIV, S. 206-208.

pflicht ledig. Absolute Gewalt gibt es nicht; Majestätsverbrechen ist nur, was der Schwächere gegen den Stärkeren begeht. Deshalb ist schließlich auch der Herr, der die Macht an sich ziehen kann. Dieser Brief bezieht sich kritisch auf die englische Revolution von 1688 und ihre theoretische Begründung, deren Argumentation Montesquieu hier karikiert.

Die bisher vorgelegten Stellen fassen das Wesen der Monarchie mehr allgemein. Sie gehen aus vom Beispiel Frankreichs oder eines anderen europäischen Staates (wie oben England); sie benutzen den Vergleich der europäischen Monarchie mit der orientalischen Despotie, oder sie versuchen, den Ort der Monarchie geschichtlich zu bestimmen. Als Ergebnis zeigt sich folgendes Bild:

Die Monarchie ist eine europäische Staatsform, die aus der Berührung der germanischen Völker mit dem spätrömischen Staat entstanden ist. Das ursprüngliche Gleichgewicht von Volk und Fürst hat sich meist zugunsten des Fürsten verlagert; dennoch bleibt dieser im Unterschied zum despotischen Herren an gewisse Formen gebunden. In dieser Monarchie blühen Handel und Gewerbe; der allgemeine Wohlstand rechtfertigt den Aufwand des Monarchen. Der Monarchie gegenübergestellt wird der persische Staat. Hier liegt alle Macht beim Fürsten. Die Allmacht des Fürsten erhöht aber nur die Gefahr für seine Herrschaft; wo alles unsicher und willkürlich ist, ist auch das Leben des Herrschenden ständig bedroht. Diese Staatsform wird zwar von den Persern als "die unsrige" bezeichnet²³), aber häufig kritisiert und abgelehnt, wie oben gezeigt wurde.

Als dritte Staatsform taucht die Republik auf. Ihr Ort ist die Antike; sie ist die gewaltige Leistung der Griechen, Römer und Karthager. Vom persischen Staat ist sie geschieden durch die größere Leistungsfähigkeit und durch die freudige Mitarbeit der Bürger am Staat. Von der modernen Monarchie unterscheidet sie die größere Einfachheit und der Wille der einzelnen, sich eher dem Staat aufzuopfern als eigene Vorteile zu verschaffen. Daraus resultiert die Stoßkraft der Republik, die von Griechenland ausgehend den ganzen Mittelmeerraum durchdrungen hat. Ihr Ende ist die Militärdiktatur in Rom. Von ihr zu unterscheiden sind offenbar die modernen Republiken, die nicht auf dem Boden der Antike stehen, sondern auf dem der germanischen Monarchie.

Über die bisherigen Stellen hinaus beschäftigen sich viele Briefe mit den Verhältnissen in Frankreich. Wir wollen im folgenden Abschnitt nur die herausgreifen, die sich mit dem politischen System und mit den Ereignissen am Ende der Regierungszeit Ludwigs XIV. und zur Zeit der Regentschaft befassen, soweit sich

23) Z. B. LP LVII, S. 114: "notre glorieux sultan".

daraus Wesentliches für Montesquieus Einstellung zur französischen Monarchie herauslesen läßt.

e. Die Kritik der französischen Monarchie

e.1. Das Königtum

"A Paris règne la liberté et l'égalité" 1); so beginnt ein Brief Usbeks, in dem er sich über die Zustände in Paris ausläßt. Die Stellung eines Menschen werde nicht mehr durch Geburt und Tugend bestimmt. Der König ziehe für die Regierung Helfer aus möglichst niederen Verhältnissen heran. Die Adligen verschwendeten ihre Zeit und ihr Geld damit, am Hofe immer dabei zu sein, die Mode mitzumachen und der königlichen Gunst nachzujagen, die durch die Minister auf dunklen Wegen verteilt werde. Der König bestimme die Mode, heißt es an anderer Stelle 2). Seine Wesensart präge die des Hofes, der Hof die der Stadt, die Stadt die der Provinzen. Die Seele des Königs sei wie eine Gußform, die allen anderen ihren Stempel aufdrücke.

Über den unkontrollierbaren Einfluß der Frauen auf die Regierung handelt ein anderer Brief 3). Einen König könne man erst beurteilen, wenn er durch die Prüfungen von Beichtvater und Mätresse durchgegangen sei. Ludwig XIV. sei diesen Einflüssen bis zu seinem Ende offen gewesen. Von der Mätresse des Königs über die des Ministers gäbe es geheime Verbindungen, durch die die Stellen besetzt und die Gnaden- und Gunsterweise vermittelt würden.

Die Klagen über das Unwesen der Höflinge wertet Usbek aus, indem er sie umkehrt und zu einer Vorschrift ausgestaltet 4): um den Höflingen, die Tag für Tag jeden Gang der Majestät begleiten und ständig um Pensionen bitten, und den Damen, die einst Zierde des Hofes und Mittelpunkt jeder Intrige waren, jetzt aber gealtert und einflußlos sind, genügend Geld zur Verfügung zu stellen, sollen dem Volk neue Verpflichtungen auferlegt werden. Die Arbeiter müssen einen Teil des täglichen Brotes abliefern, Handwerker dürfen sich und ihre Familien nur noch jedes vierte Jahr neu einkleiden, die Bürger dürfen nicht mehr ihr ganzes Geld auf die Aussteuer ihrer Töchter verwenden, Beamte nichts mehr für die Erziehung ihrer

1) LP LXXXVIII, S.178.

2) LP XCIX, S.198.

3) LP CVII, S.214.

4) LP CXXIV, S.247.

Kinder tun.

Montesquieu bemängelt hier, daß der König seine natürlichen Berater, die durch Adel und Leistung ausgezeichnet sind, aus ihren Funktionen verdrängt und zu einem erniedrigenden Hofleben gezwungen hat. Dieses Hofleben wird von seinen neuen Helfern bestimmt, von niedrigen Naturen, die nur dem Geld und der Gunst des Königs nachjagen und unkontrollierten Einflüssen vor allem der Damen unterliegen. Der Hof lebt nach dieser Schilderung in einer undurchsichtigen und von Intrigen erfüllten Atmosphäre; das Unwesen der Höflinge und der ungeheure Geldbedarf eines unproduktiven Beamtenapparates führen zu einer Belastung der Wirtschaft, die zu Lasten des kleinen Mannes geht und dessen Situation weiter verschlechtert. Die originelle Form der Umwandlung der Mißstände in Vorschriften kann die Härte dieser Kritik nicht abmildern.

Die Beurteilung des Königtums wird auch deutlich in den Briefen XXIV und XXXVII, die über Ludwig XIV. handeln. Im ersten Brief berichtet Rica von seinen Eindrücken 5): der König ist der mächtigste Fürst Europas, weil er seine Reichtümer nicht auf Naturschätze gründet, sondern aus der Eitelkeit seiner Untertanen zieht. Er hat große Kriege nur mit dem Verkauf von Ehrentiteln finanziert. Der König gewinnt auch Geld, indem er die Währung verschlechtert oder Papier als Zahlungsmittel ausgibt. Seine Untertanen glauben sogar, daß er sie durch Berühren heilen kann. Nur der Papst sei ein noch größerer Zauberer als der König, fährt Rica fort. Er habe diesen dazu gebracht, die "constitution", das heißt die Bulle Unigenitus gegen die Jansenisten, für sein Königreich anzunehmen. Damit habe der König in seinem Land Unwillen erregt; die Ursache dafür sieht Rica in den Frauen, die durch diese Bulle von der Bibellektüre ausgeschlossen würden und deshalb dagegen revoltierten. Der König habe seine Feinde nach außen niedergeworfen, aber im Innern seines Reiches habe er eine Unzahl unsichtbarer Feinde. Er habe sie dreißig Jahre lang gesucht und nicht gefunden. Sie leben in seiner Umgebung, als seine Vertrauten. Diese Feinde existieren allgemein, als Gruppe, seien aber einzeln nicht greifbar. Es sei eine Strafe des Himmels, daß dieser Fürst, der gegen seine Feinde nicht gemäßigt genug gewesen sei, jetzt solchen begegne, die ihm überlegen seien.

Dieser Brief zeigt deutlich die scheinbar naive und vordergründige Betrachtungsweise Ricas, die sich auf Ereignisse und Gerüchte bezieht und indirekt die hinter dem Geschehen stehende Denkungsart be- und verurteilt. Usbek dagegen deutet in seinem Brief die Ereignisse als Symptome und formuliert seine Kritik 6). Der

5) LP XXIV, S.51-53.

6) LP XXXVII, S.75-77.

König ist alt und hat beispiellos lange regiert. Man gehorcht ihm in seiner Familie ebenso wie am Hof und in seinem Staat. Er hat oft gesagt, daß ihm die orientalische Art zu herrschen am besten gefalle. Seine Herrschaft ist voller Widersprüche: sein Minister ist achtzehn, seine Mätresse achtzig; er liebt die Religion, will aber ihre Gesetze nicht streng befolgt wissen; er hat sich vom Trubel seiner Hauptstadt zurückgezogen und bleibt doch der von allen beobachtete Mittelpunkt. Er liebt den Sieg, fürchtet aber die guten Generale; er lebt im Reichtum und muß dennoch eine für einen Privatmann erdrückende Armut ertragen. Gute Dienste belohnt er nicht besser als die Schmeicheleien von Höflingen. Seine Garde ist so stark wie die eines orientalischen Fürsten, und seine Hilfsquellen und Finanzen ebenso unerschöpflich.

Der Hinweis auf den despotischen Charakter der Regierung Ludwigs XIV. ist nicht zu überhören. Er weiß sich Gehorsam zu verschaffen und sieht den orientalischen Staat für vorbildlich an. Im letzten Abschnitt wird er noch einmal mit einem östlichen Herrscher verglichen, aber wahrscheinlich bereits ironisch verzerrt: die starke Garde braucht er wie dieser für seine Sicherheit, und die Unerschöpflichkeit seiner Mittel beruht darauf, daß er wie dieser bei seinen Untertanen holt, was er braucht.

Die Praktik der Finanzverwaltung wird beanstandet: das Geld kommt herein durch Verkauf von Privilegien und durch Währungsmanipulationen. Es wird verschwendet mit sinnlosen Aufwendungen für die Höflinge und mit kostspieligen Kriegen, die unsachgemäß geführt werden, weil der König den Ruf guter Generale fürchtet. So kommt es, daß trotz der ungeheuren Einnahmen der Staat so weit verschuldet ist, wie kein Privatmann es sich leisten könnte: der König ist überhäuft mit Reichtümern und gleichzeitig vernichtend arm.

Auch die Religionspolitik Ludwigs XIV. wird beanstandet. Der König liebt die Religion, aber nicht deren strenge Vertreter. Er tut sich mit dem Papst gegen die Jansenisten zusammen; sie sind die unsichtbaren Feinde, denen er sein Leben lang nachjagt, die als Organisation und Gemeinschaft nicht zu greifen sind, aber im ganzen Land verstreut ihre Anhänger haben. Mit diesem Zwist bringt es der König fertig, den durch den Krieg nach außen so schwer belasteten Staat auch noch durch innere Auseinandersetzungen zu schwächen. Die Vertreibung der Hugonotten und das Problem von Kirche, Konfession und Staat wird weiter unten in einem eigenen Abschnitt behandelt werden, da es in den Lettres Persanes große Bedeutung hat. Hier ging es zunächst nur um die Kritik an Ludwig XIV. und seiner persönlichen Herrschaft.

Mit dessen Tod änderte sich viel. Doch auch die Regentschaft findet nicht den ungeteilten Beifall Montesquieus. Zwar habe der Regent, um seine Stellung gegen-

über dem Testament des verstorbenen Königs zu verbessern, den Parlamenten als dem Abbild der alten Freiheit des Volkes seine Rechte zurückgegeben⁷⁾. Aber in den Lettres Persanes und vor allem in den Briefstücken, die nicht veröffentlicht wurden, finden sich einige Stücke, die sich mit der Regierung der Regentschaft kritisch auseinandersetzen.

Die Regentschaft sei eine Folge von mißlungenen Projekten und unzusammenhängenden Ideen, ein unförmiges Gemisch aus Schwäche und Autorität, das Gewicht ohne den Ernst eines Ministeriums. Die Befehle seien immer zu streng oder zu nachlässig; bald werde der Ungehorsam ermutigt, bald das gerechte Vertrauen enttäuscht; eine unglückliche Unbeständigkeit selbst beim Abgehen von etwas Schlechtem; ein Rat, der manchmal zu steif sei und sich manchmal in Vielfalt auflöse, der vor den Augen des Volkes bald stumm sei und bald auffallend in Erscheinung trete, der in der Personenzusammensetzung ebenso vielfältig sei wie in den Zielen, welche verfolgt würden⁸⁾.

Diese vernichtende Kritik, die der Regentschaft Uneinigkeit, Planlosigkeit, Schwäche und übertriebenes Auftreten vorwirft, ist nicht in die Lettres Persanes aufgenommen worden. In abgeschwächter Form kehren diese Vorwürfe jedoch im Brief CXXXVIII wieder⁹⁾. Sofort nach dem Tod des Königs habe man an eine Reform der Verwaltung gedacht. Man habe die Schwächen gekannt, nicht aber die Mittel zu ihrer Besserung. Da man die unbegrenzte Macht der bisherigen Minister nicht für gut gehalten habe, sei sie auf dafür geschaffene Ratsgremien verteilt worden; und dieses Ministerium habe Frankreich vielleicht am sinnvollsten verwaltet. Aber es habe nicht lange bestanden, sowenig wie seine positiven Reformversuche. Frankreich sei beim Tode des Königs ein von vielen Leiden heimgesuchter Körper gewesen; Noailles habe einige Wucherungen beseitigt und einige örtlich wirkende Heilmittel angewandt. Aber die inneren Leiden seien geblieben. Ein Fremder (der Schotte Law) habe sie mit heftigen Arzneien zu heilen versucht; er habe geglaubt, dem Patienten seine alte Wohlbeibtheit zurückzugeben zu haben, ihn aber nur künstlich aufgebläht.

Der Anfang dieses Briefes handelt von den Schwierigkeiten des französischen Steuersystems, das auf "finesse et mystère" beruhe¹⁰⁾. Man brüte ständig über neuen wunderbaren Systemen, um die Staatsfinanzen zu retten. Nach der oben zitierten Stelle folgt die Schilderung der Auswirkungen der Law'schen Finanzpolitik: alles erscheine wie umgedreht. Die Reichen seien arm, die Armen reich

7) LP XCII, S. 184/5.

8) Pensées, S. 462.

9) LP CXXXVIII, S. 277-279.

10) LP CXXXVIII, S. 278.

geworden. Lakaien hätten die im Adel entstandenen Lücken aufgefüllt¹¹⁾. In einem der nicht veröffentlichten Fragmente heißt es, die ganze Nation sei in Tränen, Nacht und Trauer bedeckt dieses unglückliche Königreich. Es gleiche einer geplünderten oder ausgebrannten Stadt. Inmitten all des Unglücks schein nur Law mit sich zufrieden zu sein und spreche noch davon, sein unheilvolles System zu stützen¹²⁾.

Schließlich zieht Usbek im Brief CXLVI die Lehren aus dem Law'schen Experiment¹³⁾. In einer durchsichtigen Fabel erzählt er von einem indischen Volk, das durch das Beispiel eines schlechten Ministers in kürzester Zeit korrumpiert worden sei. Treu und Glauben seien zerstört, Familienbande gälten nichts mehr, Geiz und Eigennutz herrschten vor. Gier nach Reichtum führe zu üblen Spekulationen; auch anständige Bürger müßten mitmachen, um nicht geschädigt zu werden.

Montesquieu wirft also der Regentschaft zunächst ihren planlosen Reformwillen vor. Als dessen schlimmste Folge sieht er die Wirksamkeit Laws an, der mit seinen Finanzoperationen Wirtschaft und Moral des Reiches schwer geschädigt habe. Ein solches Vorbild führt seiner Ansicht nach nicht nur zu ungesunden Veränderungen an den bestehenden Verhältnissen, sondern auch zu tieferen Schäden am Volkskörper, weil sich fortan jeder zu solchen Transaktionen berechtigt glauben kann. Diese Schlüsselstellung der Minister hat Montesquieu immer wieder beschäftigt. Die Minister seien immer schlechter als ihre Herren, schreibt er in einem anderen Brief¹⁴⁾, weil sie sich dadurch an der Macht halten, daß sie die niederen Leidenschaften ihres Herrn fördern. Als Beispiel hierfür zitiert er die schwedischen Stände, die nach dem Tod Karls XII. seinen ersten Minister unter Anklage gestellt und ihn als Schuldigen an der Entfremdung zwischen König und Nation verurteilt hätten. Law wird aber hier nicht nur als Verführer seines Herrn dargestellt, sondern als Verderber des ganzen Volkes.

e.2. Verfassungseinrichtungen und Rechtswesen in den Lettres Persanes

Wir haben bisher die Probleme der Monarchie und die Verhältnisse in Frankreich mehr von der Seite des Königtums und der Regierung her gesehen. Montesquieu beschäftigt sich aber auch mit den Gebilden, die als Korporationen am Staat teilhaben, mit den Ständen. Der Brief XLIV beginnt mit der Feststellung: es gibt in Frankreich drei Arten von Ständen, Kirche, Schwert und Robe. Jeder verachtet

11) LP CXXXVIII, S. 278.

12) *Pensées*, S. 462.

13) LP CXLVI, S. 307 f.

14) LP CXXVII, S. 252/3.

die beiden anderen; so wird einer, den man als Dummkopf verachten müßte, oft nur als Träger der Robe verachtet¹⁾. Der Brief beschäftigt sich weiter mit dem Problem, daß die Menschen durch ihre persönlichen Bindungen so festgelegt werden, daß sie nicht darüber hinaus sehen können.

Jedoch die Aufzählung der Stände bietet manches Bemerkenswerte. Das Schwert ist der Adel, über dessen Stellung in der Monarchie oben schon einiges gesagt wurde. Er wäre das natürliche Kräfte-reservoir für den Dienst in Heer, Staat und Verwaltung, ist aber durch Ludwig XIV. aus diesen Funktionen weitgehend verdrängt und zur Teilnahme am Hofleben herabgewürdigt worden. Die Kirche nimmt in den *Lettres Persanes* eine gewisse Sonderstellung ein, von der im folgenden Abschnitt die Rede sein wird.

Besonders auffällig ist die Nennung der Robe an Stelle des sonst üblichen Tiers Etat. Von den Angehörigen jener Schichten, die in den politisch wirksamen Ständen nicht vertreten waren, wird in den *Lettres Persanes* nur an jener Stelle gesprochen, wo die Auswirkungen des Höflingsunwesens zu Vorschriften umgedeutet werden, wie man den armen Leuten noch mehr Geld entziehen kann. Auch das eigentliche Bürgertum wird in den *Lettres Persanes* wenig behandelt. Die wesentliche Rolle spielt vielmehr die Schicht, die gesellschaftlich in den Salons verkehrt. Auf sie nehmen viele Briefe Bezug. Dementsprechend erwähnt Montesquieu auch auf politischem Gebiet nur den oberen und politisch einflußreichen Teil des Dritten Standes. Das ist die Robe, der gewichtige Gerichts- und Parlamentsadel. Mit seiner Stellung und mit der Aufgabe dieser obersten Gerichtshöfe beschäftigen sich mehrere Briefe.

Im Brief CXXIX befaßt sich Usbek mit dem Problem der Gesetzgebung²⁾. Die meisten Gesetzgeber sind seiner Meinung nach ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Sie geben sich mit unnötigen Einzelheiten ab, sie bedienen sich fremder und unverständlicher Sprachen, und sie ändern ohne Not Gesetze. Denn Gesetzesänderungen sind selten notwendig; sie wirken sich aber oft verderblich aus. Deshalb soll man an eine solche Aufgabe nur vorsichtig herangehen: "Il faut n'y toucher que d'une main tremblante"³⁾. Die Gesetze sollen dem Volk heilig und unabänderlich gelten. Man muß sie, wie sie auch sein mögen, immer beachten

1) LP XLIV, S. 85: "Il y a, en France, trois sortes d'états; l'église, l'épée, et la robe. Chacun a un mépris souverain pour les deux autres: tel, par exemple, que l'on devrait mépriser, parce qu'il est un sot, ne l'est souvent que parce qu'il est homme de robe."

2) LP CXXIX, S. 257/8.

3) Ebenda, S. 257.

und als öffentliches Gewissen ansehen, dem sich das der einzelnen immer anpassen muß.

Dieser hohen Einschätzung von Recht und Gesetz gegenüber steht die Kritik am französischen Recht. Die Übernahme des römischen Rechtes hat Montesquieu immer wieder interessiert. Im Brief C stellt er den Stolz der Franzosen auf ihre führende Stellung in der Mode der Gleichgültigkeit gegenüber, mit der sie sich entlehnten Rechtsvorschriften beugen. Das älteste und mächtigste Königreich Europas werde durch Gesetze regiert, die die Eroberer von den Eroberten übernommen hätten. An die Stelle der nach germanischer Art in Volksversammlungen beschlossenen Gesetze sei das römische Recht getreten. Außerdem hätten die Franzosen die Konstitutionen der Päpste übernommen und ebenso ihrem Recht angefügt. Wenig vermochte dagegen die späte Aufzeichnung des Rechtes von Städten und Provinzen, weil auch dieses schon vom römischen Recht beeinflusst war. Das Gewicht dieser adoptierten und naturalisierten Gesetze unterdrückt nach Ansicht dieses Briefes Rechtsprechung und Richter. Dazu kommen aber noch die Werke der Glossatoren und Kompilatoren, die klein an Geist, groß aber an Zahl sind. Das alles hat zu einem Übermaß an Formalitäten geführt, das der Vernunft hohnspricht⁴⁾.

Wie sich das im Einzelnen auswirkt, zeigt der Brief LXVIII, in dem ein "homme de robe" aus seiner Praxis berichtet⁵⁾. Die Richter nähmen ihre Aufgabe nicht sehr ernst, weil sie sich nicht dafür interessierten. Dieser Richter habe seine Fachbibliothek verkauft, weil er die Bücher nicht mehr brauche, wohl aber das Geld, um sein Amt zu bezahlen. Die Gesetzbücher seien sowieso unbrauchbar, weil sie von hypothetischen Fällen ausgehen, die nur der Theorie entspringen. Die Richter ließen deshalb die "avocats" für sich arbeiten, die lebendige Gesetzbücher seien und jeweils die einschlägigen Stellen zitierten. Der Richter muß sich wegen dieser Haltung von Rica kritisieren lassen: die *avocats* seien in den einzelnen Fällen durchaus einseitig interessiert, die Richter aber wegen ihrer Unwissenheit von ihnen abhängig. Sie seien wie Leichtbewaffnete, die gegen Panzerreiter kämpfen wollen.

Montesquieu kritisiert also die französische Rechtsprechung. Das Recht ist übernommen und entspricht nicht dem Geist der Nation. Es ist schwerfällig und durch Zusätze und Kommentare bis zur Unhandlichkeit kompliziert worden. Die Richter nehmen ihr Amt nicht mehr ernst; der Kaufpreis ist wichtiger als die fachliche Befähigung. Unförmigkeit der Gesetze, Unwissenheit der Richter und Geschick-

4) LP C, S. 199-201.

5) LP LXVIII, S. 144.

lichkeit der Advokaten können so Recht in Unrecht verkehren.

Trotz dieser Kritik an der Arbeitsweise der obersten Gerichte wird den Parlamenten in den *Lettres Persanes* eine besondere Stellung zugemessen, und zwar nicht wegen der Rechtsprechung, sondern wegen ihrer politischen Sonderstellung. So heißt es in dem schon zitierten Brief über die Ehre, daß diese unabhängigen Gerichte der Schatz der Nation seien⁶⁾. Auch im Brief XCII ist die Rede von den Parlamenten und ihrer Stellung, nachdem ihnen der Regent die von Ludwig XIV. vorenthaltenen Rechte wieder zurückgegeben hat. Hier heißt es:

"Les parlements ressemblent à ces ruines que l'on foule aux pieds, mais qui rappellent toujours l'idée de quelque temple fameux par l'ancienne religion des peuples. Ils ne se mêlent guère plus que de rendre la justice; et leur autorité est toujours languissante, à moins que de quelque conjoncture imprévue ne vienne lui rendre la force et la vie. Ces grands corps ont suivi le destin des choses humaines: ils ont cédé au temps qui détruit tout, à la corruption des mœurs qui a tout affaibli, à l'autorité suprême qui a tout abattu.

Mais le régent, qui a voulu se rendre agréable au peuple, a paru d'abord respecter cette image de la liberté publique; et, comme s'il avait pensé à relever de terre le temple et l'idole, il a voulu qu'on les regardât comme l'appui de la monarchie, et le fondement de toute autorité légitime."⁷⁾

Zu der Verbannung des Parlaments nach Pontoise im Juli 1720 wegen einer Auseinandersetzung mit dem Ministerium nimmt der Brief CXL Stellung. Die Parlamente seien immer verhaßt, weil sie vor dem Thron die Wahrheit sagen müßten, während die Höflinge vortäuschten, daß alles glücklich sei. Diese schwere Last, dem Fürsten die Wahrheit zu sagen, nehme nur jemand auf sich, der sich dazu durch Pflicht, Achtung und Liebe gezwungen fühle⁸⁾.

Dieser Teil der Obliegenheiten der Parlamente wird also erheblich positiver beurteilt als ihr Beitrag zur Rechtsprechung. Sie sind für Montesquieu die einzige vom König unabhängige Einrichtung; sie sind ihm der heilige Schatz der Nation, deren Interessen sie in echter Pflichterfüllung gegenüber dem Monarchen verteidigen. Als Überreste einer freieren Verfassung strahlen sie eine gewisse

6) LP LXXXIX, S. 180: "Il y a, pour le [l'honneur] maintenir, des tribunaux respectables: c'est le trésor de la nation; et le seul dont le souverain n'est pas le maître, parce qu'il ne peut l'être sans choquer ses intérêts."

7) LP XCII, S. 184/5.

8) LP CXL, S. 280/1.

Würde und Weihe aus (*temple fameux par l'ancienne religion du peuple*). Die Parlamente gelten Montesquieu für die einzige Einrichtung, die noch als Gleichgewicht gegen die königliche Allmacht aufzutreten vermag. Sie müssen in der gegenwärtigen Verfassung zum Schutz der Nation dem König gegenüber ohne Schmeichelei die wirkliche Lage des Landes vorstellen. Denselben Richtern, denen vorher Unkenntnis und Bequemlichkeit vorgeworfen wurde, wird hier Ernst, Pflichtgefühl und Einsatz für die Belange des Volkes bescheinigt. An diesen Stellen weicht Montesquieu auch von dem in den *Lettres Persanes* üblichen leicht spöttischen Ton ab.

e.3. Kirche und Religion in den *Lettres Persanes*

Auch Fragen der Religion und Kirche werden in dem sonst in den *Lettres Persanes* üblichen lockeren Ton erörtert. Dabei sind aber Montesquieu offenbar wegen der möglichen Reaktion der Öffentlichkeit Bedenken gekommen, denn die *Pensées* enthalten zwei Formulierungen eines Fragments zur Apologie der Freiheiten gegenüber der Religion. Man müsse verstehen, daß die Perser, die von den Dingen der christlichen Religion keine Ahnung hätten, darüber naiv und verständnislos schreiben. Der ganze Reiz liege in dem Kontrast zwischen der Wirklichkeit und der Art, wie sie aufgenommen werde¹⁾. Daß aber diese angenommene Naivität zu einer scharfen Kritik an der dargestellten Wirklichkeit werden kann, haben wir bereits gesehen.

Einer der nicht veröffentlichten Briefe erzählt von zwei christlichen Missionaren in Tibet, die ihren verschiedenen Richtungen gemäß in verschiedene Farben gekleidet sind. Die beiden hassen und beschimpfen sich gegenseitig. Der König von Tibet versucht sie zu trennen, aber sie sind zum Streiten aufeinander angewiesen. Da er sie wegen ihrer Kenntnisse braucht, läßt er beide anders einkleiden und verheiratet sie, weil er hofft, daß das ihren Eifer dämpft²⁾. In dieser scherzhaften Form wird wieder von einem Außenstehenden, nämlich dem König von Tibet, auf manches unnatürlich Erscheinende in der christlichen Religion hingewiesen. Dazu gehört das Zölibat, das offenbar als ungesund angesehen wird; vor allem sind es aber die theologischen Streitigkeiten um nichts, die dennoch zu unversöhnlichem Haß führen.

Das gleiche Thema behandelt der Brief XLVI: ein Mann möchte Gott dienen, aber jeder, den er deswegen befragt, gibt ihm eine andere Auskunft. Als er einen Hasen

1) *Pensées*, S. 626/7 und S. 629.

2) *Pensées*, S. 461.

ißt, wird er von vier verschiedenen Seiten getadelt; für den Juden ist das Tier unrein, für den Mohammedaner falsch geschlachtet, der Christ hat Fastenzeit, und der Brahmane fürchtet, daß in dem Tier die Seele seines eigenen Vaters leben könne. Diese Situation macht ihn völlig hilflos, er weiß nicht mehr, wo er Gott dient und wo er ihn beleidigt³⁾. Diese Kritik gilt allen Offenbarungsreligionen, die dem Menschen besondere Vorschriften aufzwingen.

Enger auf die christliche und katholische Religion bezogen heißt es im Brief XXIV, daß der Papst ein großer Zauberer sei, weil er glauben mache, daß drei eins sei, daß Brot und Wein nicht Brot und Wein seien, und tausend Dinge dieser Art⁴⁾. Im Brief XXIX wird der Papst als altes, aus Gewohnheit beweihräuchertes Idol bezeichnet, der früher gefürchtet war und Fürsten absetzen konnte; jetzt lebe er nur noch der Nachfolge Petri, die ihm eigene Herrschaft und große Schätze eingetragen habe⁵⁾. Die Bischöfe beschließen in Versammlungen Glaubensartikel, von denen sie nachher die Gläubigen einzeln wieder dispensierten. Die eigentlichen theologischen Streitigkeiten würden von den Doktoren getragen. Das führe zu unerträglichen Zänkereien über Häresie und Orthodoxie: "Il n'y a jamais eu de royaume où il y ait eu tant de guerres civiles que dans celui du Christ"⁶⁾. Besonders verwerflich sei die Inquisition in Spanien und Portugal, die auf Grund zweifelhafter Zeugnisse Menschen zum Tod verurteile und ihre Güter einziehe.

Trotz ihres Eifers um die Rechtgläubigkeit scheint die Mehrzahl der Christen den Persern nicht allzu überzeugt zu sein. Sie halten sich nicht an die Vorschriften und erhalten Dispens für alles. Im Brief LXI berichtet ein Geistlicher, wie schwer er es hat in einer Welt von Ungläubigen, denen er ständig die Notwendigkeit von Gebet und Fasten beweisen soll⁷⁾. An anderer Stelle erzählt Montesquieu von einem Menschen, der sich je nach dem Stand seiner Gesundheit mehr oder weniger zur Religion hingezogen fühlt⁸⁾. Auch die christlichen Grundsätze der Fürsten werden angezweifelt: in ihren Staaten haben sie die Sklaverei abgeschafft und damit die Grundherren geschwächt; in den Kolonien sind die Sklaven nützlich und die Prinzipien der Religion vergessen⁹⁾.

Montesquieus Kritik an Religion und Kirche, die manchmal an die Kritik Pascals in den *Lettres Provinciales* erinnert, richtet sich also gegen die unsinnigen theolo-

3) LP XLIV, S. 89.

5) LP XXIX, S. 62 f.

7) LP LXI, S. 122/3.

9) LP LXXV, S. 155/6.

4) LP XXIV, S. 52.

6) Ebenda, S. 63.

8) LP LXXV, S. 155.

gischen Dispute und Streitereien und gegen die Bindung der Gläubigen an der Vernunft widersprechende Gesetze. Andererseits bemängelt er die Bereitschaft der Kirche, in großem Maß von fast allen Prinzipien der Religion zu dispensieren, die dadurch fragwürdig werden. Übereifer und Fanatismus einerseits und Nachgiebigkeit der Welt gegenüber auf der anderen Seite haben zu einem Nachlassen des allgemeinen Glaubens geführt. Darüber hinaus vermag aber der religiöse Fanatismus als politische Kraft sich noch besonders belastend für ein Staatswesen auszuwirken.

Der Brief LXI handelt von den Juden. Zuerst wird einiges über die Geschichte ihrer Religion berichtet. Anschließend stellt Montesquieu fest, daß die Juden sich in Europa noch nie einer solchen Ruhe erfreut hätten wie jetzt. Man beginne die Intoleranz zu überwinden; man habe die Folgen der Judenvertreibung in Spanien und der Unterdrückung andersgläubiger Christen in Frankreich gesehen: "on s'est mal trouvé en Espagne de les avoir chassés, et en France d'avoir fatigué des Chrétiens dont la croyance différait un peu de celle du Prince"¹⁰). Man habe erkannt, daß man, um seine Religion zu lieben, nicht die andere hassen und verfolgen müsse.

Auch hier wird wieder die Kritik an der Religionspolitik Ludwigs XIV. mit der Unterdrückung der Jansenisten und der Vertreibung der Hugenotten hörbar. Noch deutlicher wird diese Politik im Brief LXXXV getadelt, der sich mit einem Projekt zur Austreibung der armenischen Christen aus Persien beschäftigt. Die Weisheit des Herrschers soll diese von übereifrigen Mohammedanern geforderte Maßnahme verhindert haben, durch die Handel und Wirtschaft ruiniert und die Nachbarstaaten durch die Flüchtlinge gestärkt worden wären. Es folgt eine Betrachtung darüber, daß es für ein Land besser sei, mehrere Religionen zu haben, weil religiöse Minderheiten sich meist durch besonderen Fleiß auszeichneten. Das Nebeneinander mehrerer Religionen schwäche den Staat nicht, nur die Intoleranz der Mehrheit führe zu Religionskriegen¹¹).

Montesquieu fordert also, daß der Staat sich über die Religionen stellt und nicht mit einem Bekenntnis identifiziert. Auf der anderen Seite lehnt er den Bekenntnischarakter der Konfessionen ab. Sein Ideal wäre eine allgemeine Gottgläubigkeit. Oberste Aufgabe der Religion sei es, Gott zu gefallen, das geschehe aber am besten durch die Beobachtung der Regeln der Gesellschaft und der Pflichten gegenüber der Menschheit¹²). Die Aufgabe der Religion wäre demnach die Stabilisierung des

10) LP LXI, S. 121.

11) LP LXXXV, S. 172-174.

12) LP XLVI, S. 89.

staatlichen Gefüges und die Wahrung und Hebung der Sitten. Einen Einfluß der Religion auf die Politik des Staates lehnt Montesquieu ab.

e.4. Zusammenfassung

Weithin gelten die Lettres Persanes als literarisch-zeitkritisches Werk, der Esprit des Lois als historisch-politisches. Demgegenüber war zu zeigen, daß auch in den Lettres Persanes schon ein erhebliches Maß an staatspolitischen Grundauffassungen vorhanden ist. Dazu gehört die Dreiheit von Republik, Monarchie und Despotie mit ihrer jeweiligen räumlichen und politischen Zuordnung; ebenso gehört dazu das Bild der modernen französischen Monarchie als eines Gebildes, das durch den Absolutismus Ludwigs XIV. zwar gestört, aber noch nicht zerstört wurde, sondern noch manches von den Kräften in sich hat, die die alte germanische Monarchie auszeichneten. Deshalb ist Montesquieus Anschauung nicht einfach mit dem Begriff der Dekadenz zu fassen¹). Die Darstellung des politischen Denkens Montesquieus in den Lettres Persanes war deshalb ausführlicher, weil diese Stellen seltener zur Interpretation herangezogen wurden. Sie zeigen, daß manche Vorstellungen Montesquieus nicht erst als Ergebnis der Arbeit am Esprit des Lois anzusehen sind, sondern schon wesentlich früher formuliert wurden. Daß im Mittelpunkt der politischen Anschauungen der Lettres Persanes die französische Monarchie steht, sollte hier deutlich gemacht werden. Daß auch im Esprit des Lois Montesquieus Denken immer wieder um die Monarchie und um den Charakter des französischen Staates kreist, soll in den folgenden Abschnitten gezeigt werden.

Die historische Beweisführung der Lettres Persanes war wohl noch zu verstreut, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu wecken. Das zeitkritische und politische Element hat aber sicher zum Erfolg der Lettres Persanes erheblich beigetragen. Einen fast zufälligen Beweis dafür, wie politisch diese Briefe verstanden wurden, stellt ein unveröffentlichtes Manuskript aus den Archives Nationales dar. Unter dem Titel "Diverses Remontrances du Parlement de Paris pendant la minorité de Louis XV" sind Dokumente über die Wirksamkeit der Parlamente gesammelt worden. Unter der Abschrift einer Remonstranz anlässlich eines Parlamentsexils und der Antwort des Königs findet sich folgende Notiz: "Copie d'une lettre trouvée dans les Lettres Persanes ou l'on y trouve le motif pour lequel

1) Diese Gegenbewegung gegen den Absolutismus sieht auch Kassem, S. 13 und S. 84; sie paßt aber nicht in den Parallelismus von Absolutismus und Dekadenz, in dem er das Denken Montesquieus zu fassen sucht.

le Parlement fut exillé a Pontoise. Ces lettres ont paru fort tard et ont à l'instant été supprimés." Darauf folgt bis auf die Weglassung eines "mon cher Usbek" wörtlich der Brief CXL, der anlässlich des Exils von Pontoise die Stellung der Parlamente zwischen König und Volk bestimmt²⁾.

2) Archives Nationales, K 696, fasc. 63, folio 47, 48 und 48v^o.

IV. DIE KLEINEREN UNTERSUCHUNGEN ZUR FRANZÖSISCHEN GESCHICHTE AUS DER ZEIT DER VORBEREITUNG DES ESPRIT DES LOIS

a. Réflexions sur la monarchie universelle

Montesquieu ist berühmt geworden durch die Lettres Persanes und den Esprit des Lois. Zwischen diesen beiden Werken liegt als Einschnitt die Zeit der Reisen nach Italien, Deutschland, Holland und England 1728 - 1731. Vieles von dem, mit dem er sich in den folgenden Jahren beschäftigte, ist später in den Esprit des Lois aufgenommen worden. Doch hat er auch an einer Reihe anderer Themen und Projekte gearbeitet. Dazu gehören die vielen ausgeführten oder nur skizzierten "Dissertations" und "Traité", die sich mit Problemen aus dem Bereich der Natur, der Naturgeschichte, der Medizin und der Geschichte befassen. Diese Vorträge oder kleinen Abhandlungen waren meist für die Akademien und gelehrten Gesellschaften bestimmt, denen Montesquieu angehörte. Darunter finden sich auch einige, die sich mit historisch-politischen Themen beschäftigen: Considérations sur les richesses de l'Espagne, De la politique, Réflexions sur la monarchie universelle. Der letzte Titel ist der interessanteste; er nimmt die Frage des spanischen Niederganges vom Standpunkt des europäischen Gleichgewichts auf. Das kleine Werk ist 1734 gedruckt worden, im selben Jahr wie die "Considérations sur la grandeur des Romains", aber Montesquieu hat den Text der Öffentlichkeit vorenthalten, weil der Druck zu viele Fehler enthielt, und weil er fürchtete, "qu'on interprêtât mal quelques endroits"¹⁾. Der Inhalt dieser Schrift soll nun kurz skizziert werden.

Montesquieu stellt wie in den Lettres Persanes die großen Reiche Asiens den europäischen Staaten gegenüber. Ein asiatisches Großreich braucht notwendig eine despotische Herrschaft; die schnelle Ausführung der Befehle muß die auf langen Wegen verlorene Zeit ersetzen; die Furcht verhindert die Nachlässigkeit. Wenn nicht einer despotisch herrschen würde, müßte das Großreich auseinanderbrechen, und die einzelnen Völker würden ihre Selbständigkeit zurückgewinnen.

1) Réflexions sur la Monarchie universelle, Œuvres III, S. 362.

In Europa dagegen sind die Staaten von mittlerer Größe; die Herrschaft der Gesetze ist nicht nur vereinbar mit der Erhaltung des Staates, sondern dieser sogar günstig. Ohne die Herrschaft der Gesetze verfällt ein Staat und verliert an Gewicht gegenüber seinen Nachbarn. Das hat in Europa zur Ausbildung eines Geistes der Freiheit geführt, die die Unterwerfung eines Landes durch eine fremde Macht sehr erschwert, sofern sich diese nicht an die Gesetze hält und den Handel fördert²⁾.

Die Vielfalt der europäischen Staaten entstand aus dem Reich Karls des Großen. Dieses Reich hat germanische Wurzeln. Die Germanen übertrugen die Organisation des Heeres auf den Staat: ihr König war Anführer, hatte aber keine absolute Gewalt³⁾. Da ein großes Reich sich ohne absolute Gewalt nicht halten kann, zerfiel dieses in die einzelnen europäischen Staaten. Das Mittelalter war für Ausdehnungsprojekte nicht geeignet, da die Vasallen nur zur Verteidigung oder ihres Beuteanteiles wegen Heerfolge leisteten. Die Normannen waren die letzten Eroberer; die englischen Könige waren lange Zeit die reichsten Monarchen, weil sie sich das eroberte Land als Krondomäne vorbehalten hatten. Macht und Reichtum eines Königreichs wurden nämlich lange Zeit nicht von der Größe des Reiches bestimmt, sondern von der Leistungsfähigkeit der Krondomäne. Deshalb vermochte der englische König mehr als der französische, bis es den Franzosen gelang, durch das Ausnützen englischer Parteilagen und durch den Gebrauch neuer Waffen die Engländer auf ihre Insel zurückzudrängen⁴⁾.

Wegen der Schwäche der Fürsten hatten die Päpste auf Grund ihrer geistlichen Sonderstellung und der Überlegenheit ihrer Bildung und Diplomatie Aussicht, Herren von Europa zu werden. Aber das Schisma und der Streit der konkurrierenden Kurien zerstörte diese Möglichkeit⁵⁾. Auch Tartaren und Türken waren eine Gefahr für Europa, konnten sich aber nicht durchsetzen⁶⁾.

Der Lehensstaat wurde allmählich durch den modernen Staat abgelöst, zum Teil wegen der Einführung fester Truppen, zum Teil wegen seiner inneren Schwäche. Frankreich konnte seine großen Lehensfürstentümer unter der Krone vereinigen. Habsburg wurde durch die burgundische und die spanische Erbfolge zu einer neuen

2) *Réflexions sur la Monarchie universelle*, Oeuvres III, S. 367/8.

3) S. 369 (Montesquieu hat dazu notiert: "Cet article est trop fort, faut-il l'ôter ou l'adoucir", diese Anmerkung gestrichen und "Bon" angefügt).

4) S. 370/1.

5) S. 371/2.

6) S. 372/3.

Bedrohung für Europa. Gegen diese wurde Frankreich das Zentrum des Widerstandes. Franz I., obwohl vom Unglück verfolgt, blieb der Gegner Karls V., und obschon er den Gesetzen seines Landes folgte, wurde er dadurch nicht geschwächt, weil willkürliche Herrschaft zwar größere, aber nicht dauerhaftere Anstrengungen erlaubt⁷⁾. Zusätzliche Hilfsmittel Österreich-Spaniens waren die Goldschätze der neuen Kolonien. Sie trugen aber zum Niedergang Spaniens bei, weil durch die Goldzufuhr der Goldpreis in Europa sank, so daß die gleiche Goldmenge einen geringeren Wert hatte; die anderen Werte aber, Handel und Gewerbe, waren durch das Gold ruiniert worden⁸⁾.

Wenn Ludwig XIV. mit dem Plan der Universalmonarchie durchgedrungen wäre, so wäre das nach Montesquieus Ansicht für Europa verhängnisvoll gewesen⁹⁾. Deshalb seien seine Niederlagen für ihn besser gewesen als seine Siege. Er wurde so nicht der einzige König Europas, dafür aber der mächtigste. Auch wenn er noch mehr Schlachten gewonnen hätte, hätte er mit seinem Volk, das ruhm-süchtig, aber unbeständig ist, den Widerstand Europas nicht überwinden können. Europa ist ein Gefüge von Völkern, die voneinander abhängig sind; und wer seine Macht durch den Ruin seines Nachbarn erhöhen will, schwächt sich dabei selbst¹⁰⁾.

Die Abhandlung schließt mit dem Gedanken, daß ein Staat vernünftiger Größe leicht zu verteidigen sei, daß infolgedessen die Eroberungen in Europa in keinem Verhältnis zu dem Aufwand von Truppen und Kosten stehen. Umso unverständlicher ist die Sucht nach immer größeren stehenden Heeren, die den Staatshaushalt übermäßig belasten und ständig neue Steuern und Finanzoperationen erfordern. Im Orient dagegen werden immer noch die gleichen Steuern erhoben wie bei der Gründung der einzelnen Staaten. Die Herrscher dort sind reich, weil sich ihre Ausgaben nicht erhöhen. Die *Réflexions* enden mit einem Lob der asiatischen Fürsten, das natürlich nur als Tadel gegen die europäischen Monarchien aufgefaßt werden kann¹¹⁾.

Die Schrift gibt einige Gründe dafür an, warum in Europa keine Gesamtmonarchie mehr entstehen kann. Die Völker haben sich an gesetzmäßige Herrschaft gewöhnt, die nur in Staatsgebilden von vernünftiger Größe möglich ist. Die ande-

7) S. 374: "Quoiqu'il gouvernât selon les loix" steht für "Quoique dans son Etat des loix eussent mis des bornes à sa puissance".

8) S. 374-377.

9) S. 377 "Un grand prince qui a régné de nos jours".

10) S. 378.

11) S. 379-382.

ren Staaten richten sich gegen jeden Ausbreitungsversuch. Eroberungen führen nicht mehr zur Stärkung, sondern schwächen, weil die Einwohner des eroberten Gebietes mit besonderer Vorsicht behandelt werden müssen. Die europäischen Völker sind von einander so abhängig, daß die Zerstörung eines Gliedes auf alle anderen zurückfällt. Als Hilfsmittel zur Verdeutlichung der europäischen Situation dient der Vergleich mit den despotischen Staaten des Orients. Aus diesem Befund zieht Montesquieu die Konsequenz, daß sich die ungeheuren Kosten für ein modernes Heer nicht mehr lohnen, sondern nur noch die Staatsverwaltung beschweren. Er tritt also für eine sinnvolle Heeresverminderung ein. Die *Réflexions* enthalten auch diese aktuelle politische Folgerung. Für uns liegt aber ihr Interesse in der Analyse der europäischen Gesamtsituation und in der Beurteilung der französischen Politik. Hier wird deutlich auf die gesetzliche Grundlage des französischen Staates hingewiesen und die Ausdehnungs- und Vormachtpolitik unter Ludwig XIV. gerügt.

Eine ähnliche Einstellung verrät Montesquieus Rede bei der Aufnahme in die Académie française 1728. Die Rede beginnt mit der Laudatio für seinen Vorgänger; dann wird die Geschichte der Académie mit der französischen Geschichte parallelisiert, die beide durch die großen Namen Richelieu und Ludwig bestimmt sind. Die Rede endet mit einer weiteren Laudatio auf die Eigenschaften des jungen Königs Ludwigs XV. Richelieu wird gelobt als Meister der Außenpolitik, der Frankreich zum Bewußtsein seiner Kraft brachte. In der Ausübung seines Amtes sei er leidenschaftslos gewesen wie die Gesetze, die lossprechen und bestrafen, ohne zu lieben und zu hassen¹²⁾. Die Geschichte Frankreichs unter Ludwig XIV. mute an wie die eines nordischen Heldenvolkes, das gekommen sei, um das Antlitz der Erde zu verändern. Das Bild vom Fluß, der alles niederreißt, das wir schon aus den *Lettres Persanes* kennen, wird wiederholt und ergänzt durch das vom Bauern, der bei heiterem Himmel seiner Tätigkeit nachgehen kann, während über die benachbarten Gebiete Blitz und Donner niedergehen¹³⁾. Das nach innen geeinigte und befriedete Königreich kann also seine neugewonnene Kraft gegen seine Nachbarn wenden. Schließlich wünscht Montesquieu dem neuen König, er möge der König eines Volkes, aber der Beschützer aller sein. Er habe gezeigt, daß er sich an sein Wort halte; die Fürsten dürften durch keine andere Macht gebunden sein als durch die ihrer Versprechen, wie der Gott, den sie vertreten, immer unabhängig und immer treu sei. Das Schicksal Frankreichs werde es sein, nach der unglücklichen Regierungszeit der Valois, der Stärkung durch

12) Discours prononcé le 24 janvier 1728, I, S. liij - Ivj; die Stelle über Richelieu S. Iv findet sich als Bild für die Regierung Ludwigs XII. in den *Pensées*, S. 375.

13) S. Lv, dazu LP, CXXVI, S. 274.

Heinrich und seinen Nachfolger und der Unbezwingbarkeit Ludwigs XIV. unter dessen Nachfolger glücklich zu werden, da dieser nicht gezwungen sein werde, zu siegen, sondern seinen ganzen Ruhm darin sehen könne, zu regieren¹⁴⁾. Selbst in dieser allgemein gehaltenen Lobrede wird deutlich, daß Montesquieu vor einer Fortsetzung der aufwendigen Kriegspolitik warnt und für sein Land eine Periode des inneren Friedens erhofft. Die Rede zeigt aber auch, wie wenig sich Montesquieu mit seinen Ansichten exponieren will, und wie er zwischen Lob und vorsichtiger Kritik laviert¹⁵⁾.

b. Die Fragmente zur französischen Geschichte in den *Pensées*

Die *Pensées* sind das wichtigste der eingangs erwähnten Arbeitsmanuskripte. Sie begleiten und kommentieren die Tätigkeit Montesquieus von 1720 bis zu seinem Tod 1755. Die einzelnen Fragmente und Skizzen stehen in den *Pensées* unverbunden nebeneinander. Deshalb hat ihr erster Herausgeber, Barckhausen, das Nacheinander im Manuskript ersetzt durch eine systematische Ordnung. Dieser Text wurde in der Ausgabe von Callois übernommen. Dagegen haben die Herausgeber der dreibändigen Ausgabe von Masson die ursprüngliche Abfolge für den Druck wiederhergestellt. Das erschien sinnvoll, nachdem es gelungen war, die Handschriften der einzelnen Sekretäre zu identifizieren und so wenigstens eine grobe Chronologie herzustellen. Allerdings ist auch diese Anordnung für die zeitliche Einordnung nicht ganz zuverlässig, da Montesquieu einzelne Gedanken später einfügte, andere herausnahm und an anderen Stellen wieder einlegte und ältere zuweilen in anderem Zusammenhang abschreiben ließ¹⁾. Die systematische Ordnung ist geeigneter, um sich einen Überblick über die *Pensées* zu verschaffen und sich einzulesen, aber bei der Auswertung der einzelnen Stellen muß natürlich immer auf die chronologische Einordnung geachtet werden.

Für die Fragmente zur französischen Geschichte in den *Pensées* ist die Frage der zeitlichen Entstehung nicht zu lösen, da sie alle an der gleichen Stelle unter dem Titel "Morceaux de ce que je voulais écrire sur l'histoire de France" zusammengefaßt sind²⁾. Unter diesem Titel findet sich die Bemerkung Montesquieus:

14) S. lvi.

15) Das Suchen nach abgeschwächten Formulierungen zeigen auch die Beispiele oben, Anm. 2 und 7.

1) *Oeuvres II, Introduction, S. XLV f.* 2) *Pensées, Œuvres II, S. 360 f.*

"Nous n'avons pas le courage si abattu que nous n'osions pas dire la vérité même sous un bon prince"³⁾. Der Titel und diese Anmerkung deuten darauf hin, daß Montesquieu eine Veröffentlichung zur französischen Geschichte geplant hatte, die dann wohl dem Königtum gegenüber kritisch gewesen wäre. Auf ein solches Projekt weist auch die folgende Stelle hin:

"Histoire de France - Si je la fais (j'avais songé à faire celle de Louis XIV), il faudra y mettre les principales reparties, y mettre partout les extraits des pièces, plus ou moins longs selon qu'elles seront plus ou moins intéressants."⁴⁾ Außerdem ist bekannt, daß ein Manuskript über die Geschichte Ludwigs XI. durch die Unachtsamkeit eines Sekretärs vernichtet wurde, aber über den Umfang dieser Untersuchung weiß man nichts⁵⁾. Die Fragmente zur französischen Geschichte sind 1738/40 in die *Pensées* aufgenommen worden. Wie lange sie Montesquieu vorher beschäftigt haben, ist nicht zu entscheiden. Aber sie müssen zu den Vorarbeiten zum *Esprit des Lois* gerechnet werden⁶⁾.

Die Untersuchungen beginnen mit der fränkischen Reichsgründung. Chlodwigs Gefolge sei kein Volk gewesen, sondern ein Heer von freiwilligen Kämpfern, die sich ihre Unabhängigkeit bewahrt hätten. Sie hätten Chilperich verjagt und in allen Reichsteilen die Entscheidung über Krieg und Frieden in die Hand bekommen. Da ein fortgesetztes erbliches Königtum den Herren als Knechtschaft erschienen wäre, hätten sie mit Freude die Macht auf den Majordomus übertragen und so den alten Zustand wiederhergestellt, wie ihn Tacitus geschildert hat: *Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt*. Der Königstitel sei ein merowingisches Erbgut ohne Macht gewesen, bis er durch Wahl auf Pippin übertragen worden sei⁷⁾.

Der zweite Abschnitt ist überschrieben: *De la seconde Race*. Er enthält eine sehr kurze Charakterisierung Karls des Großen. Als Ursache des Verfalls der Macht der Karolinger nach seinem Tod wird angeführt, daß die Ämter erblich wurden und die Bischöfe ihre Macht gewaltig ausdehnten. Die Autorität der Bischöfe führt Montesquieu zum Teil zurück auf die Stellung der germanischen Priester, wie sie Tacitus beschreibt⁸⁾.

Der Abschnitt "*De la troisième Race*" beginnt mit folgender Zusammenfassung:

3) Ebenda, S. 360, Anm. a.

4) *Pensées*, S. 302.

5) *Pensées*, S. LIV.

6) Ebenda, S. IL.

7) *Pensées*, S. 360/1.

8) *Pensées*, S. 361/2.

"L'histoire de la première race est l'histoire d'un peuple barbare. L'histoire de la seconde race est celle d'un peuple superstitieux. Celle du commencement de la troisième, celle d'un peuple qui vit dans une espèce d'anarchie, qui a un mauvais gouvernement, et qui n'en suit pas même les règles"⁹⁾.

Dieses Urteil wird näher begründet: die Herren hätten einmal mehr dem König nur den Namen gelassen, aber diesmal die Kraft der Monarchie nicht zusammengehalten, sondern jeder möglichst viel an sich zu ziehen versucht. Der Staat sei ein Körper ohne Harmonie und Bindung gewesen, ohne Macht und Einheit.

Montesquieu bezeichnet das Lehenswesen als die schlechteste Verfassung, die Frankreich gehabt hat. Er wirft der feudalen Staatsordnung vor, daß sie keinen Gesamtplan gekannt hat, daß die Staatskunst nur in persönlichen Bindungen bestand, daß die Großen dem König nicht gehorchten, aber in ihren Lehnen zum Teil drückende und ungerechte Herrschaft ausübten. Er bemerkt, daß dieses "*Gouvernement gothique*" hätte weiterbestehen können, wenn der Versammlung der Pairs eine der adligen Herren und der Städte an die Seite gestellt worden wäre, wie im "*Corps Germanique*" neben dem Kurfürstenkollegium solche Versammlungen stehen¹⁰⁾.

So aber blieb die Macht in den Händen der großen Herren. Montesquieu glaubt nicht, daß sich Hugo Capet die Krone durch Zugeständnisse an die Herren erkaufte hat. Diese übten vielmehr nur Rechte aus, die sie von Anfang der Monarchie an gehabt hätten. Hugos Stellung war unsicher, die Krone zunächst nicht an seine Familie gebunden, nur an seine Person. Außerdem verlieh sie ihm keine Macht. Die Geschichte des Königtums in dieser Zeit ist nach Montesquieus Ansicht die der Grafschaft Paris und des Herzogtums Franzien. Der König erwarb sich durch Lokalkämpfe mit kleinen Adligen eher Schande als Ruhm, während die Achtung vor dem Königtum im ganzen Land verlorenging¹¹⁾.

Bis zur drohenden Auflösung der Monarchie führt Montesquieu die französische Verfassungsgeschichte auch im *Esprit des Lois*, wie weiter unten noch zu zeigen sein wird. Nur untersucht er dort mehr die rechtsgeschichtlichen Bedingungen des Feudalwesens, hier mehr die allgemeinen Zusammenhänge. Die Lehensrechte sind ihm dort wie hier keine Usurpation der Herren, sondern eine Kon-

9) *Pensées*, S. 362.

10) *Pensées*, S. 364/5.

11) *Pensées*, S. 363/4.

sequenz des germanischen Gefolgschaftswesens; "... une émanation de cette autorité générale que chaque seigneur avait eue, à quelque changement près, depuis le commencement de la Monarchie" 12). Jedoch hatte Montesquieu im *Esprit des Lois* die Erörterung der Verfassungsentwicklung mit dem Entstehen der Lehengesetze abgebrochen 13). Damit hatte er die Auseinandersetzung um ihre Brüchigkeit vermieden. Die Reformbedürftigkeit und die Überwindung der Lehenverfassung wurde im *Esprit des Lois* nur für das Rechtswesen gezeigt, wo die auf dem Zweikampf beruhende Rechtsprechung der Lehensherren nach den *Etablissements* Ludwigs des Heiligen durch die Ausbildung einer Rechtswissenschaft, die Übernahme des geschriebenen Rechts und die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts verbessert und vereinheitlicht wurde. Diese Entwicklung hatte auch zur Stärkung des Königtums beigetragen, da das Königsgericht sich allmählich zum obersten Berufungsgericht herausbildete. Dagegen führte Montesquieu im *Esprit des Lois* nicht aus, wie das Königtum politisch die Macht wiedergewann. An dieser Stelle helfen uns die historischen Fragmente weiter, die für diese Zeit auch wesentlich ausführlicher und weniger summarisch sind als für die Anfänge der Monarchie.

Im Prinzip der Lehenverfassung lag nach Montesquieus Ansicht auch die Möglichkeit zu ihrer Überwindung. Da man zu der Zeit keine andere staatliche Bindung kannte als die lehensrechtliche, wurde das Königtum allgemein als die Spitze der Lehenpyramide angesehen; alle direkt von der Krone abhängigen Lehen mußten an sie zurückfallen, wenn die herrschende Familie ausstarb. Dieses Recht wurde von den Lehensherren nie bezweifelt, weil es ihr Erbrecht nicht antastete und ihnen ihren Vasallen gegenüber nützlich war. Diese "*Manière la plus innocente d'acquérir*" brachte die bedeutendsten französischen Lehensfürstentümer schließlich wieder in die Hand der Krone 14).

Auch die Kreuzzüge haben, so meint Montesquieu, zur Stärkung der Monarchie beigetragen, da viele Herren ihre Güter zu Gunsten erhoffter größerer verließen. Der König Philipp sei von dieser Torheit verschont geblieben, nicht aus Vernunft, sondern aus Liebe zu einer Frau: "*Ainsi une passion déraisonnable fit faire à Philippe ce qu'aurait pu lui suggérer une politique consommée*" 15). Schließlich seien die Kriege mit den Engländern der Grund gewesen, daß der Adel die Macht

12) *Pensées*, S. 364.

13) *EL XXXI*, 34, S. 430: "Je finis le traité des fiefs où la plupart des auteurs l'ont commencé."

14) *Pensées*, S. 363.

15) *Pensées*, S. 365.

der Könige nicht mit Eifersucht beargwöhnt, sondern sogar noch weiter gestärkt habe. Der Graf Dunois müsse mit demselben Recht wie Pharamond oder Chlodwig als Begründer der Monarchie angesehen werden. Mit der Regierung Karls VII. sieht Montesquieu den Prozeß der Wiedererstarkung des Königtums abgeschlossen: es sei erstaunlich, wie schnell sich Frankreich von seinen Verlusten erhole und wie leicht es die Schäden seiner verschiedenen Regierungsformen ausgehalten und sogar überwunden habe 16).

Der entscheidende Umschwung tritt für Montesquieu mit Ludwig XI. ein. Dessen Persönlichkeit, seine Art zu herrschen und seine Erfolge beschäftigten ihn so, daß er an einer Geschichte seiner Regierung arbeitete. Die Situation beim Regierungsantritt dieses Königs war glänzend: das Königtum hatte sich zu neuem Ansehen erhoben, der alte Gegner England war durch Bürgerkrieg gelähmt, das Verhältnis zum Reich durch die gemeinsame Gegnerschaft zu Burgund gesichert. So wäre es dem neuen König leicht geworden, Gerechtigkeit und Größe zu verbinden und der beliebteste und geachtetste Fürst Europas zu werden.

Aber zu Montesquieus Bedauern hat Ludwig diesen Weg nicht gewählt. Der Tod Karls VII. sei das Ende der französischen Freiheit gewesen 18). Ludwig XI. habe ohne Heldentum und Größe nur durch übles Taktieren die französische Nation der Knechtschaft unterworfen. Diese politischen Winkelzüge zeigt Montesquieu im Einzelnen auf: das gegenseitige Ausspielen der großen Herren und das diplomatische Ränkespiel mit England und Burgund; dazu die Technik, einen Gegner durch den anderen beseitigen zu lassen wie den Grafen von St.-Pol durch Karl den Kühnen 19). Montesquieu meint, daß die Herren dem König die Macht hätten entwunden und die Angelegenheiten des Reiches in die Hand nehmen können, wenn sie nur für kurze Zeit ihre Eifersucht überwunden hätten, und wenn sie, statt ständig an neue Ländergewinne zu denken, sich den Besitz der alten und die Verfassung gesichert hätten 20). Neben der Uneinigkeit der Herren seien die Ständeversammlungen ein Mittel in der Hand des Königs gewesen, obwohl sie auf Verlangen der Herren abgehalten wurden. Der dritte Stand und die Kirche hätten den weiteren Bürgerkrieg, den Ehrgeiz der Herren und die drohende Invasion der Engländer gefürchtet und deshalb den König unterstützt 21).

Auch von den persönlichen Eigenschaften dieses Königs wird gesprochen: Grausamkeit, Unzuverlässigkeit und Furcht vor Kampf, Aufstand und Tod. Philippe

16) *Pensées*, S. 366.

18) *Pensées*, S. 366.

20) *Pensées*, S. 372

17) *Pensées*, S. 367/8.

19) *Pensées*, S. 367 f.

21) *Pensées*, S. 371.

de Comynes habe die Laster Ludwigs XI. als Klugheit und Weisheit gedeutet. Aber dieser König sei kein großer Geist gewesen wie Cromwell, sondern eine Mischung von kleinen Betrügereien ohne Konsequenz und ohne Ziel²²⁾. Montesquieu sieht also in Ludwig XI. den ersten großen Verderber, der die an sich zu Recht bestehende Macht des Königtums durch Willkür und Leidenschaft zum Schaden der Allgemeinheit mißbraucht.

Die Aufzeichnungen über die folgenden Könige sind lückenhaft und unvollständig. Ludwig XII. wird wegen seiner gemäßigten Regierung gelobt: er habe sogar die willkürliche Macht erträglicher machen können als andere die Freiheit. Er habe sein Land regiert wie seine Familie, ohne Leidenschaft, wie die Gesetze, und ohne Aufwand, wie der Himmel. Man müsse seiner Regierung so gedenken wie in Rom der Herrschaft der guten Kaiser²³⁾.

Heinrich IV. sei durch die Fehler der Gegenpartei König geworden, da diese zuerst den Kardinal von Bourbon unterstützt und damit das Andenken an das rechtmäßige Haus Bourbon wach gehalten hätten, und weil Philipp schließlich die Krone für seine Tochter gefordert hätte und die Ligisten so zu Verrätern gestempelt worden seien. Hätte Philipp die Interessen des Herzogs von Mayenne redlich unterstützt, so hätte Heinrich nicht konvertieren können und die Rivalität zwischen den beiden Konfessionen und Häusern wäre verewigt worden²⁴⁾. An der Ermordung Heinrichs sei Spanien mitschuldig, nicht aber die Jesuiten, da diese die Protektion des Königs genossen hätten und ihnen durch die Tat Ravailacs überall wieder Mißtrauen erwachsen sei. Ebenso wenig sei der französische Adel beteiligt gewesen, da er nach dem Mord keinerlei Neigung zum Aufstand gezeigt habe²⁵⁾.

Den Abschnitt über Ludwig XIII. beginnt Montesquieu mit einem außenpolitischen Rundblick. Italien verfolgt die Politik des Gleichgewichts, England hat unter Jakob an Einfluß verloren ("Elisabeth fut le dernier monarque de l'Angleterre"²⁶⁾). Die protestantischen Fürsten waren schwach und Österreich auf dem Weg zur Universalmonarchie, die allein von Frankreich aufgehalten wurde²⁷⁾. Ludwig XIII. wird charakterisiert als Mann ohne geistige Kraft, als einfältig, eifersüchtig auf die Regierung, mißtrauisch, bigott und ohne Seelenstärke. Den Beinamen "Le Juste" habe er erhalten als Vollstrecker der Rachegeplüste Richelieus²⁸⁾. Der überragende Geist dieser Regierungszeit war für Montesquieu der Kardinal Richelieu. Außenpolitisch hat er den Protestantismus gerettet, den er in Frankreich unterdrückt hat,

22) Pensées, S. 374. 23) S. 375; vergl. IVa, Anm. 13. 24) S. 377/8.

25) Pensées, S. 379/80 (eine lange Anmerkung zeigt hier, wie M. sich Notizen aus einem Buch macht, die er vielleicht später verwerten kann).

26) Pensées, S. 381. 27) Pensées, S. 383. 28) Pensées, S. 385.

und hat so Frankreich über das durch die Vertreibung der Mauren wirtschaftlich zerrüttete Spanien erhoben²⁹⁾.

Richelieu selbst wird als Mann voller Ehrgeiz gezeichnet, dem Völker und Könige nur Spielzeug gewesen seien, und der gegen alle Friedensversuche zu Felde gezogen sei. Er habe geherrscht wie ein Herr und nicht wie ein Minister. Er habe sich mit sklavischen Naturen umgeben und die Prinzen von Geblüt in die Opposition getrieben, um dann aus ihrer Haltung Nutzen zu ziehen. Durch seine Maßnahmen gegen die Großen habe er den König gezwungen, zu ihm zu halten, da nur die außenpolitischen Erfolge diese freie Stellung des Königs sichern konnten. Richelieu sei eifersüchtig auf die Macht gewesen. Er habe Ludwig XIII. den zweiten Platz in der Monarchie zugewiesen, dafür aber den ersten in Europa. Allerdings kann Montesquieu dem Kardinal nicht vorwerfen, daß er sich niederer Mittel bedient habe, um sich des Königs zu versichern. Er muß ihm zugestehen, daß er sich nur durch sein eigenes Genie und durch die Bedeutung seiner Tätigkeit unentbehrlich gemacht habe. Sein Geheimnis sei gewesen, daß er dem König immer mehr Arbeit aufgelastet habe als dieser verkraften konnte. Die wenig günstige Beurteilung Richelieus wird abgeschlossen durch die Erwähnung der Prozesse gegen Marillac und Montmorency, die unschuldig gewesen seien oder wenigstens nicht diese Strafe verdient hätten. Die Hinrichtung von Cinq-Mars wird als Folge der Eifersucht des Kardinals hingestellt. Der Abschnitt endet mit der Bemerkung: "Les deux plus méchants citoyens que la France ait eus: Richelieu et Louvois (J'en nommerais un troisième. Mais épargnons-le dans sa disgrâce)." ³⁰⁾ Richelieu wird also trotz seiner unbestrittenen Verdienste von Montesquieu negativ beurteilt, weil er die ihm anvertraute Macht gegen den Adel einsetzte und so diesen dem König entfremdete.

Die Aufzeichnungen über Ludwig XIV. sind recht unzusammenhängend. Außenpolitisch wirft Montesquieu ihm vor, daß er den Schein der Macht mit der Macht verwechselt habe, daß er mit der Macht geprunkt und so die Völker gegen sich aufgebracht habe. Triebfeder seiner Politik sei ein falscher Ehrgeiz und ein unzeitgemäßes Heldentum gewesen³¹⁾. Als der eigentliche Schuldige an der Kriegspolitik des Königs wird Louvois herausgestellt, weil er sich durch ständige Kriege habe unentbehrlich machen wollen. Ein anderer Vertreter und Förderer der willkürlichen Macht sei Bâville wegen seiner Provinzverwaltung gewesen³²⁾.

29) Pensées, S. 383.

30) S. 385-388, Zitat S. 388 (Der Dritte ist vermutlich Law).

31) Pensées, S. 389.

32) Pensées, S. 390.

Ludwig XIV. habe so viele Kriege ohne Notwendigkeit geführt, daß man schließlich immer noch geglaubt habe, für seine Leidenschaften zu fechten, als es schon um den Bestand des Königreiches ging. Die maßlose Sucht, seine Macht über seine Untertanen auszudehnen, sei allgemeine menschliche Unzulänglichkeit. Der König habe mittelmäßige Eigenschaften gehabt, sei höflich, zugänglich und dem Wechsel abgeneigt gewesen. Er habe echte Größe nicht erkannt und selten die richtigen Minister und Generale zu finden gewußt. Seine Frömmigkeit habe ihn schließlich um den Rest seiner Begabung gebracht und ihn den Einflüssen der Beichtväter unterworfen³³). Schließlich berichtet Montesquieu unter dem Titel Regenschaft nur über den für ihn lächerlichen Kardinal Dubois³⁴).

Die Aufzeichnungen zur französischen Geschichte sind fragmentarische Notizen, die offenbar erst für die Aufnahme in die *Pensées* zusammengefaßt und mit Zwischentiteln versehen wurden. Sie erlauben aber doch, in Umrissen ein Geschichtsbild Montesquieus zu skizzieren. Demnach war die Überwindung der Lehensmonarchie für das Werden des französischen Staates notwendig und wünschenswert. Die Stärkung des Königtums gab aber seinen Vertretern oder deren Ministern die Möglichkeit, ihre Macht nicht nur zum Nutzen des Königreiches, sondern auch zur Stärkung ihrer Position und zu persönlichen Zwecken zu gebrauchen. Zu diesen "schlechten" Königen gehört Ludwig XI., Ludwig XIII. mit Richelieu und Ludwig XIV.

Montesquieu war dabei aber durchaus empfänglich für die außenpolitischen Leistungen Heinrichs IV. und Richelieus, wie die "Réflexions sur la monarchie universelle" gezeigt haben. Sie waren ein Akt, der dem Geist der europäischen Staatskunst entsprach, die im Vergleich zu östlichen Großreichen kleine, einander gleichwertige Staaten kennt. Aus diesem Grund lehnt Montesquieu die Politik Ludwigs XIV. ab, weil sie darauf abzielt, Europa unter die Herrschaft Frankreichs zu bringen und sich so gegen das europäische Bewußtsein richtet. Von dem neuen König hofft Montesquieu deshalb, daß er die expansive Außenpolitik aufgibt und seine Kraft dem inneren Ausbau der Monarchie widmet.

Diese Fragmente zeigen, daß Montesquieu ein zwar an Personen gebundenes, aber schon recht differenzierendes Geschichtsbild hat. Ludwig XI. scheint er nicht gerecht geworden zu sein, aber sonst sucht er, positive und negative Linien der von ihm beurteilten Charaktere zu verbinden. Seine Kritik ist meist sachlich und zurückhaltend. Das zeigt sich auch im vorsichtigen sprachlichen Ausdruck. In den *Pensées* finden sich aber auch unkorrigierte emotionale Urteile (so bei manchen

33) *Pensées*, S. 391/2.

34) S. 393/4.

Formulierungen über Richelieu und Ludwig XIV.).

Diese Untersuchungen helfen dazu, die Lücke zu füllen, die Montesquieu im *Esprit des Lois* stehen ließ, als er den geschichtlichen Abriß mit der Entstehung des Lehensstaates abbrach, in der Beschreibung der Monarchie aber von ihrem gegenwärtigen Zustand ausging. Über die Gründe dafür gibt es unseres Wissens keine Belege. Die scharfe Kritik an der Lehensverfassung wird im *Esprit des Lois* nicht wiederholt, wohl aber finden sich die Anklagen gegen Richelieu und Ludwig XIV. Es kann vermutet werden, daß Montesquieu, der im *Esprit des Lois* das Zurückdrängen des Adels bedauert, nicht zu deutlich auf einen Zustand verweisen wollte, der durch die Ohnmacht der Krone und die Selbständigkeitsgelüste des Adels die Einheit der Monarchie bedroht hat. Deshalb brach er vielleicht die Untersuchung des Lehenswesens ab, nachdem er seine rechtlichen Grundlagen offengelegt hatte. Auf eine grundsätzliche Änderung seines Geschichtsbildes zu schließen sind wir nicht berechtigt, da Montesquieu Notwendigkeit und Wohltat der königlichen Machtsteigerung auf dem unverfänglicheren Gebiet der Verbesserung des Rechtswesens aufzeigte.

V. DIE ANFÄNGE DER FRANZÖSISCHEN MONARCHIE IM ESPRIT DES LOIS

a. Die historischen Bücher des Esprit des Lois

In den Lettres Persanes hatten sich historische mit politischen und gesellschaftskritischen Betrachtungen abgewechselt. In Montesquieus großem Hauptwerk, dem Esprit des Lois, sind die politischen und historischen Aspekte getrennt. Die ersten fünf Teile untersuchen systematisch die politischen Zusammenhänge eines Staatsgefüges, dessen Bedingtheit durch Staatsform, Staatsgesinnung, Klima und Natur, Handel und Wirtschaft, und Religion. Der sechste Teil, der fast ein Viertel des Gesamtwerkes umfaßt, bietet in drei ausführlichen Büchern eine Untersuchung über die Anfänge der französischen Monarchie.

Dieser Abriß reicht von der frühen fränkischen Geschichte bis zur Feudalisierung Frankreichs, das heißt bis zur Umgestaltung aller staatlichen Abhängigkeitsverhältnisse in Lehnverhältnisse. Das letzte Buch schließt mit den Worten:

"Italiam, Italiam... Je finis le traité des fiefs où la plupart des auteurs l'ont commencé." 1)

Damit will Montesquieu wohl zum Ausdruck bringen, daß es ihm genügt hat, die Grundlagen des Lehnstaates bloßzulegen, daß ihn dagegen die Untersuchung der einzelnen Lehnverhältnisse und der sich ergebenden Rechtsfragen wenig reizt, deren sich andere Forscher angenommen haben. Das zeigt auch das Vergilzitat. An dieser Stelle der Aeneis wird beim Morgengrauen Italien zum ersten Mal gesichtet²⁾. Montesquieu hat die Umrisse des Lehnstaates deutlich zu machen versucht; sie liegen vor ihm und den Lesern offen wie Italien vor den Trojern. Mit diesem Ausblick beendet Montesquieu die Untersuchung. Ein möglicher Grund für das Abbrechen der Untersuchung an dieser Stelle wurde zu Ende des vorigen Abschnitts genannt.

Man hat diesen letzten Teil des Esprit des Lois selten richtig gewürdigt, sondern sich meist mit der Analyse der vorausgehenden Bücher begnügt. In den systemati-

1) EL XXXI, 34, S. 430.

2) Vergil, Aeneis, III, Verse 521-524.

schen Zusammenhang scheint er nicht mehr hineinzugehören, und den historischen Ablauf führt er nicht soweit, als daß er als Beitrag zur neueren französischen Geschichte gewertet würde. Auch ist dieser Teil vom literarischen Standpunkt aus zu breit und zu schwerfällig. Jedoch sind diese historischen Bücher für uns wichtig sowohl im Zusammenhang mit den besprochenen historischen Fragmenten als auch als Beitrag zu einer zeitgenössischen Diskussion um die Anfänge der französischen Monarchie. Auf diese müssen wir nun zunächst eingehen.

b. Die Diskussion um die Anfänge der französischen Monarchie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Das unglückliche Ende der absoluten Regierung Ludwigs XIV., die ständischen Reformpläne des Grand Dauphin unter dem Einfluß Fénelons und das Wiederaufleben alter ständischer Rechte während der Regentschaft des Herzogs von Orléans führten zu einer Belebung und Vertiefung der Diskussion um das Wesen der französischen Monarchie und ihrer Geschichte. Die Auseinandersetzung ging vor allem um den Charakter der fränkischen Monarchie in Gallien. Die beiden Autoren, die mit ihren Werken das Interesse der Öffentlichkeit erweckt haben, sind Boulainvilliers und Dubos.

Graf Boulainvilliers (1658 - 1722) war über genealogische Forschungen zur Untersuchung der Anfänge der französischen Monarchie gekommen. Alle seine Werke sind posthum erschienen. Schon der Titel seines Hauptwerkes ist kennzeichnend:

"Etat de la France, dans lequel on voit Tout ce qui regarde le Gouvernement Ecclésiastique, le Militaire, la Justice, les Finances, le Commerce, les Manufactures, le nombre des Habitants, et en général tout ce qui peut faire connaître à fond cette Monarchie: Extrait des Mémoires dressés par les intendants du Royaume, par ordre du Roi Louis XIV à la sollicitation de Monseigneur le Duc de Bourgogne, père de Louis XV. à présent régnant. Avec des Mémoires historiques sur l'ancien gouvernement de cette Monarchie jusqu'à Hugues Capet." 1)

Die Pläne des Herzogs von Burgund für eine Reform der Monarchie durch Wiederherstellung der aristokratischen Rechte hatten auch Montesquieus Interesse gefunden²⁾. Boulainvilliers hat offenbar das dafür vorbereitete Material für seine Arbeit

1) Boulainvilliers, Etat de la France, erschienen 1727, in der UB Tübingen in der Ausgabe 8 Bde., London 1752.

2) Spicilège, Œuvres II, S. 910.

benutzen können und, seinen eigenen Angaben nach, auch zurechtrücken müssen³⁾.

Im ersten Band des "Etat de la France" gibt Boulainvilliers einen Überblick über die Anfänge der französischen Monarchie. Seiner Ansicht nach war das fränkische Königtum eingeschränkt, der König nur das Haupt einer freien Armee, die ihn gewählt hatte, damit er sie bei ihren Unternehmungen führe, deren Ruhm und Nutzen aber der Allgemeinheit zukamen⁴⁾. Die Franken waren frei, die Gallier nach Kriegsrecht unterworfen und Untertanen nur ihres Herrn, nicht des Königs. Erst durch die spätere Befreiung dieser Untertanen durch ihre Herren ist dann der dritte Stand entstanden⁵⁾. Daß die Franken frei und adlig waren, begründete für sie gewisse Rechte; sie waren von allen Lasten frei außer dem Kriegsdienst; alle Kriegsbeute mußte unter ihnen verteilt werden; sie hatten das Recht, über ihre Pares zu Gericht zu sitzen und in Strafsachen nur von diesen verurteilt zu werden, und über alles zu beraten, was der allgemeinen Versammlung auf dem Märzfeld vorgelegt wurde; schließlich hatten sie das Recht, sich und ihre Güter gegen Angriffe von jeder Seite zu verteidigen⁶⁾.

Boulainvilliers will also zeigen, daß die Franken ihrem König gegenüber große Freiheiten hatten, und daß die Gallorömer nach ihrer Unterwerfung zu Knechten wurden und alle Lasten tragen mußten. Die alte Form der Monarchie ist nach Ansicht des Autors erst zerbrochen, als das Königtum sich mit den inzwischen befreiten und zum dritten Stand erhobenen Schichten gegen den alten Adel zusammemat⁷⁾. Dieses Grundthema beherrscht auch die übrigen Arbeiten Boulainvilliers', den "Abrégé chronologique de l'histoire de France" und die "XIV Lettres Historiques sur les Parlements ou Etats-Généraux"⁸⁾. Er vertritt seine Thesen sehr scharf und polemisch, seine Forschungen sind aber einseitig und

3) Etat de la France, Préface, S. XLI.

4) Ebenda, I, S. 53.

5) Ebenda, S. 60.

6) Ebenda, S. 65.

7) VI^e Lettre, Histoire de l'ancien Gouvernement II, S. 1 f.; über die Ausgaben vgl. Anm. 8.

8) Wie weit die Zusammenstellung seiner Werke und deren Titel den Absichten des Autors entsprechen, ist hier nicht zu entscheiden. Auf jeden Fall sind sie in verschiedener Gruppierung und unter wechselnden Titeln verlegt worden. Die UB Tübingen besitzt außer dem Etat de la France eine "Histoire de l'ancien Gouvernement de la France avec XIV Lettres historiques sur les Parlements ou Etats-Généraux", 3 Bde, La-Haye - Amsterdam 1727 und eine "Histoire des Anciens Parlements de France ou Etats-Généraux du Royaume ... avec l'Histoire de France ...", London 1737, die auch die 14 Briefe und den Abrégé de l'histoire enthält.

nicht genügend fundiert.

Einen erheblich wissenschaftlicheren und objektiveren Eindruck macht die "Histoire critique de l'établissement de la Monarchie française dans les Gaules" des Abbé Dubos, die 1734 veröffentlicht wurde⁹⁾. Jean-Baptiste Dubos (1670 - 1742) war wegen anderer literarisch-kritischer Arbeiten bekannt und Mitglied der Akademie. Zur Zeit der Régence war er außerdem mit diplomatischen Missionen beauftragt gewesen. Seine kritische Geschichte ist in sechs Bücher aufgeteilt, die Bücher sind in Kapitel gegliedert. Das erste Buch behandelt den Zustand Galliens zu Anfang des fünften Jahrhunderts. Die Gliederung der Bevölkerung und die Organisation der zivilen und militärischen Verwaltung werden beschrieben. Besonderen Wert legt der Autor auf die Steuern und Einkünfte; ihnen werden von fünfzehn Kapiteln vier gewidmet¹⁰⁾. Neben den Einkünften aus dem Grundbesitz hatte demnach die römische Verwaltung vier Arten von Einnahmen: die allgemeine Steuer oder gewöhnliche Abgabe, die aus Grund- und Kopfsteuer bestand (Kp. 12); die anderen Auflagen, die zur allgemeinen Steuer gehörten (Kap. 13); Salzsteuer, Wegegelder und Zölle; Geschenke und andere gelegentliche Einkünfte (Kap. 14). Das zweite Buch zeigt die Entwicklung des Reiches von Honorius bis zum Tode des Aëtius, den Einfall der Westgoten und die Niederlage Attilas, das dritte Buch führt den Gang der Ereignisse weiter bis zur Thronbesteigung Chlodwigs in Gallien. Das vierte Buch behandelt die Regierungszeit Chlodwigs, seine kriegerischen und politischen Erfolge, die Bedeutung seiner Bekehrung zum Katholizismus und die Verleihung der Konsularwürde durch den Kaiser Anastasius. Das fünfte Buch führt bis zu dem Vertrag, in dem Justinian dem Frankenkönig Theudebert die volle Souveränität über Gallien abtritt. Diesen Vertrag findet der Autor bei Prokop, vermag ihn aber nicht genauer zu datieren als auf die Zeit vor Ende der Ostgotenkriege¹¹⁾. Im sechsten Buch schließlich beschreibt Dubos den Zustand des Frankenreiches. Er zeigt, daß die Römer nach ihren alten Gesetzen weiterleben und ihre ständische Gliederung beibehalten durften, daß die Römer den Franken kein Land abzutreten brauchten, daß der Frankenkönig die gleichen Steuern erhob wie die römische Verwaltung, und daß die Franken diesen Steuern genau so unterworfen waren wie die Römer¹²⁾.

Die Absicht dieses Geschichtswerks erläutert der Autor in einem ausführlichen Vorwort. "Histoire critique" heißt für ihn nicht die einfache Übernahme des traditionellen Geschichtsbildes, sondern die Auswertung und Untersuchung der Quellen,

9) Dubos, Histoire critique, 2. Auflage, 2 Bde, Paris 1742.

10) Ebenda, I, 11-14, Bd. 1, S. 100-143. 11) II, 5.

11) V, 7, Bd. 2, S. 355.

12) VI, 13-15, S. 545-592.

die Suche nach Widersprüchen und neuen Erkenntnissen¹³⁾. Dazu scheint ihm seine Zeit besonders geeignet, da durch die Erfindung der Buchdruckerkunst und durch die sorgfältigen Editionen dem Wißbegierigen die Quellen in einer Vollständigkeit zur Verfügung stehen wie nie zuvor¹⁴⁾. Dubos mißt seinem Werk grundlegende Bedeutung zu: es sei ihm gelungen, irrige Ansichten über die Anfänge der französischen Geschichte richtig zu stellen, die durch die falsche Auslegung Gregor von Tours durch den ein Jahrhundert später schreibenden Fredegar entstanden seien und seither die französische Geschichtsschreibung beherrschten¹⁵⁾. Die irrige Ansicht, die Dubos widerlegen will, ist, daß "notre monarchie a été établie par voie de conquête"¹⁶⁾. Vielmehr sei Chlodwig zwar den Westgoten und anderen Barbaren gegenüber als Eroberer aufgetreten, den Römern gegenüber aber als Befreier und Beschützer¹⁷⁾. Es sei also falsch, daß Gallien als erobertes Land von den Franken aufgeteilt worden sei und daß die Römer der Willkür der Franken unterworfen gewesen seien. Ebenso sei falsch, daß die Franken dem König keine Steuern zahlten und nicht von seinem Willen abhängig waren, daß die französische Monarchie am Anfang eher eine aristokratische Staatsform gewesen sei als eine monarchische. Von den angeblichen "Loix fondamentales" finde sich in den alten Quellen keine Spur¹⁸⁾. Damit werde auch die spätere Geschichte richtig gestellt; die Nachfolger Hugo Capets hätten nicht die alte Verfassung vernichtet, sondern wiederherzustellen versucht:

"En effet, ces princes, loin de donner atteinte à l'ancienne constitution du Royaume en recouvrant une partie de leurs droits, n'ont fait que rétablir, autant qu'ils le pouvaient, l'ordre ancien"¹⁹⁾.

Dubos vertritt also, daß die Konzentration staatlicher Macht auf das Königtum der Herrschaft der fränkischen Könige entspricht, die in Gallien die absolute Gewalt des römischen Imperiums verliehen bekommen haben. Die Politik der französischen Könige richtet sich nicht gegen die Verfassung, sondern stellt durch den Kampf gegen die usurpierten Privilegien des Adels diese erst eigentlich wieder her.

Den Werken dieser beiden Vorgänger sieht sich Montesquieu gegenüber. Er kennt beide und spricht sich im Esprit des Lois über ihren Wert aus. Die Systeme dieser Autoren erscheinen ihm wie Verschwörungen, die eine gegen den dritten Stand

13) Dubos, Discours préliminaire, S. 42.

14) Ebenda, S. 29 f.

15) Ebenda, S. 13 f.

16) S. 39 f.

17) S. 9.

18) S. 38.

19) S. 39.

gerichtet, die andere gegen den Adel. Zwischen ihnen müsse er sich seinen Weg suchen wie Phaeton, als er den Sonnenwagen zu steuern übernahm und weder zu tief noch zu hoch, weder zu weit links noch zu weit rechts lenken durfte²⁰⁾.

Dem Schaffen Boulainvilliers zollt Montesquieu einige allgemein anerkennende Worte: sein Werk sei ohne jede Künstelei geschrieben, mit der freimütigen Einfachheit des alten Adels. Jedermann könne das Gute wie die Fehler in seinem Werk herausfinden, deshalb brauche er es nicht zu analysieren. Boulainvilliers habe "plus d'esprit que de lumières, plus de lumières que de savoir" gehabt, also wohl mehr geistvolle Einfälle als fundiertes Wissen, aber die großen Linien der französischen Geschichte und der Gesetze der Monarchie habe er richtig erkannt²¹⁾. Diese wohlwollende allgemeine Besprechung deutet jedoch bereits Montesquieus Vorbehalte an. Er will Boulainvilliers Werk nicht analysieren, da jeder die Irrtümer selber beurteilen könne. Auch die Bemerkung, daß er die großen Linien richtig erkannt habe, zeigt, daß Montesquieu seinen Einzelergebnissen kritisch gegenübersteht. Die einzige konkrete Kritik besagt das gleiche: der Graf habe den Kernpunkt seines Systems verfehlt, da er nicht bewiesen habe, daß die Franken die Römer allgemein der Knechtschaft unterworfen hätten²²⁾. Diese Knechtschaft habe sich vielmehr erst in den Jahrhunderten nach der fränkischen Reichsgründung durch die inneren Kriege ausgebreitet²³⁾. Anscheinend steht Montesquieu dem Werk Boulainvilliers mit Sympathie gegenüber, hält es aber nicht für einen wissenschaftlich ganz voll zu nehmenden Beitrag zur Geschichtsforschung.

Anders steht es mit dem Geschichtswerk von Dubos. Auch er wird freundlich erwähnt als Verfasser bedeutender Werke, vor dem sich Montesquieu sozusagen verbeugt mit der Bemerkung: "Si ce grand homme a erré, que ne dois-je pas craindre?"²⁴⁾ Aber die "Histoire critique" wird kritisiert, weil Dubos mehr den Grafen Boulainvilliers vor Augen gehabt habe als sein Thema²⁵⁾. Montesquieu muß seine Thesen ausführlich widerlegen, weil nichts mehr den Fortschritt in der Wissenschaft hemmt als ein schlechtes Buch eines berühmten Autors²⁶⁾. Dies tut er, indem er ihm vorwirft, die falschen Quellen benutzt²⁷⁾ oder die richtigen falsch ausgelegt zu haben: "M. l'abbé Dubos abuse des capitulaires comme de l'histoire"²⁸⁾. Die "histoire critique" sei ein System aus Wahrscheinlichkeiten

20) EL XXX, 10, S. 302.

22) Ebenda.

24) EL XXX, 25, S. 358.

26) 15, S. 318.

27) EL XXVIII, 3, S. 181.

21) Ebenda.

23) EL XXX, 11, S. 303 f.

25) 25, S. 358.

28) EL XXX, 12, S. 310.

und Vermutungen, ein Koloß auf tönernen Füßen²⁹⁾. Schließlich macht sich Montesquieu offen über Dubos lustig, als er unter Verwendung von dessen Argumenten sich anheischig macht, zu zeigen, daß die Griechen niemals Persien erobert hätten³⁰⁾.

Montesquieu hat zweifellos das Werk von Dubos für das wissenschaftlich fundiertere und für das in der Meinung der Öffentlichkeit stärker wirkende gehalten; sonst hätte er es nicht so ausführlich bis in Einzelheiten hinein widerlegt, während er die Arbeiten Boulainvilliers' fast mit Stillschweigen übergangen hat, obwohl er auch von dessen Thesen Abstand nimmt. Nachdem nun die beiden Gegenpole und Montesquieus Stellung zu ihnen gezeigt wurde, soll im Folgenden Montesquieus sachliche Stellungnahme zu diesem Streit im letzten Teil des Esprit des Lois dargestellt werden.

c. Die Entwicklung der französischen Verfassung im Esprit des Lois

In den Büchern XXVIII, XXX und XXI widmet sich Montesquieu der Entwicklung der französischen Monarchie und ihrer rechtlichen und politischen Institutionen. Neu gegenüber seinen Vorgängern ist, daß er der Ausbildung des Rechtswesens besondere Bedeutung beimißt. Wir wollen in drei Abschnitten die Entwicklung der Verfassung, das Rechtswesen und das Entstehen der Parlamente als politische Institutionen zur Darstellung bringen, wie sie sich aus dem letzten Teil des Esprit des Lois ergeben.

Die Entwicklung der französischen Verfassung beginnt mit der fränkischen Reichsgründung in Gallien. Die Franken übernahmen von den Römern ein ausgebauten Steuersystem. Aber den Germanen waren allgemeine direkte Steuern fremd; sie dienten ihrem König im Krieg und erhielten dafür ihren Teil an der Beute¹⁾. Die Steuereintreibung überforderte auch die fränkische Verwaltung. Deshalb wurden die Römer dem fränkischen Standessystem angeglichen. Die Adligen und Freien waren dem König zur Heeresfolge verpflichtet. Die unfreien "serfs" waren und blieben bei den Römern wie bei den Franken ihrem Herrn abgabepflichtig. Die Abgaben ihrer Unfreien waren die einzigen Einnahmen der Herren, der Kirche und des Königs. Die Macht des Königs hing ab von der Größe

29) EL XXX, 23, S. 344

1) 12, S. 307 f.

30) EL XXX, 24, S. 348 f.

und dem Reichtum seiner Krondomäne²⁾.

Die Freien und Adligen mußten dem König Kriegsdienst leisten. Die Adligen waren die eigentliche Gefolgschaft des Königs. Sie waren ihm in besonderer Treue verbunden, verlangten aber dafür eine Bevorzugung bei der Vergabe der Beute und der königlichen Ämter. Ein solches Amt bedeutete die Verwaltung eines Teils der Krondomäne und eine Steigerung des Ansehens und der Einnahmen. Die Krone konnte über große Teile ihrer Domäne nicht direkt verfügen, weil sie der Gefolgschaft diese Ämter nicht verweigern durfte. Das rechtliche Verhältnis von König und Adel änderte sich nicht, als die Ämter auf Lebenszeit und schließlich als erbliche Lehen verliehen wurden³⁾. Eigengut und Erbamt wurden freilich bald nicht mehr geschieden; die Grafen übten in ihren Grafschaften auch Herrschaftsrechte aus, die Herren in ihren Herrschaften auch Grafschaftsrechte⁴⁾. Die Adligen führten im Krieg die Lehensleute aus ihrem Eigengut, ebenso die Bischöfe. Die Grafen oder Königsbeamten führten das Aufgebot der Freien aus ihrem Verwaltungsbezirk⁵⁾. Bis zur Schlacht von Fontenoy war jeder Freie für sein Eigengut dem Grafen folgepflichtig ohne Rücksicht auf bestehende Lehensbindungen an einen anderen. Nach dieser Schlacht schlossen die drei Söhne Ludwigs des Frommen einen Vertrag, demzufolge jeder Freie sein Eigengut einem Herren übergeben und als Lehen zurückerhalten konnte. Die meisten Freien begaben sich in den Schutz der mächtigen Adligen; in dem so entstandenen System feudaler Abhängigkeiten standen nur die großen Vasallen in einem unmittelbaren Verhältnis zum König; die anderen konnte der König nur mittelbar durch die feudalen Zwischenglieder erreichen⁶⁾.

Das Erblichwerden der Lehen und die Ausübung der Rechtsprechung in den Lehen waren nach Montesquieus Ansicht keine Usurpation von Königsrechten. Es entsprach einer Grundregel des fränkischen Staates, daß die richterliche und die politisch-militärische Gewalt von der gleichen Stelle vertreten wurden⁷⁾. Aber die Adligen gliederten bisherige Vasallen des Königs und Freie mit ihrem Eigengut in ihren Lehensverband ein und entzogen damit dem König seine Zuständigkeit⁸⁾. Die Lehensfürsten bauten ihre Staaten fast selbständig aus. Ihre Pflicht zur Heeresfolge wurde in den Verträgen zwischen den Söhnen Ludwigs des Frommen auf Abwehrkriege beschränkt. Bei anderen kriegerischen Unternehmungen blieb es den Vasallen überlassen, ob sie dem Heer folgen wollten oder nicht⁹⁾. Auch über

2) EL XXX, 13, S. 310 f.

4) 18, S. 325.

6) EL XXXI, 25, S. 410 f.

8) 26, S. 413 f.

3) EL XXX, 16, S. 319 f.

5) 17, S. 320 f.

7) 18, S. 324 f.

9) EL XXXI, 27, S. 415 f.

ihre eigenen Lehen hinaus waren die großen Vasallen an der Verwaltung des Königreiches beteiligt. Sie hatten in gewissem Sinn die Rechte der Volksversammlung als Vertretung der Nation übernommen. Ein Gesetz für das ganze Königreich war nur gültig, wenn die Lehensfürsten es mitbeschlossen oder gesiegelt hatten. In wichtigen politischen Prozessen bildeten sie das Königsgericht¹⁰⁾.

Die unglücklichen Regierungen der Karolinger nach Karl dem Großen und der Verlust des direkten Verhältnisses zu den kleinen Vasallen trugen zum Verfall der Königsmacht bei. Die Karolinger waren nicht mehr fähig, sich an der Macht zu halten. Zuerst verloren sie das Ostreich und das Kaisertum. Als sie im Westreich ihrer Königsaufgabe, vor allem dem Schutz gegen die Normannen, nicht mehr nachkommen konnten, wurde die Krone dem mächtigsten der Lehensfürsten zuerkannt. Nach Montesquieus Ansicht war die Krone im Westreich, in dem die Feudalisierung sich schon völlig durchgesetzt hatte, ein reines Erblehen der Kapetinger. Das Ostreich dagegen war noch nicht feudalisiert; deshalb wurde der Kaiser nach älteren Rechtsvorstellungen gewählt¹¹⁾.

Wie der Adel bemühte sich auch die Kirche um Erweiterung ihrer Rechte und Reichtümer. Sie erhielt viele Schenkungen, aber man fand auch immer wieder Mittel, ihr diese zu entziehen. Karl Martell verwandelte die Güter der Kirche in Lehen, die er seinen Leuten verlieh. Karl der Große richtete der Kirche als Ersatz dafür den Zehnten ein¹²⁾. Die ihr gebliebenen, rückerstatteten oder neuerworbenen Güter verwaltete die Kirche wie Lehen. Sie übte die Gerichtsbarkeit aus, und der Bischof oder sein Vogt führte im Krieg seine Vasallen an¹³⁾.

Aus dem Adel hatten sich die Lehensfürsten als einzige nur noch dem König dienstpflichtige Schicht abgesondert. Zu dem niederen Lehensadel waren die Freien getreten, die ihr Eigengut in Lehen umgewandelt hatten. Darunter standen die "serfs" oder "vilains". Die Knechtschaft des niederen Volkes empfand Montesquieu als Mangel der Lehensverfassung¹⁴⁾. Boulainvilliers hatte die große Verbreitung der Knechtschaft in der fränkischen Zeit als eine allgemeine Versklavung der Römer durch die siegreichen Franken erklärt¹⁵⁾. Nach Montesquieu hatten die Franken die Römer in ihrem Stand belassen; erst die vielen inneren Kriege bei den Franken und die Normannenkriege breiteten die Knecht-

10) EL XXVIII, 28, S. 231; 29, S. 238/9.

11) EL XXXI, 31 u. 32, S. 421 f. 12) EL XXXI, 11 u. 12, S. 383 f.

13) 15, S. 392; XXX, 17, S. 321.

14) EL XI, 8, S. 223

15) EL XXX, 10, S. 301 f.

schaft aus, da nach damaligem Kriegsrecht die Gefangenen zu Knechten gemacht wurden¹⁶). Wie die allmähliche Befreiung des Volkes und der Städte vor sich ging, bis daraus der dritte Stand erwuchs, beschreibt Montesquieu nicht genau. Durch Freibriefe wurden viele aus der Knechtschaft erlöst¹⁷). Andererseits besserte sich auch die Rechtsstellung der in der Knechtschaft Verbliebenen, als nach der Abschaffung des Zweikampfes die Berufung eines vilain vor dem Parlament angenommen wurde wie die jedes anderen¹⁸).

Der Lehensstaat war Montesquieu zu unausgeglichen und zu sehr auf die Sonderinteressen der großen Vasallen zugeschnitten. Die Könige hatten fast gar keine direkte Autorität mehr; Macht, die durch so viele und so mächtige Hände ging, verlor sich, bevor sie ihr Ziel erreichte¹⁹). Allgemeine Entscheidungen fehlten²⁰), und jeder begeisterte sich an der Idee seiner Unabhängigkeit und Macht²¹). Dieser Zustand entsprach durchaus nicht mehr den Verhältnissen zur Zeit der Gründung der französischen Monarchie. Die Lage des Königtums hatte sich verschlechtert, und zwar weniger durch die Schuld des Adels als durch die Veränderungen bei der Einführung des Lehenswesens. An dieser Stelle beendet Montesquieu die Untersuchung der Verfassungsentwicklung. Wie das Königtum an Macht und Bedeutung zurückgewann, hat er im Esprit des Lois nicht dargestellt. Jedoch zeigt er in den Untersuchungen über das Rechtswesen die große politische Bedeutung der Reformen in der Rechtsprechung.

d. Die Entwicklung von Recht und Gericht in Frankreich

Montesquieu stellt die Entwicklung des Rechtswesens in drei Stufen dar. Das französische Recht hat seine Wurzeln im römischen Recht und in den germanischen Rechten der Frühzeit. Durch die Feudalisierung des Staates und die Einführung des gerichtlichen Zweikampfes ändert es seinen Charakter. Seit der Rechtsreform Ludwigs des Heiligen wird es unter römischem und kirchlichem Einfluß erneut umgestaltet.

16) EL XXX, 11, S. 303 f.

17) EL XI, 8, S. 223; XXVIII, 45, S. 266.

18) EL XXVIII, 31, S. 240.

19) EL XXXI, 32, S. 422.

20) EL XXVIII, 39, S. 256: "des décisions générales qui manquaient entièrement dans le Royaume".

21) 39, S. 250.

Zur Zeit der Errichtung des fränkischen Reiches galt als römisches Recht der Codex Theodosianus. Die Schriftlichkeit dieses Rechtes beeinflusste die Germanen, als sie auf römischem Boden ihre Reiche errichteten. Sie begannen, ihre Rechte schriftlich niederzulegen¹). Bei den germanischen Völkern lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Die Langobarden, Burgunder und Westgoten waren tief ins römische Reich vorgestoßen und herrschten als kleine Oberschicht über die römische Bevölkerung. Um ihrer Sicherheit willen durften sie sich mit ihrem Recht von den Römern nicht allzusehr unterscheiden. Ihre Rechte wiesen deshalb starke römische Einwirkungen auf. Besonders die Gesetze der Westgoten hielt Montesquieu für verdorben und unbrauchbar. Ihren Geist besser erhalten haben die Gesetze der Stämme, die den Mutterboden nie verlassen oder wenigstens die Verbindung zu ihm aufrecht erhalten hatten wie die Franken, die zum Teil über römisches und zum Teil über germanisches Gebiet herrschten²). Die Franken waren mächtig genug, um in ihrem Sinn ohne Rücksicht auf die Römer Gesetze zu machen. Die Römer waren deshalb den Franken gegenüber rechtlich benachteiligt³).

Die Germanen zwangen ihre Rechte den Besiegten nicht auf. Ein Recht galt bei ihnen nicht für bestimmte Gebiete, sondern für bestimmte Personen. Dieses Denken geht nach Montesquieu zurück auf die germanische Frühzeit, als sich Angehörige verschiedener Stämme bei gemeinsamen Unternehmungen und Wanderungen zu einem neuen Volk zusammenschlossen, dabei aber auf ihre Unabhängigkeit und die Eigenständigkeit ihres Rechtes nicht verzichten wollten⁴).

Im Frankenreich gab es neben dem römischen Recht die Rechte der Franken, Westgoten und Burgunder. Diese Rechte waren an die Person gebunden; und jeder mußte sich für ein Recht entscheiden. Im Süden gab es wenig Franken; die Goten und Burgunder hatten keine rechtlichen Vorteile vor den Römern; deshalb lag für die Römer kein Grund vor, ein germanisches Recht anzunehmen, und das römische Recht erhielt sich. Im Norden waren dagegen die Franken sehr zahlreich; sie waren gegenüber den Römern bevorzugt, weil ein Unrecht an einem Franken doppelt so hoch bewertet wurde wie an einem Römer gleichen Standes. Deshalb stellten sich auch die Römer unter das fränkische Recht. Nur die Kirche, die durch besondere Privilegien die Vorteile des fränkischen genoß, konnte ohne Nachteile am römischen Recht festhalten. Jeweils das verbreitetste und günstigste Recht verallgemeinerte sich; so entstanden die beiden großen Rechtsbereiche des römischen im Süden und des fränkischen im Norden. Dieser Übergang zum Gebietsrecht war schon 864 weit fortgeschritten: das Edikt von

1) EL XXVIII, 11, S. 193.

2) EL XXVIII, 1, S. 175 f.

3) 3, S. 180.

4) 2, S. 178 f.

Vergessenheit, weil es viel einfacher war, das Verfahren mit einem Zweikampf durchzuführen²⁰). Um den Mißbrauch einzuschränken, wurden für den Zweikampf vernünftige Regeln eingeführt: bei unwichtigen oder offenkundigen Fällen wurde nicht gekämpft, ebenso wenn in ähnlichen Fällen vom gleichen Gericht ein bestimmtes Urteil schon häufig gefällt worden war; Frauen und Kinder durften nicht kämpfen²¹). Mit dem Austragen des Zweikampfs war ein Verfahren entschieden; deshalb gab es kein Berufungsgericht. Man konnte aber ein Urteil als falsch und böswillig erteilt zurückweisen. Damit war das Gericht angegriffen, und ein Zweikampf mußte den Streit entscheiden. Gegen den Gerichtsherrn konnte man nicht kämpfen, weil er gleichzeitig Lehensherr war. Die anderen Richter dagegen konnten gefordert werden, weil sie nur Pairs des Forderers waren. Die Urteilsschelte war also nicht ungefährlich, weil sie eine Reihe von Zweikämpfen nach sich zog²²). Gewann man gegen die Richter, so war das Urteil ungültig; der Fall mußte durch einen weiteren Zweikampf mit der Gegenpartei entschieden werden²³). Bei einem Appell wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung wurde nicht gekämpft, weil man gegen die Richter nur wegen eines ergangenen Urteils kämpfen konnte. Der Appell wurde vor dem Gericht des nächsthöheren Lehensherren entschieden. Wurde er anerkannt, so wurde auch der Fall vor diesem Gericht entschieden. Wurde er abgewiesen, blieb der Fall beim unteren Gericht, und dessen Gerichtsherr belegte den Kläger mit einer von ihm festgesetzten Buße²⁴). Auch bei der Urteilsschelte konnte der Fall an das höhere Gericht übergehen, wenn der Gerichtsherr so arm war, daß er sich keine Pairs halten konnte, gegen die man wegen der Zurückweisung des Urteils kämpfen mußte. So ging den kleinen Lehen die Gerichtsbarkeit allmählich verloren; Herrschaftsrecht und Gerichtsrecht trennten sich. Allmählich bildete sich der Brauch heraus, daß bei der Urteilsschelte auch bei einem vollständigen Gericht gekämpft oder an das höhere Gericht appelliert werden konnte. Es gab zwar keine Berufung im modernen Sinn, aber die Eigenständigkeit der Gerichte war doch abgemildert durch die Einordnung in die Lehenshierarchie. Ein Urteil des Königsgerichts konnte nicht zurückgewiesen werden, weil über dem König niemand mehr stand, der den Fall an sich ziehen konnte. So war das Königsgericht praktisch die letzte Instanz²⁵).

In der Feudalzeit waren also nach Montesquieus Ansicht die Gerichte sehr selbständig. Ihr Urteil wurde nach örtlichem Gewohnheitsrecht von Laien unter dem Vorsitz des Lehensherren gefällt. Wesentliches Beweismittel war der gerichtliche Zweikampf, der auch in den einzelnen Gerichten verschiedenen Regeln unterworfen

20) EL XXVIII, 19, S.209.

22) 27, S.224.

24) 27, S.227 f.

21) EL XXVIII, 23-25, S.216 f.

23) 33, S.242/3.

25) 27, S.229 f.

war. Gegen diese selbständige Rechtsprechung war der Appell wegen Rechtsverweigerung und die Urteilsschelte nur ein schwacher Ansatz einer allgemeinen und übergreifenden Rechtsordnung.

Nur die Kirche hatte in ihren Gerichten das alte römische Verfahren beibehalten. Die kirchlichen Gerichte hatten weder den Reinigungseid noch den Zweikampf als Beweismittel zugelassen²⁶). Sie urteilten nach allgemeinen, dem römischen Recht entnommenen oder als Gesetz für die Kirche erlassenen Regeln. Da die Zuständigkeit zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten nicht genau abgegrenzt war, breitete sich die kirchliche Gerichtsbarkeit mit ihren allgemeinen Grundsätzen auf Kosten der weltlichen aus. Diese Vorrangstellung nutzte die Kirche allerdings auf zweifelhafte Weise, um sich Vorteile zu verschaffen (z.B. verlangte sie, in allen Testamenten bedacht zu werden). Trotz dieser Übergriffe war die Kirche Wegbereiterin einer allgemeineren und festgelegten Rechts- und Gerichtsordnung²⁷).

Schon in den Lettres Persanes hatte Montesquieu bemerkt, daß die Franken ihr eigenes Recht verlassen hätten zugunsten des zur Zeit ihrer Reichsgründung entstandenen Codex Justinianus²⁸). Im Esprit des Lois ist ihm der Gebrauch des Codex Justinianus an Stelle des im römischen Gallien einst gebräuchlichen Codex Theodosianus der Beweis dafür, daß auch das römische Recht im Mittelalter zum ungeschriebenen Gewohnheitsrecht geworden und erst später dem wiederentdeckten Codex Justinianus angeglichen worden war²⁹). Im zwölften Jahrhundert entstand in Italien eine Schule, die das römische Recht nach dem Codex Justinianus lehrte. Von hier aus drang der Gedanke eines allgemeinen, schriftlichen und lehrbaren Rechtes auch nach Frankreich. Ludwig der Heilige förderte die Ausbreitung dieses Rechtes, als er Übersetzungen anfertigen ließ. Philipp der Schöne anerkannte 1312 den Codex Justinianus als geschriebenes Recht für den Süden und ließ ihn im Norden als Hilfe zur Rechtsfindung lehren³⁰). Die neue Auffassung vom Recht wirkte auch auf das Gewohnheitsrecht zurück. Die ersten schriftlichen Gesetze waren hier die Gesetze der Könige und die Urkunden über die Freilassung der Knechte und die weiterhin von ihnen zu erfüllenden Pflichten. Von geschickten Praktikern wie Beaumanoir und Défontaines wurden die Gewohnheiten einzelner Regionen aufgezeichnet; schließlich sammelten unter Karl VII. und seinen Nachfolgern die einzelnen Provinzen ihre Gewohnheitsrechte.

26) EL XXVIII, 18, S.208.

27) 40-41, S.257 f.

28) LP C, S.200.

29) EL XXVIII, 12, S.196.

30) 42, S.260 f.

Durch diese Aufzeichnung wurde auch das Gewohnheitsrecht allgemeiner und kontrollierbar und erhielt den Rang eines königlichen Gesetzes³¹⁾.

Im Sinne dieses neuen Rechtsverständnisses reformierten die Etablissements Ludwigs des Heiligen die Gerichtsordnung. Diese Gesetze enthielten nicht die ganze Reform, aber sie wiesen den Weg, auf dem diese weit über sie hinausging. Sie waren nach Montesquieu eine Folge von Gesetzen zur Reform der Gerichte, die in einer späteren Kompilation zusammen mit den Gewohnheitsrechten von Paris und Orléans überliefert sind³²⁾. Die Etablissements galten nicht für das ganze Königreich, weil sie nicht von der Versammlung der Lehensfürsten gebilligt worden waren. Ursprünglich wurden sie nur für die Krondomäne, die "pays de l'obéissance-le-roi" erlassen; allmählich gingen die Lehensfürsten freiwillig zu der moderneren und wirksameren Ordnung über³³⁾.

Ludwig verbot in seinen Gerichten den Zweikampf und führte das kirchliche Beweisverfahren ein. Solange das Recht nicht schriftlich festgehalten war, konnte nur die Öffentlichkeit des Verfahrens vor Willkür und Unrecht schützen. Jetzt wurde alles aufgezeichnet: Zeugenvernehmung, Untersuchung und Urteilsfindung wurden deshalb geheim³⁴⁾. Bisher hatte jedes Rechtsverhältnis erst in der Verhandlung durch Zeugen bewiesen werden müssen; jetzt gaben Taufregister, Schuld- und Grundbücher Auskunft³⁵⁾. Das alte öffentliche Gerichtsverfahren mit seinen Zweikämpfen war für die Richter interessant gewesen und hatte von ihnen keine speziellen juristischen Kenntnisse verlangt. Nach der neuen Ordnung schlug der juristisch gebildete Bailli den Beisitzern ein Urteil vor, das sie mangels eigener Sachkenntnis annehmen mußten. Deshalb blieben die Beisitzer den Gerichtssitzungen allmählich fern. So ersetzte der Spruch des Bailli die alte germanische Pairsgerichtsbarkeit. Um willkürliche Urteile des Bailli zu verhindern, wurde ihm ein Leutnant und in schweren Fällen zwei Rechtsgelehrte beigeordnet³⁶⁾.

Die Urteilsschelte hatte früher den Zweikampf mit den Richtern oder die Entscheidung durch das Gericht des höheren Lehensherren bedeutet. Ludwig der Heilige verbot in seinen Gerichten die Urteilsschelte. Man konnte aber beim selben Gericht um eine Verbesserung des Urteils wegen eines Fehlers einkommen; wurde dies verweigert, so konnte man an das Königsgericht appellieren. Den Lehensfürsten konnte Ludwig das Recht nicht nehmen, daß ein Fall nur durch das Zurückweisen ihres Urteils an sein Gericht kommen konnte. Aber indem er den

31) EL XXVIII, 45, S. 265 f.
33) 29, S. 238 f.
35) 44, S. 264.

32) EL XXVIII, 37-38, S. 250 f.
34) 34, S. 243/4.
36) 42, S. 261.

Zweikampf verbot, führte er praktisch ein Berufungsverfahren ein, obwohl er die alte Form beließ³⁷⁾. Das neue schriftliche Verfahren mit der Möglichkeit der Berufung war für den Gerichtsherrn teuer. Da die Berufung einfach und ungefährlich war, verlockte sie zur Verzögerung der Rechtsprechung und damit zur Verlängerung eines Unrechtstatbestandes. Deshalb ging man dazu über, die Verfahrenskosten zu berechnen und dem Schuldigen **zuzuerkennen**³⁸⁾.

Einen öffentlichen Ankläger kannten die Germanen nicht. Auch den Gerichten des Mittelalters und Ludwigs des Heiligen war er noch fremd. Dessen Gesetze leiteten die Gerichtsreform ein; erst am Ende dieser Entwicklung übernahm ein Vertreter des Staates die Anklage. Montesquieu beschreibt nicht, wann und aus welchen Einrichtungen diese Institution entstand³⁹⁾.

e. Die Entstehung der Parlamente

Die eben geschilderte Entwicklung der französischen Verfassung, des Rechtes und der Gerichtsordnung, die auf eine Stärkung der Königsmacht hinielte, ist die historische Voraussetzung dafür, daß sich aus dem Königsgericht die Parlamente herausbilden konnten. Auch das Königsgericht hat seine Wurzeln in der germanischen Frühzeit. Bei den Germanen beschloß die Volksversammlung unter dem Vorsitz des Königs die Gesetze und bildete für wichtige Fälle den Gerichtshof. Die Volksversammlung wurde zur Versammlung des Adels und schließlich im Lehensstaat zur Versammlung der vom König direkt abhängigen Lehensfürsten. Diese Versammlung der Lehensfürsten billigte die Gesetze für das Königreich und war Gerichtshof in allen politischen Streitfällen unter den großen Vasallen oder zwischen ihnen und dem König. Das war das ursprüngliche Königsgericht¹⁾.

Über die Herkunft des Wortes Parlament schreibt Montesquieu nichts. Er gebraucht es aber nicht nur für das Königsgericht im engeren Sinn, sondern auch umfassender als Versammlung der Großen des Reiches. So schreibt er, daß die Etablissements Ludwigs des Heiligen nicht "en parlement" durch die Barone und die Vertreter des Rechtes des Königreiches gebilligt wurden²⁾. Franz I. hielt sein lit de justice "au Parlement", wozu alle Stände des Königreiches wegen des Lösegeldes

37) EL XXVIII, 29, S. 236 f.
39) 36, S. 246 f.

38) EL XXVIII, 35, S. 245.

1) EL XVIII, 30, S. 407/8; XXVIII, 9, S. 191; 28, S. 231.
2) EL XXVIII, 37, S. 251.

einberufen worden waren³). In der Versammlung des Parlamentes war der Adel von den Pairs nicht geschieden⁴). Karl IX. wurde im Parlament zu Rouen mündig gesprochen⁵). In allen diesen Fällen handelt es sich nicht einfach um eine Sitzung des Gerichts, sondern um den Rahmen eines gesetzgeberischen oder feierlichen Aktes.

Zu der Zeit, als die Pairs noch das Gericht konstituierten, gab es wohl zwei Königsgerichte. Das Gericht der großen Lehensfürsten, die den König nur sehr formal als ihren Lehensherren ansahen, gab diesem sehr wenig Möglichkeiten, durch Entscheidungen in ihre Staaten hineinzuregieren. Als Lehensherr in seiner Krondomäne war der König auch Quelle von Recht und Gericht. Hier hatte er größere Befugnisse. Aber auch hier galt, daß neben den Herrscher die Versammlung der abhängigen Vasallen trat, die die Gesetze billigen mußte und als höchster politischer Gerichtshof der Krondomäne wirkte. Montesquieu beschreibt solche Versammlungen für einzelne Lehensfürstentümer ausdrücklich⁶). Zur Zeit der Etablissements Ludwigs des Heiligen waren diese zwei Arten des Königsgerichts zumindest der Funktion nach noch deutlich getrennt. Innerhalb der Krondomäne war das Zurückweisen des Urteils verboten, aber man konnte beim Parlament eine Bitte um Verbesserung des Urteils einreichen. Diese Berufung war auch den vilains möglich. Dagegen konnte man den Lehensfürsten das Recht nicht nehmen, daß ein Prozeß nur im Falle der Rechtsverweigerung oder der Urteilsschelte vom Königsgericht an sich gezogen werden durfte. Eine Urteilsschelte konnte ein vilain ursprünglich nicht vornehmen, weil er nicht zum Zweikampf berechtigt war⁷). Der Unterschied wirkte noch dahin nach, daß bei den neuen Untersuchungsverfahren vor allem in den neugeschaffenen Chambres des Enquêtes die alten aus dem Zweikampffverfahren stammenden Prozeßformeln nicht verwandt werden durften⁸).

Die Einführung des schriftlichen Prozesses nach festem Recht und der Berufung veränderte das Parlament entscheidend. Bisher hatte es selten über Urteile anderer

-
- 3) Spicilège, Œuvres II, S. 771: "Le Roi, ayant assemblé son lit de justice au Parlement où furent invités tous les ordres du royaume pour la rançon. . . ."
4) Ebenda, S. 760: "Dans les assemblées du Parlement, soit avant soit après qu'il eût été rendu sédentaire, la noblesse a toujours été appelé avec les pairs."
5) EL XXIX, 16, S. 286.
6) EL XXVIII, 45, S. 266.
7) EL XXVIII, 31, S. 240.
8) EL XXVIII, 34, S. 243/4.

Gerichte, sondern meist nur über Rechtsverweigerungen befunden. Direkt zuständig war es nur für Prozesse gewesen, die die politische Ordnung des Reiches betrafen, das heißt für Auseinandersetzungen unter den großen Vasallen oder zwischen ihnen und dem König. Dazu war es nur bei Bedarf einigemal im Jahr zusammengetreten⁹). Jetzt wurde das Parlament in den meisten Fällen das Berufungsgericht des Königreiches. Es vertrat die königliche Autorität in Rechtsentscheidungen. Durch diese allgemeinen Entscheidungen zwang es die unteren Gerichte, ihr selbständiges Gewohnheitsrecht einzuschränken und anzugleichen. Diese Entscheidungen waren der Anfang eines allgemein verbindlichen Rechtes und die Voraussetzung für die Zusammenfassung und Vereinheitlichung des Gewohnheitsrechtes in größeren Gebieten.

Die neuen Aufgaben stellten an die bisherigen Richter, die Pairs, unerfüllbare Anforderungen. Das Gericht verlangte immer häufiger ihre Anwesenheit. Dort sollten sie über zum Teil ihnen ganz fremde zivilrechtliche Fragen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen. Dazu waren sie nicht imstande¹⁰). In dem Maß, in dem das Parlament als höchste Instanz an Bedeutung gewann, schieden die Pairs aus dem Gericht aus und überließen die Entscheidung den vom König berufenen Fachjuristen. Das Parlament blieb aber ein durch königliche Richter erweitertes Pairsgericht, wenn gegen einen Angehörigen des Hochadels verhandelt wurde¹¹).

Anfänglich hatte das Parlament seine neue Bedeutung nur in der Krondomäne. Aber der Unterschied verwischte sich, als wegen des Aussterbens der herrschenden Familien die Lehensfürstentümer der Reihe nach an die Krone zurückfielen. Wenn sie auch oft wieder als Ausstattung an Verwandte des Königs ausgegeben wurden, waren sie doch abhängiger vom König und nahmen das allgemein gültige Recht an. Montesquieu zeigt diesen Vorgang für Robert von Clermont, der in die Familie Bourbon eingeheiratet hatte und dort die Gesetze seines Vaters Ludwigs des Heiligen einführte¹²).

Seit das Parlament Berufungsgericht in fast allen Fällen geworden war, genügte es nicht mehr, es bei Bedarf einzuberufen; es wurde zur ständigen Institution und begann, seine Entscheidungen zu sammeln. Die Eingliederung der Lehensfürsten-

-
- 9) EL XXVIII, 39, S. 256. 10) EL XXVIII, 39, S. 256.
11) Spicilège, S. 759: "... les autres pairs restent toujours dans le droit de juger leurs égaux et d'être jugés par eux, car dans tous les jugements rendus depuis, les barons y assistèrent après la réunion des grandes Pairies."
12) EL XXVIII, 29, S. 239.

tümer in das Königreich erweiterte den Zuständigkeitsbereich, so daß für einzelne Gebiete neue Parlamente geschaffen werden mußten, damit alle Anliegen bearbeitet werden konnten¹³). Natürlich wußte Montesquieu, daß diese Parlamente aus den obersten Gerichten der Lehensfürstentümer hervorgegangen waren¹⁴), aber diese vorsichtige Formulierung, die nur auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit abstellt, sollte wohl bewußt eine Stellungnahme im Streit um den Vorrang der einzelnen Parlamente und um ihr Verhältnis zueinander vermeiden.

Die ersten Auseinandersetzungen um seine Stellung mußte das Parlament nicht mit den Gerichten der Vasallen führen. Diese waren bereits durch die kirchliche Gerichtsbarkeit geschwächt worden. Die kirchlichen Gerichte waren in gewissem Sinn für das Parlament bahnbrechend: vor diesem vertraten sie ein allgemeines geschriebenes Recht und ein förmliches, auf den Zufall des Zweikampfes verzichtendes Verfahren, das das Parlament von ihnen übernahm. Vom alten römischen Prozeß waren zwar die Formen jetzt bekannt, aber in der Anwendung erprobt waren nur die nach kanonischem Recht vorgeschriebenen und von den geistlichen Gerichten praktizierten¹⁵). Die Kirche hatte allerdings den Vorteil, den ihr allgemeines und besseres Recht bot, für sich ausgenutzt. Das Parlament hatte sein Prozeßverfahren am kirchlichen entwickelt; jetzt versuchte es sich im Kampf gegen die kirchlichen Gerichte, indem es Mißbräuche aufdeckte und verbot. Diese Machtkämpfe zwischen verschiedenen Institutionen des Staates sind nach Montesquieus Ansicht kein Zeichen ihrer Korruption, sondern ihrer Leistungsfähigkeit, weil sich selten jemand mit wenig zufrieden gibt, wenn er mehr haben kann¹⁶). Die königliche Gerichtsbarkeit verdrängte allmählich die kirchliche; und diese Gegnerschaft hielt so lange an, daß Montesquieu für seine Zeit forderte, daß endlich einmal Grenzen festgelegt würden, in denen die kirchlichen Gerichte noch wirken könnten, ohne von den Parlamenten gemaßregelt zu werden¹⁷).

Für Montesquieu sind also die Parlamente der Ausdruck und die Folge einer notwendigen Verbesserung und Vereinheitlichung des Rechts. Er tritt aber weiterhin für eine gewisse Eigenständigkeit der Patrimonialgerichte der Herren und der Kirche ein. Er sucht einen Mittelweg zwischen der zu großen Selbständigkeit der unteren Gerichte, die den Zusammenhalt des Staates in Frage stellt, und der völligen Abhängigkeit, die das ihm so wichtige eigene Recht der Zwischengewalten beseitigen würde.

13) EL XXVIII, 39, S.256.

14) Das zeigt die Literatur zur Geschichte der einzelnen Parlamente, die Spicilège S.774 zusammengestellt ist.

15) EL XXVIII, 40, S.257/8.

16) EL XXVIII, 41, S.258 f.

17) EL II, 4, S.21.

Bei der Darstellung der historischen Bücher des Esprit des Lois sollte gezeigt werden, wie Montesquieu den geschichtlichen Wandel von rechtsgeschichtlichen Grundlagen abzuleiten versucht. Das gilt für den Wandel von der fränkischen Verfassung zum Lehensstaat und noch mehr für die staatlichen Umwandlungen, die sich aus der Veränderung der Rechtsformen ergeben haben. Besonderer Wert wurde bei der Darstellung auf die Entwicklung des Parlamentes gelegt, das in seiner Doppelstellung als Organ der Gesetzgebung und der Rechtsprechung im politischen System Montesquieus einen gewichtigen Platz einnimmt. Für die Lettres Persanes haben wir das schon aufzuzeigen versucht; die Beschreibung der französischen Monarchie im Esprit des Lois soll im nächsten Abschnitt untersucht werden.

f. Die Beurteilung von Montesquieus Darstellung

Mathiez hat in seinem Aufsatz über die politische Rolle Montesquieus den Wert der historischen Untersuchungen nur vom politischen Standpunkt aus betrachtet¹). Er stellt das Werk Dubos' in eine Reihe mit den Kräften, die im 18. Jahrhundert eine Reform der Monarchie von Seiten des Königtums erhofften und betrieben, mit den "Considérations" des Marquis d'Argenson (1737 verfaßt, aber erst 1764 veröffentlicht), der "Parallèle des Romains et des Français par rapport au gouvernement" des Abbé de Mably von 1740 und ähnlichen Werken. Die Zeit von 1732 bis 1748 war nach Mathiez für Frankreich sehr glücklich, und solche dem Königtum freundliche Anschauungen waren weit verbreitet²). Ihnen entgegen standen die antiabsolutistischen Strömungen bei Fénelon und Boulainvilliers, die im Bürgertum keinen Rückhalt hatten³). Deren feudale Thesen hat nach Mathiez Montesquieu nun mit wissenschaftlichem Apparat unterstützt, indem er die Lehren Dubos' zurückwies und den Widerstand des Adels gegen den Absolutismus als begründet ansah⁴). Montesquieu sei nicht fanatisch und gegen jede Intoleranz gewesen, aber seine Staatsauffassung war nach Mathiez' Ansicht reaktionär und wirkte auch so auf das 18. Jahrhundert⁵).

1) Mathiez, la place de Montesquieu,

Annales historiques de la Rév. fr., VII, 1930, S.97-112.

2) Ebenda, S.104.

3) Ebenda, S.98.

4) Ebenda, S.107.

5) Ebenda, S.110.

Für Hölzle sind die Abschnitte über die fränkische Verfassung bei Montesquieu die Vollendung einer langen Entwicklung, deren Vertreter vor allem in England zu suchen sind, nämlich des Bewußtwerdens der germanischen Wurzeln der englischen Verfassung⁶⁾. Bei Montesquieu hätten die Franken die germanische freiheitliche Ordnung des Rechts- und Gemeinwesens mitgebracht, als sie Gallien in Besitz nahmen. Diese Ordnung beruhte auf Milde und Beschränkung, ihre Grundidee war die Freiheit. Auf dieser Grundlage entwickelte sich nach der Reichsgründung auf römischem Boden das Feudalsystem und die Repräsentativverfassung, das "gouvernement gothique"⁷⁾. Auch die Feudalordnung beruhte noch auf dem Geist der Gewaltenteilung, obwohl sie nicht mehr die selbe Freiheit bot wie die altgermanische Verfassung. Nach Hölzle war für Montesquieu die englische Verfassung die besterhaltene germanische Regierungsform, weil sie den aristokratischen Charakter der Feudalzeit wieder abgelegt hatte⁸⁾. Montesquieu sei zwar gegen die Übertragung von Verfassungen auf andere Völker gewesen, aber er habe in Frankreich die schon durch den Absolutismus denaturierte Feudalmonarchie durch eine der englischen Verfassung entlehnte Regierungsform ablösen wollen, weil diese Verfassung gemeingermanischen Ursprungs sei und dem Geist einer germanischen Nation nicht widerspreche⁹⁾.

Meinecke sieht dagegen diese historischen Bücher weniger als politischen Beitrag als als echten Fortschritt auf dem Gebiet der Geschichtsschreibung¹⁰⁾. Der "Kampf um die Geschichte"¹¹⁾ war von Boulainvilliers mit groben und untauglichen Mitteln, mit dem Trotz des sich als Erbe der Franken fühlenden Adligen geführt worden unter der vereinfachten These der Dekadenz der französischen Verfassung durch die Schuld des Königtums¹²⁾. Dubos war verbindlicher und wissenschaftlicher, aber die vorgefaßte Tendenz drang bei ihm genau so durch. Sein Erkenntnismittel war weitgehend die politische Analogie zum Erfassen historischer Zustände¹³⁾. Dagegen bedeuten die historischen Bücher, die nach Meineckes Ansicht die Form des Esprit des Lois sprengen, eine weiterführende historische Leistung. Montesquieu nahm die Fragestellung seiner Vorgänger nach den Ursprüngen der französischen Monarchie auf, veränderte und vertiefte sie aber durch die Untersuchung des Rechtswesens und der Gesetzgebung. Selbst wenn ihm im einzelnen Irrtümer und

6) Hölzle, Idee einer altgerman. Freiheit, 1925.

7) Ebenda, S.109 f.

8) Ebenda, S.111.

9) Ebenda, S.112.

10) Meinecke, die Entstehung des Historismus, Werke III, 1959.

11) Ebenda, S.167.

12) Meinecke, S.168 f.

13) Ebenda, S.171 f.

Fehler unterliefen, zeige doch das Abweichen vom Plan des politischen Lehrbuches echte historische Entdeckerfreude, die über den politischen Streit hinausweist¹⁴⁾.

Meinecke suchte in seinen Forschungen nach der Genesis des historischen Bewußtseins. Er konnte deshalb über den politischen Hintergrund dieser Auseinandersetzung um den Weg der Geschichte hinweggehen. Dennoch scheint sein Urteil gerechtfertigter als das von Hölzle und Mathiez, die nur die politische Nutzanwendung von Montesquieus historischen Untersuchungen für relevant halten. Demgegenüber glauben wir gezeigt zu haben, daß Montesquieu weit über seine beiden Vorgänger hinausging, indem er von der primitiven Technik des Beweises einer These und der einfachen Schwarz-Weiß-Malerei abging und so zu einem wesentlich differenzierteren Bild gelangte. Er erkannte, daß die Gallorömer von den Franken vieles übernommen haben, daß aber auch die neuen Verhältnisse auf die Ordnung der Franken zurückgewirkt haben. Die komplizierte Maschinerie der französischen Verfassung und Rechtsprechung wurde ihm verständlich, als er ihre historischen Wurzeln aufdeckte. Die historischen Bücher am Ende des Esprit des Lois sind ein Beitrag zur Erfassung der Besonderheiten des französischen Staatswesens und nicht des englischen, wie Hölzle meint. Wie diese Forschungen mit Montesquieus anderen Arbeiten zur französischen Geschichte zusammenzusehen sind, wurde im letzten Abschnitt gezeigt.

14) Ebenda, S.175 f.

VI. DIE BESCHREIBUNG DER FRANZÖSISCHEN MONARCHIE IM ESPRIT DES LOIS

a. Die Typologie der Staatsformen in Buch II - XIII

In den ersten beiden Teilen des *Esprit des Lois*, das heißt in den Büchern II - XIII entwickelt Montesquieu seine Typologie der Staatsformen. Zunächst stellt er als die drei staatlichen Grundtypen Republik, Monarchie und Despotie vor. Dann untersucht er die tragenden Kräfte dieser Staatstypen und die Gesetze, die im Zusammenhang mit der Staatsverfassung stehen und zu ihrer Erhaltung beitragen oder ihren Verfall bewirken können. Dazu gehören die angemessene Größe eines Staates, die Formen der Erziehung und Rechtsprechung, die kriegerische Betätigung und die Möglichkeiten der Freiheit in diesem Staat.

Im ersten Buch untersucht Montesquieu die Möglichkeiten des Begriffes "loi", die vom notwendigen Naturgesetz bis zu dem den Menschen verpflichtenden positiven Gesetz reichen. Er zeigt, daß auch die positiven Gesetze nicht willkürlich sind, sondern in gewisser Abhängigkeit voneinander und von Bedingungen geographischer, klimatischer, ethnischer und historischer Natur stehen. Diese innere Abhängigkeit führt dazu, daß die Gesetze ein Ganzes bilden und eine gemeinsame Grundlage haben, eben den "Esprit des Lois". Zur Erkenntnis dieser verbindenden und einheitlichen Grundlage der verschiedenen Gesetze möchte Montesquieu hinführen.

Im zweiten Buch entwickelt Montesquieu seine Lehre von den drei Staatsformen. Gegenüber den differenzierten Katalogen von Staatsformen etwa bei Aristoteles wirkt diese einfache Dreiteilung grob. Montesquieu hat diese Einfachheit auch betont: "Pour en découvrir la nature, il suffit de l'idée qu'en ont les hommes les moins instruits."¹⁾ Es geht ihm offenbar nicht um ein feinmaschiges System, das erlauben würde, jedem konkreten Staat sofort den ihm angemessenen Platz zuzuweisen, sondern um staatliche Grundtypen. Die einzelnen Staaten müssen als Mischungen der Elemente dieser Grundtypen verstanden werden. Das hat

1) EL II, 1, S.10.

Montesquieu zwar nicht ausdrücklich gesagt. Aber betrachtete er sie als verpflichtende Normen, so würde kaum eines der von ihm als Beispiele herangezogenen Staatsgebilde in sie hineinpassen. Vielmehr werden Erscheinungen aus konkreten Staaten zur Erläuterung verschiedener Grundtypen herangezogen: ein Zug der Despotie, daß nämlich der Herrscher selber richtet, taucht in der römischen Kaiserzeit ebenso auf wie in Frankreich unter Ludwig XIII²⁾. Der Übergang von der Republik zur Kaiserzeit in Rom wird aber andererseits auch als Übergang zu einer Monarchie gedeutet³⁾. England wird als unter der Monarchie versteckte Republik bezeichnet⁴⁾. Die Staaten entsprechen also nicht einfach den Grundtypen, aber sie lassen sich nach ihren wesentlichen Merkmalen in deren Schema einordnen.

Montesquieu macht einen wichtigen Unterschied zwischen Natur und Prinzip einer Staatsform. Die Natur der Staatsform entspricht dem Verhältnis von Herrscher zu Beherrschten: in der Demokratie trägt das Volk die oberste Gewalt; in der Monarchie regiert der König nach festen Gesetzen; in der Despotie herrscht ein Fürst oder Tyrann willkürlich⁵⁾. Das Prinzip wird definiert als das Verhältnis, das die Beherrschten zu ihrem Staat haben, als die Kraft, die ihr Interesse an den öffentlichen Dingen wachruft: die Demokratie kann nur funktionieren, wenn die Beteiligten Bürgersinn oder Tugend aufbringen; in der Monarchie stellt sich der einzelne dem Gemeinwesen zur Verfügung, weil er auf Auszeichnung und Ehre hofft; der despotische Staat erzwingt sich absoluten Gehorsam durch die Furcht (Buch III).

Montesquieu bezeichnet die Natur als die Struktur einer Staatsform, ihr Prinzip als die Leidenschaften, die sie in Gang halten: "L'une est sa structure particulière, et l'autre les passions humaines qui le font mouvoir" ⁶⁾. In ähnlicher Weise unterscheidet Montesquieu Buch XI (Des lois qui forment la liberté politique dans son rapport avec la constitution) und Buch XII (Des lois qui forment la liberté politique dans son rapport avec le citoyen). Er sagt dazu, daß die Freiheit in bezug auf die Verfassung nur durch Gewaltenteilung zu erreichen sei. Man müsse die Freiheit aber auch vom Bürger her betrachten als die Sicherheit oder das Gefühl der Sicherheit, die er genießt. Dieses Gefühl der Sicherheit wird bestimmt durch Sitten,

2) EL VI, 5, S.105/6.

3) V, 9, S.33; VII, 4, S.133.

4) V, 9, S.33.

5) II, 1, S.10.

6) III, 1, S.25.

Vorbilder und vor allem durch gewisse Gesetze⁷⁾. Dazu werden in Buch XII die Untersuchungsmethoden und Bestrafungen vor allem bei politischen Vergehen untersucht. Entsprechend dieser Unterscheidung wird man die Natur als die Form eines Staates und das Prinzip als das Gefühl des Einzelnen, an diesem Staate beteiligt zu sein, ansehen können. So kann Althusser die Natur als Form und das Prinzip als Leben in der Form erklären⁸⁾. Natur und Prinzip verlangen schon jeweils eine Reihe von Gesetzen, die eine Staatsform charakterisieren.

Als erste Staatsform nennt Montesquieu die Demokratie. Ihre Natur ist, daß das Volk als Ganzes die höchste Gewalt in Händen hält. Die Ausübung der höchsten Gewalt erfordert aber genaue Vorschriften, da das Volk seine Geschäfte nur mittelbar durch Beauftragte führen kann. Die Natur der Demokratie erfordert deshalb Wahlgesetze⁹⁾. Das Prinzip der Demokratie ist die Tugend. Sie verlangt eine ständige Bevorzugung des Allgemeininteresses vor dem eigenen. Deshalb braucht sie Erziehung und beispielhaftes Vorleben¹⁰⁾. Die Demokratie wird auch gefördert durch Einfachheit und durch Gleichheit des Besitzes. Sie braucht Gesetze gegen Aufwand und Luxus¹¹⁾. Die Demokratie ist gleichermaßen bedroht durch den Geist der Ungleichheit wie durch den der übermäßigen Gleichheit, die beide zur Herrschaft eines Einzelnen führen müssen¹²⁾. Die Demokratie muß klein sein; zur Stärkung ihrer Verteidigungskraft kann sie sich mit anderen ähnlichen Staaten konföderieren¹³⁾.

Die Demokratie ist für Montesquieu vor allem die Staatsform der Antike. Die meisten Beispiele stammen aus dem klassischen Altertum und zeigen seine Vertrautheit mit den alten Autoren. Nur bei der Erwähnung der Konföderation werden Holland und die Schweiz als Beispiel genannt. Sonst werden die neueren Republiken bei Montesquieu als Sonderformen der Demokratie abgehandelt, als Aristokratie. Die Aristokratie ist umso besser, je breiter die herrschende Schicht ist und je weniger sie nach außen in Erscheinung tritt¹⁴⁾. Als Prinzip verlangt die Aristokratie von den Gliedern der herrschenden Schicht Tugend im Verhältnis zum Staat und Mäßigung gegenüber den beherrschten Schichten¹⁵⁾. Insgesamt tritt aber die Aristokratie in Montesquieus System wenig in Erscheinung, weil sie sich häufig ähnlich wie die Demokratie verhält. Festzuhalten ist, daß Montesquieu die Demokratie als eine Staatsform ansieht, die auf dem Interesse und der Hingabe aller Bürger beruht, und die er vorzugsweise im klassischen Altertum verwirklicht sieht.

7) EL XII, 1, S.250.

8) Althusser, Montesquieu, S.41.

9) II, 2, S.11 f.

10) EL IV, 5, S.46.

11) V, 4, S.57; VII, 2, S.130.

12) VIII, 2, S.151.

13) IX, 1, S.172.

14) II, 3, S.217 f.

15) III, 4, S.29.

Die Bestimmung der Monarchie als Staatsform nimmt in den systematischen Kapiteln den verhältnismäßig größten Platz ein. Die Monarchie wird definiert als die Staatsform, in der ein Einzelner nach festen Gesetzen regiert. Dazu braucht es untergeordnete Zwischengewalten und eine die Gesetze bewahrende Körperschaft¹⁶⁾. Das Prinzip der Monarchie ist die Ehre als Triebfeder des Einzelnen, sich hervorzutun, indem er dem Staat dient. Philosophisch gesehen sei dieses Streben nach äußerer Ehre und Auszeichnung falsch, aber für den Staat nützlich, da es den Ehrgeiz der Bürger zum Wohle des Ganzen ausnütze¹⁷⁾. Montesquieu bringt der Monarchie viel Sympathie entgegen, weil sie von ihren Bürgern nicht Tugend und Entsagung fordert wie die Demokratie, sondern ihre Schwäche dem Staat nutzbar macht: die Monarchie wird mit einer kunstvollen Maschine verglichen, die mit möglichst geringem Aufwand arbeitet¹⁸⁾. Als Modell für die Monarchie dient Frankreich: der Aufbau, die meisten Beispiele und viele Anspielungen deuten auf den französischen Staat hin. Aber Beispiele und Hinweise auf die Entwicklung Frankreichs finden sich nicht nur in der Charakterisierung der Monarchie, sondern auch in den Bemerkungen über die verfallende Monarchie und die Despotie.

Die Despotie wird als Herrschaftsform in Asien lokalisiert. Sie ist die Regierungsform der Großstaaten, die sich von ihren Nachbarn möglichst fern halten, weil jeder Angriff von außen für das System verderblich werden kann (wie der Alexander für Persien)¹⁹⁾. Die Despotie ist die Herrschaft eines Einzelnen nach Laune und Willkür. Der Herrscher gibt die Macht an einen Vertreter, den Wesir, weiter, ohne Einschränkung, aber mit der ständigen Möglichkeit des Sturzes. Ebenso wird die Macht nach unten weitergegeben²⁰⁾. Das Prinzip als die Kraft, die zum öffentlichen Handeln anspornt, ist die Furcht. Wegen der Unberechenbarkeit der herrscherlichen Laune ist niemand seines Gutes und Lebens sicher²¹⁾. Die Despotie wird als völlig negative Staatsform beschrieben: die Erziehung darf nur auf die Erniedrigung der Bevölkerung hinarbeiten; es gibt keinen Unterschied von Fürst und Staat und kein entwickeltes Recht; die Rechtsprechung ist zwar schnell, aber hart, rücksichtslos und ungerecht²²⁾.

16) EL II, 4, S. 20.

17) III, 7, S. 33.

18) III, 5, S. 31.

19) V, 14, S. 80; über Alexander X, 14, S. 196 f.

20) II, 5, S. 23.

21) III, 8+9, S. 34 f.

22) IV, 3, S. 44; V, 14, S. 78; VI, 2, S. 99 f.

Kassem untersucht Montesquieus Orientvorstellung und kommt zu dem Ergebnis, daß dieser auf Grund seiner Quellen zu einem besseren und objektiveren Bild der Wirklichkeit der orientalischen Staaten hätte kommen müssen²³⁾. Den Grund für diese Fehldeutung des Orients sieht Kassem in der europäischen und christlichen Tradition der Überheblichkeit und der Kreuzfahrerstimmung²⁴⁾. Montesquieu habe sich zwar persönlich soweit vom Christentum gelöst, wie es der Ausrichtung des philosophischen achtzehnten Jahrhunderts entsprach, aber er sei der geistigen Tradition der Feindschaft zum Orient so verhaftet, daß er keine Gemeinsamkeit zwischen Osten und Westen zu erkennen vermöge und dem Osten nicht objektiv gegenüber treten könne²⁵⁾. Wir möchten dagegen annehmen, daß die Despotie weniger als eine summarische abschätzige Beurteilung des Orients anzusehen ist, sondern von ihrem systematischen Platz als Gegenbild der Monarchie her bewertet werden muß. Man ist versucht, auf die Parallele zu Racine zu verweisen, der im Vorwort zu seiner Tragödie "Bajazet" schreibt, daß man keine Zeitstoffe für die Tragödie verwenden solle, sondern antike Themen; der zeitliche Abstand könne aber ersetzt werden durch die räumliche Entfernung, wenn der Dichter das Geschehen in eine bunte und fremdartige Welt verlege. Die Negativität der Despotie beruht auf ihrem Gegensatz zur Monarchie; sie zeigt, wohin diese gelangen kann, wenn gewisse Entwicklungstendenzen nicht zum Stillstand gebracht werden. Die Despotie ist das Schreckensbild; aber sie trifft nicht, wie Kassem meint, in erster Linie den Orient, der als distanzierender Hintergrund dient, sondern die drohende Möglichkeit einer weiteren Verfälschung der französischen Verfassung. Wenn wir also nach der Beurteilung der französischen Verfassung im Esprit des Lois suchen, dürfen wir uns nicht mit dem zufrieden geben, was über die Monarchie gesagt ist, sondern müssen immer auch die Despotie mit heranziehen.

b. Die Darstellung der französischen Monarchie

Um die Stellung der Monarchie richtig beurteilen zu können, muß man von dem historischen Ort ausgehen, den Montesquieu ihr zuweist. Aristoteles konnte seiner Ansicht nach die Monarchie nicht richtig von der Tyrannis unterscheiden,

23) Kassem, *Décadence et absolutisme chez Montesquieu*, chap. VII: l'orient de Montesquieu, S. 126-144.

24) Kassem, S. 143.

25) Kassem, S. 124.

weil ihm der Grundgedanke der Monarchie, nämlich Einherrschaft bei gleichzeitiger Teilung der Gewalt noch nicht bekannt war¹⁾. Diese Monarchie entstand erst, als die Germanen auf römischem Boden ihre Reiche gründeten. Nachdem die unteren Bevölkerungsschichten allmählich aus der Knechtschaft befreit waren, entstand eine harmonische Verfassung aus Freiheit des Volkes, Vorrechten von Adel und Kirche und Macht des Königs. Montesquieu hält diese Monarchie des ausgehenden Mittelalters für eine der besten Verfassungen, die es je gegeben habe²⁾. Unter den europäischen Monarchien hat England besonders die Idee der Freiheit verwirklicht; bei den anderen, das heißt in Frankreich, verschafft aber der Kult der Ehre einen Geist der Freiheit, der ebenso Großes leisten und zum Glück der einzelnen beitragen kann. Aber auch hier braucht es eine Art Verteilung der Gewalten, damit die Monarchie nicht in Despotie entartet³⁾.

Die Monarchie ist ein Staat, in dem die Macht von einem Fürsten ausgeht, aber in festen Bahnen verläuft. Sie wird nach Grundgesetzen von abhängigen und untergeordneten Zwischengewalten verwaltet und verteilt⁴⁾. Die Monarchie verbindet so den Vorteil einer einheitlichen Staatsführung mit einem gewissen Schutz vor Überstürzung und willkürlichem Mißbrauch der Macht, weil die Grundgesetze und die sie bewahrenden Körperschaften hemmend wirken können⁵⁾. Denn Freiheit findet sich nur in den gemäßigten Staaten und nur, solange die Macht nicht mißbraucht wird. Dieser Versuchung unterliegt aber jeder, der Macht ausübt. Selbst die Tugend braucht Grenzen. Deshalb muß in der Verfassung Macht durch Macht neutralisiert werden können⁶⁾. Die Macht des Fürsten wird in der Monarchie ausgeglichen durch die Gesetze und die Zwischengewalten. Jedoch verfügt der Fürst über eine im Ansatz despotische Macht. Eine Stelle im *Esprit des Lois* ließe vermuten, daß Montesquieu den Unterschied von Monarchie und Despotie vor allem in der Aufgeklärtheit des Fürsten und in der größeren Geschicklichkeit seiner Minister sieht⁷⁾. Diese Stelle ist aber für den Druck geändert worden und lautete im Manuskript:

"Il est vrai que les ministres, dans la monarchie, doivent avoir plus d'habileté. Aussi en ont-ils davantage. Ils y ont plus d'affaires; ils y sont donc plus rompus. Il est vrai que, pour s'en débarrasser, ils veulent souvent renverser les lois. Ce gouvernement en formant de pareils génies, est cet oiseau qui fournit la plume qui le tue."⁸⁾

1) EL XI, 9, S. 224.

3) XI, 7, S. 222.

5) V, 10, S. 74.

6) V, 14, S. 84; XI, 4, S. 206.

7) III, 10, S. 38.

2) EL XI, 8, S. 222 f.

4) II, 4, S. 20.

8) Œuvres III, S. 580.

Die Macht des Fürsten ist wohl im Ansatz despotisch, aber sie bleibt unter der Kontrolle der Gesetze und Zwischengewalten, solange die Minister nicht versuchen, über diese hinwegzugehen. Diese Stelle hat also den gleichen Sinn wie der Vorwurf gegen Richelieu, der im Grunde despotisch gedacht habe und deshalb die Kontrolle und Verzögerung durch die Parlamente umgehen wollte⁹⁾. Als Ersatz für die Hemmungen der fürstlichen Macht durch die Zwischengewalten habe er vom Fürsten und seinen Ministern eine Tugend und eine Begabung gefordert, wie sie auf dieser Welt nicht, sondern höchstens von Engeln erreicht werden¹⁰⁾.

Wie die Völker, die unter einer guten Verfassung leben, glücklicher seien als die, die ohne Führung und Ordnung in den Wäldern umherirren, so seien auch die Monarchen, die unter den Grundgesetzen ihres Staates leben, glücklicher als die despotischen Fürsten, die nichts haben, was das Herz ihres Volkes oder das ihre leiten könnte¹¹⁾. Dieser Gedanke, daß die Machtübersteigerung die Sicherheit und das Glück des Volkes wie des Fürsten verringert und damit die fürstliche Stellung im Grunde genommen schwächt, kehrt immer wieder. Die Sicherheit des Fürsten liege in seiner Treue zum Gesetz. Die Minister, die die Verfassung umgehen wollen und dazu das Selbstbewußtsein des Fürsten stärken, tun ihm damit keinen Gefallen; eigentlich unterhöhlen sie seine Autorität und begehen ein Majestätsverbrechen¹²⁾. In der englischen Verfassung sieht Montesquieu diesen Gedanken zu Ende gedacht. Die Autorität des Fürsten muß unantastbar bleiben; wenn er schlecht handelt, muß er schlechte Minister haben, die die Gesetze hassen. Deshalb müssen die Minister verfolgt und bestraft werden können¹³⁾.

Das Wesen der Monarchie ist, daß die Macht zwar vom König ausgeht, aber in so festen Ordnungen, daß er keineswegs die einzige Autorität im Staate bleibt. Das wird deutlich an einigen Formulierungen über den Despotismus. Der Fürst ist dort der Staat und das Gesetz. Erhaltung des Staates bedeutet nur die Erhaltung des Fürsten und seines Hauses. Wird er gefangengenommen, gilt er als tot, und ein Nachfolger übernimmt die Staatsführung, weil der Staat nicht gefangen sein kann. Der Despot fürchtet den Krieg von außen weniger als eine starke Armee im Innern, weil diese eine Autorität neben ihm darstellen würde und ihm gefährlich werden könnte¹⁴⁾. Weil niemand eigene Macht haben darf, gibt es in der Despotie keinen Bürgerkrieg. Aufstand bedeutet dort Usurpation der Macht

9) EL V, 10, S. 75.

11) V, 11, S. 77.

13) XI, 6, S. 216/7.

10) EL V, 11, S. 77.

12) VIII, 7, S. 157.

14) V, 14, S. 78 f.

und Beseitigung des derzeitigen Herrschers. In der Monarchie dagegen kommt es gelegentlich zum Bürgerkrieg zwischen dem König und den Ständen, aber dieser führt nicht zum Umsturz, sondern zu Verhandlungen und Kompromissen¹⁵⁾. Die Monarchie verdirbt, wenn die Minister glauben, daß sie ganz dem Fürsten, aber nicht dem Vaterland verpflichtet seien¹⁶⁾.

Das Wesen dieses Staates neben dem Monarchen, dieser den Staat und den Monarchen übergreifenden monarchischen Grundordnung, die den Monarchen einschränkt, hat Montesquieu inhaltlich nicht genau abgegrenzt. Zum Teil mag das Rücksicht auf die Zensur sein, zum Teil auch Zurückhaltung in der Diskussion, die um die Art und Ausdehnung dieser Grundordnungen entstanden war¹⁷⁾. Montesquieu verbindet aber die Grundordnung sofort mit den ständischen Zwischengewalten: die abhängigen und untergeordneten Zwischengewalten sind die Natur der Monarchie als der Staatsform, in der ein Einzelner nach Gesetzen regiert. Die Zwischengewalten sind wie Kanäle, die die Macht verteilen und weiterleiten, und die verhindern, daß die Macht plötzlich und willkürlich eingesetzt werden kann¹⁸⁾. Die Zwischengewalten haben vom König stammende Macht erhalten, die er nicht einfach wieder zurückfordern kann, ohne die Monarchie zu gefährden. Das erhellt aus der Kritik an Ludwig XIII., der selber Recht sprechen wollte und sich damit in Widerspruch zu der Verfassung setzte¹⁹⁾. In der Despotie wird die Macht vollständig weitergegeben; in der Monarchie wird sie so verteilt, daß niemand nur von seinem Vorgesetzten abhängt, sondern immer auch direkt vom König²⁰⁾. Die militärische und die zivile Verwaltung müssen in der Monarchie getrennt sein, damit nicht die gleichen Leute das Vertrauen des Volkes und die Macht zum Mißbrauch haben²¹⁾. Genauso müssen Verwaltung und Rechtsprechung getrennt sein: die Verwaltung verlangt rasche Entscheidungen, die Rechtsprechung braucht langes Abwägen und Beraten²²⁾.

Als Zwischengewalten nennt Montesquieu den Adel, die Kirche und die Recht sprechenden und bewahrenden Körperschaften. Sie vermitteln zwischen dem Volk und dem Fürsten und tragen damit zur Stabilisierung der Verfassung bei, die immer zwischen Despotie und Volksherrschaft steht. Gegenüber dem Monarchen sind sie in gewisser Weise Anwalt des Volkes; aber gegen das Volk halten sie zum Fürsten, weil sie vom Volk die Bedrohung ihrer Privilegien befürchten müssen.

15) EL V, 11, S. 76.

16) EL VIII, 7, S. 157.

17) Vergl. Lemaire, *les lois fondamentales*, 1907.

18) EL II, 4, S. 20.

19) EL VI, 5, S. 105 f.

20) V, 16, S. 87/8.

21) V, 19, S. 92.

22) VI, 6, S. 107.

Mögen die Zwischengewalten auch im einzelnen im Gegensatz zum Fürsten stehen, so haben sie doch das gemeinsame Interesse, einen Einbruch des Volkes in ihre Rechte zu verhindern. Der Fürst braucht gegenüber der den Ständen übertragenen Macht nicht mißtrauisch zu sein, wenn sie auch nicht immer seinem Willen entsprechend gehandhabt wird²³⁾.

Dieses System der Zwischengewalten funktioniert nach dem Prinzip der Ehre. Die Ehre ist der Ehrgeiz, sich auszuzeichnen und in dem geschichteten Aufbau der Monarchie voranzukommen. Philosophisch gesehen ist dieses Streben nach äußerer Ehre und Auszeichnung falsch, aber diese falsche Ehre bringt die einzelnen dazu, sich für den Staat aufzuopfern²⁴⁾. Die Ehre hat aber gewisse Regeln ausgebildet, für das, was gefordert werden darf und was nicht zugemutet werden kann. Man folgt dem Fürsten in den Krieg; aber wer sich gekränkt fühlt, zieht sich zurück. Man hat die Freiheit, ein Amt anzunehmen oder abzulehnen. Keiner darf einen niederen Rang einnehmen, wenn er schon einen höheren innegehabt hat²⁵⁾. Auch die Ehre betont also bei aller Unterordnung unter den Fürsten eine gewisse Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Dienenden. Umgekehrt ist die Ehre ein Mittel des Königs, um zu lohnen und zu strafen. Der König zeichnet seine treuen Helfer durch Erhöhung aus; diese Erhöhungen müssen aber auch materielle Vorteile enthalten, denn eine größere Ehrenstellung verlangt einen aufwendigeren Lebensstil²⁶⁾. Der König kann auch seine Großen bestrafen, indem er ihnen seine Gnade und ihre Ehrenstellen entzieht²⁷⁾.

Die Monarchie ist ein System von Zwischengewalten, von Unter- und Überordnungen. Das zeigt sich im Staatsaufbau, in der Hierarchie der Ehrenstellungen und im unterschiedlichen Reichtum. In der Monarchie müssen die Großen reich sein und aufwendig leben, damit die Kleineren an ihnen verdienen können. Eine Republik verlangt gleichen und mäßigen Reichtum, eine Monarchie dagegen einen gewissen Aufwand²⁸⁾.

Die französische Monarchie nach der Umformung durch Richelieu und Ludwig XIV. entsprach nicht mehr ganz diesem Bild. Deshalb gilt diesen zwei großen Vereinfachern Montesquieus Kritik. Richelieu wird vorgeworfen, die Kontrolle der Gesetze durch die Parlamente umgangen zu haben, weil seinem despotischen Gemüt ihr Geschäftsgang zu schwerfällig war²⁹⁾. Ludwig XIV. gehört zu jenen

23) EL V, 11, S. 76/7.

24) EL III, 7, S. 33/4.

25) IV, 2, S. 39 f.

26) V, 18, S. 90/1.

27) VI, 21, S. 126.

28) VII, 4, S. 132 f.

29) V, 10, S. 75.

Fürsten, die glauben, daß sie ihre Macht mehr unter Beweis stellen, wenn sie die überlieferte Ordnung umstoßen als wenn sie sie beibehalten. Ihm gelten die Kapitel über die verfallende Monarchie: er will alles selbst bestimmen, verteilt die Ämter willkürlich und versucht, Land und Hof an seine Person zu binden³⁰). Ein Monarch müßte Verständnis dafür haben, daß seine Provinzen auf verschiedene Weise entstanden sind und nicht einfach gleichgesetzt werden können. Eine despotische Natur dagegen möchte alles vereinfachen und ihrem Willen unterwerfen³¹). Wer nach der absoluten Macht strebt (erläuternde Anmerkung Montesquieus: "César, Cromwell et tant d'autres"), beginnt mit dem Vereinfachen der Gesetze³²).

Ludwig XIV. trifft noch der weitere Vorwurf der expansiven Außenpolitik. Europa werde noch der Sitte und Gewohnheit gemäß regiert, aber ein dauernder Mißbrauch der Macht und große Eroberungen könnten es dem Despotismus unterwerfen³³). Eroberungen und Vergrößerungen müssen zur Despotie führen, weil nur Staaten mäßiger Größe als Monarchien bestehen können, Großstaaten aber nur durch absolute Gewalt zusammengehalten werden³⁴). Schließlich wird aus den "Réflexions sur la monarchie universelle" jener Abschnitt direkt übernommen, demzufolge die Niederlagen Ludwigs XIV. ihm mehr genützt hätten als seine Siege, weil sie ihn zum mächtigsten König in Europa gemacht hätten anstatt zum einzigen³⁵). Montesquieu mißbilligt den Versuch, die politische Macht auf den König zu konzentrieren, da diese Entwicklung zu einer Störung der Verfassung im Innern und durch außenpolitischen Ehrgeiz auch zur Störung des Gleichgewichtes in Europa führen kann. Wir haben nun die Charakterisierung der französischen Monarchie und ihre Gefährdung vom Königtum her gesehen und müssen uns im folgenden der Beschreibung der Zwischengewalten zuwenden.

c. Die Zwischengewalten der französischen Monarchie

Für Montesquieu charakterisieren die Stände als untergeordnete und abhängige Zwischengewalten die Monarchie. Als solche Zwischengewalten nennt er den Adel, die Kirche und gelegentlich die Städte, aber ohne näher auf ihre Stellung

30) EL VIII, 6, S.155 f.

31) EL VI, 1, S.97.

32) VI, 2, S.100.

33) VIII, 7, S.157.

34) VIII, 17, S.166 f.

35) IX, 7, S.179; Réflexions, Œuvres III, S.378.

einzugehen¹). Der natürlichste und charakteristischste Stand der Monarchie ist der Adel. Adel und Monarchie bedingen sich gegenseitig. Der Adel in der Monarchie ist nicht zu verwechseln mit der Führungsschicht in der Aristokratie: diese darf sowenig wie möglich aus dem Volk herausragen und Erbllichkeit ist ein Zeichen ihres Verfalls. Das alles trifft für den Adel in der Monarchie nicht zu²).

Der Adel muß durch besondere Rechte, größeren Reichtum und höheren Aufwand aus dem übrigen Volk herausgehoben werden. Adel kann nicht eine persönlich verliehene Ehrenstellung sein; nur wenn seine Vorrechte erblich und damit von der Gunst des Königs unabhängig sind, bildet er eine eigene Schicht, die im Staat eine hervorragende Stellung einnimmt und die königliche Willkür einzuschränken vermag. Der Adel soll nicht die Grenze sein, bis zu der die königliche Gewalt über das schwache Volk ausgebreitet werden kann, sondern das die Gewalt vermittelnde Bindeglied zwischen König und Volk. Damit er diese Stellung wahren kann, müssen seine Vorrechte, sein Besitz und die Rechte auf diesem Besitz geschützt werden. Besonders muß durch Erbgesetze die Erhaltung des Familienbesitzes in einer Hand geregelt werden, weil Erbteilungen die Stellung des Adels nivellieren könnten. Die Vorrechte des Adels können zwar auf den von ihnen Betroffenen schwer lasten, aber diese negative Folge wird durch die allgemeine Bedeutung des Adels für die Monarchie mehr als ausgeglichen³).

Auch bei Bestrafungen soll der Adel anders behandelt werden als das Volk. Nach den alten Gesetzen waren die Geldstrafen für Adlige höher; in anderen Fällen wurden sie aber nur an ihrer Ehre gestraft, nicht an ihrem Leib wie das Volk. Deshalb empfiehlt Montesquieu auch jetzt dem Monarchen, dem Adel gegenüber Milde walten zu lassen, weil er ihn durch Ungnade und Ehrverlust genug strafen kann, ohne ihn durch körperliche Strafen zu erniedrigen⁴).

In der Monarchie müssen die Adligen reich sein und mit großem Aufwand leben. Nur so kann das Geld im Umlauf bleiben und auch die kleinen Handwerker erreichen und am Reichtum beteiligen. Die Wirtschaft in der Monarchie setzt eine Gliederung nach sozialem Rang und Reichtum voraus; sie verfällt, wenn diese Unterschiede sich ausgleichen. Deshalb sind Gesetze gegen den Aufwand nicht im Sinne der Monarchie⁵).

1) EL II, 4, S.21; Villes sonst nur noch VIII, 6, S.155.

2) EL II, 3, S.20; VIII, 5, S.153.

3) V, 9, S.73/4.

4) VI, 10, S.111; 21, S.126.

5) VII, 4, S.132 f.

Im Adel kommt die Antriebskraft der Monarchie, die Ehre als Bewährung und Auszeichnung im Wettbewerb mit anderen, besonders stark zum Ausdruck. Für den Adel hat die Ehre einen Verhaltenskodex ausgebildet, der nicht immer mit den Gesetzen zusammenfällt. Auf das Leben darf keine Rücksicht genommen werden. Die Ehre fördert besonders die Höflichkeit, die Freimut und die Tapferkeit. Die Eigenschaften, die die Ehre entwickelt, zeigen sich am reinsten im Kampf. Deshalb ist der Kriegsdienst der eigentliche Beruf des Adels⁶⁾.

Der Adel steht dem König am nächsten, weil er am weitesten aus dem Volk herausgehoben ist und von einem Umsturz am meisten zu befürchten hat. Der König untergräbt deshalb seine eigene Stellung, wenn er die des Adels nicht beachtet. Diese Warnung vor der Aushöhlung des Adels wiederholt Montesquieu immer wieder; hier scheint für ihn die eigentliche Gefahr der Zerstörung der Monarchie vom König her zu liegen⁷⁾.

Eine zweite wichtige Zwischengewalt ist die Kirche. Ihr steht Montesquieu kritischer gegenüber, weil sie häufig Interessen außerhalb des Staates oder gegen den Staat vertritt. In der Republik wäre ein solcher Einfluß von außen gefährlich, in der Monarchie ist es dagegen gut, wenn Staat und Kirche getrennt sind, damit der König nicht die Verfügungsgewalt über die Kirche an sich ziehen kann. Die Kirche muß aber vom Staat kontrolliert werden, weil sie sonst durch Schenkungen mit der Zeit alles Gut an sich ziehen könnte. Deshalb empfiehlt Montesquieu Gesetze, die den Erwerb durch die Kirche einschränken⁸⁾.

Die Kirche ist nicht in das Gefüge des Staates eingeordnet; aber gerade deshalb kann sie als das letzte Bollwerk gegen den Despotismus dienen, wenn die anderen Zwischengewalten abgebaut oder zusammengebrochen sind. In Spanien und Portugal hat die Kirche einen so großen Einfluß, weil sie die einzige Einschränkung der königlichen Willkür ist. Montesquieu kennt die Schwierigkeiten, die aus einer von außen gelenkten Kirche dem Staat erwachsen können; aber diesen Nachteil wiegt die religiöse Bindung des Volkes an eine Instanz auf, die den Ausbau der despotischen Macht hindern kann⁹⁾.

Diesen Ständen und ihren Rechten gegenüber vertreten die Parlamente die königliche Gerichtsbarkeit. Diese breitet sich immer weiter aus, und die flexible Bestimmung, daß die Parlamente für alle Fälle zuständig sind, in denen seit aller Zeit ein Königsgericht geurteilt hat, gibt ihr den Rechtstitel, die Patrimonialgerichtsbarkeit der Herren und der Kirche immer weiter einzuschränken. Die Parlamente

6) EL IV, 2, S. 39 f.

7) EL VIII, 6-9, S. 155 f.

8) XXV, 5, S. 113/114; 8, S. 116/7.

9) II, 4, S. 21 f.

wollen keine Grenze festlegen, über die sie dann ihren Einfluß nicht mehr ausdehnen könnten. Diesen Egoismus der Parlamente kritisiert Montesquieu. Freilich unterbricht die Patrimonialgerichtsbarkeit die einheitliche Ordnung von Recht und Gericht. Aber sie gehört zu den wesentlichen Rechten der für die Monarchie wichtigen oberen Stände, an deren Erniedrigung und Angleichung so viele Kräfte arbeiten. Im Sinne der Erhaltung der Zwischengewalten müßten die Parlamente endlich einmal festlegen, in welchem Rahmen die Patrimonialgerichte der oberen Stände ungestört durch die königlichen Gerichte wirken könnten¹⁰⁾.

Die Parlamente vertreten als Gericht den König gegenüber den Ständen. Als Hüter der Verfassung nehmen sie im Sinn des Königs und der Stände eine Aufgabe wahr, zu der weder diese noch der Rat des Königs geeignet sind. In allem, was die Erhaltung der Verfassung und der Gesetze betrifft, treten die Parlamente für die Stände dem Königtum gegenüber. Diese allgemeine Repräsentation geht aber nur um den Bestand der Verfassung und wird von Montesquieu nicht so aufgefaßt, als ob das Parlament eigene Politik gegenüber dem Königtum machen könnte. Damit würde es seine Grenzen überschreiten und sich auf ein Gebiet begeben, in dem ihm das Königtum überlegen sein muß¹¹⁾.

Die Parlamente haben auf engem Gebiet die allgemeine Vertretung der Stände; sie sind aber auch selbst ständisch organisiert. Dies wird erreicht durch die Käuflichkeit und Erblichkeit der Ämter. Die Angehörigen der Parlamente stammen aus dem durch Handel und Gewerbe reich gewordenen Bürgertum; sie haben aber mit ihrem Amt den Adel erworben und müssen dafür ihre Tätigkeit in der Wirtschaft aufgeben. Damit wird die Schicht, die sich ins Parlament einkaufen kann, weiter beschränkt. Nur die, die ihren Reichtum in Grundbesitz verwandelt haben, deren wirtschaftliche Stellung der des Adels angeglichen ist, können auf diesem Weg in den Adel aufgenommen werden. Der Stand der Parlamentsangehörigen steht zwischen dem reichen Bürgertum und dem eigentlichen Adel¹²⁾.

Montesquieu ist im Gebrauch der Begriffe noble und noblesse keineswegs eindeutig. Aber häufig bezeichnet er mit ihnen nur den alten Lehens- und Kriegeradel oder den Schwertadel. In England gilt ihm das Oberhaus als Corps de nobles, in dem nur zugelassen ist, wer Anspruch auf einen persönlichen Sitz hat. Den im Unterhaus vertretenen zahlreichen kleinen Landadel rechnet er schematisch

10) EL II, 4, S. 21; XXIX, 16, S. 284; die Argumentation dieser beiden Stellen findet sich leicht verändert in den Pensées, Oeuvres II, S. 170 zusammenhängend.

11) EL II, 4, S. 22/3; auch Correspondance, S. 1465 f. (vergl. Kap. VII a.).

12) XX, 22, S. 462 f.

zum peuple, das durch Abgeordnete vertreten wird¹³). In Frankreich findet sich der Amtsadel zwischen dem Volk und dem eigentlichen Adel. Dieser ist ausgezeichnet durch den großen Aufwand, mit dem er lebt und die Wirtschaft in Gang hält, durch seine Freude am Kriegshandwerk und sein Streben nach Ehre und Ehren. Diesem Adel, der mit seinem Reichtum und Leben dem Königreich dient, und den Gesetzen, die ihm seine Vorrechte erhalten, hat Frankreich nach Montesquieus Ansicht seinen ständigen Machtzuwachs zu verdanken gehabt.

Der Amtsadel hat die gleichen Rechte wie dieser Adel, aber er ist durch ganz andere Eigenschaften bestimmt. Hier versuchen nicht die Einzelnen, sich vor den anderen auszuzeichnen; ihre Tugenden sind Zurückhaltung und Mäßigkeit. Ihr ganzes Ziel ist, das Ansehen der Parlamente als Hüter der Verfassung und der Gesetze zu wahren und zu mehren. Der Amtsadel ist dem Rang nach adlig, der Herkunft und den Eigenschaften nach bürgerlich¹⁴).

Ursprünglich hatten die beiden ersten Stände auch die Funktionen dieses Amtsadels wahrgenommen; diese Verfassung war aristokratisch bestimmt gewesen. Als Grund für das Aufkommen des Amtsadels nennt Montesquieu die Unwissenheit des Adels in Verwaltungsdingen, da er auf ganz andere Ideale hin erzogen wurde¹⁵).

Es ist auffällig, daß Montesquieus Bild von der französischen Verfassung im Esprit des Lois kaum etwas über den dritten Stand und die Generalstände enthält. Nach früheren Aussagen hielt er die Generalstände für ein Machtinstrument des Königtums. Die drei Stände verachteten sich gegenseitig und konnten vom König gegeneinander ausgespielt werden. Nur so konnte sich Montesquieu etwa den Erfolg Ludwigs XI. erklären¹⁶). Deshalb trauerte er dem Verschwinden der Generalstände nicht nach. Die Vertretung des dritten Standes sah er im Amtsadel gewährleistet, der zwischen Adel und Bürgertum stand. Der Ursprung dieses Amtsadels war der Übergang der Verwaltung auf den dritten Stand gewesen. Offenbar hielt Montesquieu nur die Oberschicht des Bürgertums als geeignet für dessen Vertretung. Die Gründe dafür werden weiter unten bei der Verteidigung der Ämterkäuflichkeit ausgeführt werden¹⁷).

In diesem Zusammenhang wird deutlich, warum Montesquieu als Theoretiker der oberen Stände gilt. Ford sieht als seine wesentliche Einwirkung an, daß sich Robe und Schwert aussöhnen und fortan als einheitliche Schicht verstehen¹⁸). Nach

13) EL XI, 6, S.213.

14) EL XX, 22, S.463.

15) II, 4, S.22; XI, 8, S.223.

16) Pensées, S.371.

17) Vergl. unten V d. Die Stellung der Parlamente.

18) Ford, S.222 f.

Althusers Ansicht war die handeltreibende Bourgeoisie im Ancien Régime nicht revolutionär, weil sie in der ständischen Schichtung aufsteigen konnte. Montesquieus Einfluß war reaktionär, weil er die Bourgeoisie zu den oberen Ständen hin umgrupperte und dem Königtum entfremdete. Er wirkte aber revolutionär, weil er mit dem Adel eine gegen die Bourgeoisie schon längst im Rückgang befindliche Schicht zu zementieren unternahm und so den Kampf der Revolution gegen die Bourgeoisie von der anderen Seite her unterstützte¹⁹). Einseitiger versteht Mathiez Montesquieu nur als Reaktionär, weil er ein mögliches Zusammengehen von König und Bourgeoisie, wie es historisch von Abbé Dubos in seinem Werk über die Errichtung der französischen Monarchie gerechtfertigt worden war, durch seine Anschauungen und Theorien erschwert und die Front der oberen Stände gegen das Königtum in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts angeregt habe²⁰). Zwar scheint die Verwendung der Begriffe reaktionär und revolutionär für die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts fragwürdig; aber die Verteilung der politischen Gewichte auf Adel und Amtsadel und das weitgehende Ausklammern der unteren Stände zeigen, daß Montesquieu die staatliche und wirtschaftliche Entwicklung der Zeit seit Richelieu zu übergehen versucht und einen älteren Zustand als Norm vorstellt. Insofern sind diese Urteile berechtigt.

d. Die Stellung der Parlamente in der Monarchie

Die Parlamente verwalten im Auftrag des Königs und zusammen mit dem König die Rechtsprechung. Als Hüter der Gesetze und der Verfassung müssen sie aber im Sinne der Monarchie oft gegen einzelne Maßnahmen des Königs Stellung beziehen. Diese zweite Funktion der Parlamente ist im Esprit des Lois in Umrissen angedeutet. In den Lettres Persanes hatte Montesquieu sie genauer und anschaulicher geschildert. Möglichkeiten und Grenzen der staatlich-politischen Betätigung der Parlamente werden am deutlichsten in einem Brief, mit dem Montesquieu kritisch zu einer Auseinandersetzung zwischen dem König und dem Parlament Stellung nimmt. Auf diesen Brief geht das folgende Kapitel ein. Doch soll zuerst gezeigt werden, wie Montesquieu diese Aufgaben der Parlamente im Esprit des Lois sieht.

In der Despotie entscheidet der Richter schnell und nach seinem Gutdünken, nicht nach einem Gesetz. In der Republik stimmen die Richter ohne Aussprache darüber ab, ob ein bestimmtes Gesetz auf den vorliegenden Fall bezogen werden

19) Althusser, S.103-116.

20) Mathiez, S.109/10.

kann; die Strafe selbst ist im Gesetz enthalten. In der Monarchie sind die Richter mehr Schiedsrichter: sie wägen ab und beraten, sie vermitteln ihre Meinungen und versuchen schließlich, eine Mehrheit zu bilden¹⁾. In der Republik wie in der Monarchie braucht das Recht strenge Formen. Diese verzögern zwar oft die Rechtsprechung, aber sie sind der einzige Schutz vor einer willkürlichen Handhabung des Rechts zu Lasten der Bürger. Die Formen nehmen in dem Maß zu, in dem man auf die Ehre, das Gut, das Leben und die Freiheit des Bürgers Rücksicht nimmt²⁾.

Deshalb braucht man in der Monarchie ausgebildete und erfahrene Richter. Aus diesem Grund lehnt Montesquieu die Rechtsprechung durch den König und seinen Ministerrat ab. Ihre Urteile wären eine ständige Quelle des Unrechts und des Mißbrauchs, weil die Höflinge durch ihre Aufdringlichkeit die Urteilsbildung beeinträchtigen würden. Solche Urteile würden die Formen des Gerichtsverfahrens übergehen, die Sicherheit der Bürger untergraben und schließlich die Verfassung zerstören³⁾. Zu diesem Mißbrauch rechnet Montesquieu in einem geplanten, dann aber nicht veröffentlichten Kapitel auch die Gefangensetzung auf einen einfachen Brief des Königs hin, besonders, wenn dieser nur von einem Minister gefordert und nicht vom Ministerrat beschlossen worden ist⁴⁾.

Der König hat durch einen Beamten die Anklagevertretung übernommen, ist also im Strafprozeß Partei. Auch deshalb kann er nicht zugleich Richter sein. Der Staatsanwalt untersucht im Namen des Königs alle Verbrechen; deshalb braucht es keine Denunzianten⁵⁾. Montesquieu bezeichnet die Richter der Parlamente als magistrats, die Staatsanwälte als officiers. Auch das Amt eines Staatsanwalts wurde gekauft und nicht vom König besetzt; aber die "gens du roi" mußten den Forderungen des Königs entsprechen, wenn sie auch in der Begründung frei waren und die gegenteilige Ansicht vertreten konnten⁶⁾. Der Staatsanwalt muß die Sache des Königs vertreten, die Richter sind in ihrer Urteilsfindung nicht gebunden. Würde der König richten, so müßte er über eine von ihm als Partei vertretene Sache urteilen. Das wäre ein Verstoß gegen die Grundordnung des gemäßigten Staates⁷⁾.

Der König vertritt nicht nur die Anklage, er hat auch das Recht zur Begnadigung. Urteil und Gnade wären nicht mehr zu unterscheiden, wenn er selbst richten würde.

1) EL VI, 3 + 4, S. 101 f.

3) 5, S. 103 f.

5) 8, S. 109 f.

6) Olivier-Martin, S. 535: "La plume est serve et la parole est libre."

7) EL VI, 5, S. 104/5.

2) EL VI, 2, S. 99 f.

4) Œuvres III, S. 590.

Die Milde des Fürsten ist in der Monarchie angebracht, wo die Großen durch Ungnade an ihrer Ehre so gestraft werden können, daß weitere Strafen übertrieben erscheinen. Die Monarchie verdirbt, wenn der Fürst die Gerechtigkeit in Strenge umwandelt und auf sein Recht zur Strafmilderung verzichtet⁸⁾.

Die verschiedenen Aufgaben der Rechtsprechung sind also zwischen der Krone und den Gerichten so verteilt, daß jeder Übergriff zu einer Störung des Gerichtswesens und der Verfassung werden muß. Ähnlich verflochten sind Krone und Parlament im Gefüge der monarchischen Verfassung.

Eine Monarchie braucht eine Instanz, die die neuen Gesetze ankündigt und die alten vor dem Vergessenwerden bewahrt. Der Adel ist dazu nicht geeignet, weil er in juristischen Dingen nicht bewandert ist und weil er die Verwaltung verachtet. Ebenso wenig kann der Ministerrat diese Aufgabe übernehmen, weil er zu klein ist und zu oft wechselt, und weil er das Vertrauen des Fürsten, aber nicht unbedingt des Volkes genießt⁹⁾. Der Ministerrat muß aus wenigen Personen bestehen, um entscheiden zu können, und er muß seinen Aufgaben mit Eifer nachkommen. Die Parlamente dagegen beraten im großen Kreis und nehmen sich Zeit, ihre Angelegenheiten kaltblütig und leidenschaftslos zu beurteilen¹⁰⁾. Diesen Gegensatz zwischen dem Ministerrat und dem Parlament, zwischen der monarchischen Exekutive und der gerichtlichen Überwachung der Verfassung braucht die Monarchie. Wer ihn wie Richelieu abschwächen oder beseitigen will, fördert nur die Entwicklung zur Despotie. Die Parlamente bringen in die Politik die Überlegung, die von der Unkenntnis der Gesetze bei Hof und von dem unter Zeitdruck beschließenden Ministerrat nicht zu erwarten ist. Mit ihrem langwierigen Verfahren, mit ihren Klagen und Bitten haben die Parlamente verderbliche, wenn auch oft mit gutem Gewissen oder aus Großherzigkeit getroffene Entscheidungen des Königs immer wieder aufgeschoben und rückgängig gemacht¹¹⁾. Die monarchische Exekutive braucht die Kontrolle durch die Parlamente, wenn sie nicht zur despotischen Herrschaft werden soll.

Einen gewissen Schutz vor dem Einfluß des Königs auf die Parlamente stellt die Käuflichkeit der Ämter dar. Sie ist als Mißbrauch entstanden und geduldet worden und widerspricht eigentlich der Vernunft. Dennoch hält Montesquieu sie in der Monarchie für wichtig und nützlich.

8) EL VI, 5, S. 105; VIII, 7, S. 156.

9) II, 4, S. 22/3.

10) VI, 6, S. 107.

11) V, 10, S. 74/5.

Die Käuflichkeit der Ämter regt den Fleiß der Bürger an. Niemand arbeitet besser, als wenn er weiß, daß der Lohn für eine erfolgreiche Arbeit der Aufstieg zu den Adelsprivilegien sein kann. Der Fleiß und Ehrgeiz der Einzelnen wirkt sich auf die ganze Wirtschaft aus: die Käuflichkeit der Ämter trägt zur Hebung des Volkswohlstandes bei. In Spanien werden die Ämter vom König vergeben, und das Wirtschaftsleben gerät wegen der Unbetheiligkeit des Volkes ins Stocken.

Die Geldgier der Höflinge würde in der Monarchie bald die Ämterbesetzung zu einem Geschäft machen. Deshalb ist es besser, wenn die Ämter nach einer allgemeinen Vorschrift verkauft werden. Der Fürst würde unter dem Einfluß seiner Höflinge keine sichere Wahl treffen können; der Kauf dagegen schließt eine große Anzahl von Ungeeigneten von vorneherein aus. Bei den Reichen ist eine gewisse Bildung eher Voraussetzung; ihr Vermögen zeigt, daß sie sich bisher nicht als ungeschickt erwiesen haben. Auch sind die Reichen mehr an der Erhaltung der Verfassung interessiert, weil sie bei einem Umsturz mehr verlieren würden. Ein weiterer Vorteil der Ämterkäuflichkeit ist die Unabsetzbarkeit und Erbllichkeit. In der Despotie können Ämter nicht käuflich sein, weil der Despot jederzeit zum Eingreifen imstande sein muß. Wer sich ein Amt gekauft hat, besitzt es aus eigenem Recht und kann es weitergeben. Die Parlamente werden durch die Ämterkäuflichkeit geschlossener, beständiger und unabhängiger. Nur so können sie ihre Funktionen in der Monarchie wahrnehmen¹²⁾.

Die Parlamente haben keine Machtmittel zur Verfügung. Dennoch wirken sie mäßigend auf den Monarchen und seine Minister ein, die sich der Kritik durch eine so geachtete Körperschaft nicht unnötig aussetzen wollen. Sie sind wie die Kiesel und Gräser, die die Wucht des Ozeans brechen¹³⁾. Das Mittel der Parlamente gegenüber dem König sind die Remonstranzen. In der Despotie kann es kein Angleichen und Ausgleichen, keine Verhandlungen und Remonstranzen geben¹⁴⁾. Das Recht des Remonstrierens ist in der Monarchie notwendig, aber es darf nicht überbeansprucht werden, weil sonst der König das Vertrauen in die Redlichkeit des Klageführers verliert. Die Parlamente dürfen also dem Monarchen gegenüber nicht allzu nachgiebig sein, sie dürfen ihren Widerstand aber auch nicht übertreiben, wenn sie ihre Glaubwürdigkeit behalten wollen. Diese Beschränkung der Parlamente hat Montesquieu im *Esprit des Lois* nur allgemein in der Unterordnung der Zwischengewalten unter den Monarchen angedeutet, aber nicht ausgeführt, weil er die Gefahr für die Monarchie von einer Übersteigerung der Macht

12) EL V, 19, S. 94; XX, 22, S. 462 f.; *Pensées*, S. 5.

13) EL II, 4, S. 22; hier wird das Bild für alle Zwischengewalten gebraucht, *Pensées*, S. 194 nur für die Parlamente.

14) EL III, 10, S. 37.

der Krone zeigen wollte und an eine Gefährdung durch die Ansprüche der Parlamente wohl nicht ernstlich dachte. Der Abschnitt über Montesquieus Stellungnahme in einem Konflikt zwischen König und Parlament von 1753 soll zeigen, daß er auch ein übertriebenes Auftreten von Seiten der Parlamente ablehnte¹⁵⁾.

e. Das Verhältnis von englischer und französischer Verfassung im *Esprit des Lois*

Eine beherrschende Frage der Montesquieu-Interpretation war bisher das Verhältnis der in den ersten Büchern beschriebenen Staatsformen zu dem in Buch XI, 6 gezeichneten Bild der englischen Verfassung. Diese Frage muß hier auch gestreift werden, weil sie Montesquieus Verhältnis zur französischen Monarchie berührt. Deshalb sollen die wichtigsten Züge der englischen Verfassung, wie sie Montesquieu deutet, kurz berührt und mit der französischen in Beziehung gebracht werden.

Nach Buch XI, 6 hat jede Staatsgewalt drei Funktionen: die gesetzgebende Gewalt, die ausführende Gewalt (die den Staat völkerrechtlich vertritt und für die innere Sicherheit und Verteidigung zuständig ist) und die rechtsprechende Gewalt. Vereint ein Mann oder eine Körperschaft alle drei Funktionen auf sich, so ist der Staat despotisch. Die meisten europäischen Monarchien sind gemäßigt, weil der Fürst die Rechtsprechung an seine Untertanen abgegeben hat. Wirkliche Freiheit gibt es jedoch nur, wenn die Gewalten noch weiter verteilt sind. Vorbildlich dafür ist die englische Verfassung.

Die Funktion der Rechtsprechung wird in England nicht von Berufsrichtern ausgefüllt, sondern von auf kurze Zeit gewählten Geschworenen. Das ist nur möglich, wenn die Gesetze so genau sind, daß sie ohne große Auslegung auf die Fälle angewandt werden können. So bildet sich kein Beamtenkörper für die Rechtsprechung heraus; die richterliche Gewalt ist im Gefüge dieses Staates neutralisiert, sie ist in gewissem Sinne nichtig.

Es bleiben die Funktionen der Gesetzgebung und der Ausführung. Diese werden auf drei Organe der Verfassung verteilt: die Krone, das Unterhaus und das Oberhaus. Die Krone und das Unterhaus stehen sich feindlich gegenüber, weil jedes die Tendenz hat, beide Gewalten an sich zu ziehen. Zwischen ihnen steht regulierend und ausgleichend das Oberhaus, dessen Mitgliedschaft ein persönliches

15) Vergl. Kap. VII a.

und erbliches Recht mit bestimmten Privilegien ist. Gesetze müssen vom Unterhaus und vom Oberhaus beschlossen werden; nur Steuergesetze beschließt das Unterhaus allein, weil sie direkte Interessen der reichen Oberhausmitglieder betreffen können. Das Oberhaus hat hier aber ein Vetorecht. Ebenso hat die Krone allen Gesetzen gegenüber ein Vetorecht, weil sonst das Unterhaus seine eigene Superiorität beschließen könnte. Dagegen darf das Unterhaus in das Exekutivrecht der Krone nicht eingreifen, weil die Exekutive von Natur aus auf den Augenblick beschränkt ist. Das Unterhaus kann aber die Ratgeber der Krone zur Verantwortung ziehen. Die drei Organe teilen sich so in die gesetzgebende Gewalt, daß sie immer gegeneinander stehen, wenn eines über den ihm gesetzten Rahmen ausgreifen will. Sie müssen sich immer wieder einigen und vertragen, damit die Ausübung der Staatsgewalt nicht aufgeschoben wird¹⁾.

An das Englandkapitel schließt sich die Diskussion um die Gewaltenteilung an. Althusser und Eisenmann sprechen vom Mythos der Gewaltenteilung, deren Ursprung von einer späteren Zeit in das Englandkapitel zurückprojiziert wurde²⁾. Auch Imboden findet, daß die moderne Lehre von den drei Funktionen des Staates, denen drei Organe entsprechen müssen, aus Montesquieu nicht herzuleiten ist. Er führt das System der englischen Verfassung zurück auf das antike Modell der gemischten Verfassung, übergeht aber dabei die von Montesquieu betonte germanische über die Antike hinausgreifende Wurzel der Monarchie³⁾. Für Montesquieu gibt es nicht ein System der Gewaltentrennung, sondern Monarchie und gemäßigte Regierung ist für ihn vor allem Verteilung der Gewalten. Unter den verschiedenen Möglichkeiten der Gewaltenverteilung wählte er die von ihm bewunderte englische Verfassung, weil sie die größtmögliche Freiheit verwirklicht⁴⁾. Aber auch die französische Monarchie kennt eine Verteilung der Gewalten, indem die Zwischengewalten für den Monarchen Macht verwalten und so zwischen dem Fürsten und dem Volk vermitteln und zur Stabilisierung beitragen. In diesem Rahmen muß die Rolle der Zwischengewalten und der Parlamente in der französischen Verfassung gesehen werden.

Es läßt sich etwas genauer bestimmen, was Montesquieu in diesem Zusammenhang unter Freiheit versteht. England ist frei, weil dort der Fürst nicht die Möglichkeit hat, irgendjemand ein Unrecht zuzufügen, weil seine Macht kontrolliert und durch ein Gesetz beschränkt ist⁵⁾. Kein Bürger braucht mehr einen anderen Bürger zu

1) EL XI, 6, S.207-222.

2) Althusser, S.92-102; Eisenmann, in Sirey, S.133-160.

3) Imboden, M. und die Lehre von der Gewaltenteilung.

4) EL XI, 7, S.222.

5) Notes sur l'Angleterre, Œuvres III, S.292.

fürchten⁶⁾. Freiheit bedeutet, daß man sich den Anforderungen des Gesetzes allein beugen muß⁷⁾. Die Engländer haben alle Zwischengewalten aufgelöst, um die Freiheit zu fördern⁸⁾. Sie haben also alle Bindungen außerhalb des Gesetzes abgebaut, um die Freiheit des Einzelnen zu vergrößern, der nur noch dem Gesetz verpflichtet bleibt. England ist eine Monarchie, die die Zwischengewalten eingeschränkt und dafür das Gesetz ausgebaut hat. Wegen der fehlenden Zwischengewalten ist aber die englische Verfassung auch anfälliger gegen Störungen des Gleichgewichts der Gewalten: wenn die Engländer ihre Freiheit verlieren, werden sie eines der versklavtesten Völker der Welt⁹⁾. Ein guter Engländer müßte deshalb die Freiheit ebenso gegen Anschläge des Unterhauses wie der Krone verteidigen¹⁰⁾. Montesquieu wollte diese Bedeutung der Krone für die Freiheit belegen durch einen Vergleich mit den Niederlanden, die freier waren, als den Generalstaaten noch ein Stathouder gegenüberstand. Er strich dieses Kapitel aus politischen Gründen wieder¹¹⁾. Es ist seither verloren; derselbe Gedanke findet sich jedoch in den Pensées¹²⁾. Hölzle glaubt wegen der Betonung der Freiheit, daß Montesquieu die altgermanische und die englische Verfassung zusammensieht¹³⁾. Zweifellos sind beide eng miteinander verbunden; aber die englische Verfassung sucht in einem modernen Staat das zu verwirklichen, was bei der germanischen Staatenbildung aus den Gewohnheiten bisher staatlich nicht organisierter und ihrer Unabhängigkeit bewußter Krieger zufällig entstand. Vor der Nachbildung der englischen Verfassung warnt Montesquieu verschiedentlich, weil die meisten Voraussetzungen dafür anderswo nicht vorliegen. In anderen Monarchien schafft der Geist der Ehre einen ähnlichen Spielraum wie in England der Geist der Freiheit¹⁴⁾.

Der Unterschied zwischen der englischen und der französischen Verfassung wurde oft herausgearbeitet und mit einer unterschiedlichen Entstehungszeit erklärt. Die ersten Bücher seien Schreibtischarbeit gewesen mit dem Ideal der antiken Republik; die Reisen nach Italien und England hätten Ernüchterung und mit der englischen Verfassung ein neueres und wirklicheres Ideal gebracht¹⁵⁾. Nach dem Manuskript sind aber die Englandkapitel vor den ersten Büchern entstanden.

6) EL XIX, 27, S.443.

7) EL XI, 3, S.205/6.

8) EL II, 4, S.22.

9) EL II, 4, S.22.

10) Notes sur l'Angleterre, Œuvres III, S.292.

11) Brief an Guasco, 1747, Correspondance, S.1093.

12) Pensées, S.206.

13) Hölzle, S.111.

14) EL XI, 7, S.222; ähnlich LP LXXXIX, S.179 f.

15) Zusammengefaßt bei Shackleton, Genèse, S.425.

Dennoch hält Shackleton an der These fest, daß die ersten Bücher ein älteres, nie ganz aufgegebenes Denken mit der antiken Republik im Zentrum spiegeln und die Englandkapitel die überlagernde Schicht eines neuen Denkens darstellen¹⁶⁾. Dagegen spricht, daß in den ersten Büchern die Monarchie wenigstens soviel Beachtung findet wie die Republik, und daß das Englandbild der ersten Bücher dem von XI, 6 nicht widerspricht: England hat die Zwischengewalten abgeschafft, um die Freiheit zu vergrößern; in England neigt die Monarchie mehr zur Republik¹⁷⁾. Althusser erklärt, daß Montesquieu die Republik und die Tugend in der Antike bewundert, aber für seine Zeit die Monarchie vorzieht, weil sie das Vernünftige nicht durch Tugend, sondern durch die unvernünftigen Leidenschaften hervorbringt¹⁸⁾. Ähnlich interpretiert Meinecke: bei Montesquieu laufen drei Traditionen zusammen. Die Antike sieht er klassizistisch begeistert. Das Englandkapitel ist ein Meisterstück der kalkulatorischen und utilitaristischen Staatskunstlehre, wie sie auch Locke getrieben hat. Sein eigentlicher Bereich aber ist das germanisch-französische Mittelalter, sein Ideal die gewachsene französische Monarchie, deren Anfänge er aufspürt¹⁹⁾.

Für diese Auffassung spricht auch die Einteilung im *Esprit des Lois*: während England nur zwei, wenn auch sehr lange und verdichtete Kapitel gewidmet werden, wird die in den ersten Kapiteln beschriebene französische Monarchie in den drei insgesamt ein Viertel des Werkes umfassenden historischen Büchern auf ihre Grundlagen hin untersucht und gedeutet. Montesquieu mag die englische Verfassung bewundert haben, aber im Mittelpunkt seines Denkens steht die französische Monarchie, die er sich in einem idealen Gleichgewicht vorstellt, das allerdings durch die absolutistischen Neigungen der neueren Könige in Gefahr geraten ist.

16) Shackleton, *Genèse*, S. 427, 438.

17) *EL* II, 4, S. 22; V, 19, S. 93; VI, 16, S. 121/2.

18) Althusser, S. 59, 76.

19) Meinecke, S. 164.

VII. POLITISCHE STELLUNGNAHMEN MONTESQUIEU'S

a. Eine Stellungnahme zur Haltung des Pariser Parlamentes

In einem Brief von 1753 an einen der nach Bourges verbannten Räte des Pariser Parlamentes analysierte Montesquieu die Ursachen und Folgen des Konflikts zwischen dem Parlament und dem König und riet zur Verständigung mit dem Hof¹⁾. Das Parlament hatte sich seit den letzten Jahren Ludwigs XIV. geweigert, die Bulle *Unigenitus*, die die Irrtümer der Jansenisten verurteilte und damit auch gewissen im französischen kirchlichen Leben verbreiteten Ansichten entgegentrat, zu registrieren und hatte Zwangsregistrierungen anschließend für fehlerhaft und ungültig erklärt. Deshalb war es verschiedentlich in heftigen Gegensatz zur Krone geraten. Anlässlich eines solchen Konflikts war 1753 ein Teil der Räte des Pariser Parlamentes auf eine Remonstranz hin verbannt worden. Das Rumpfparlament forderte dennoch eine Antwort auf die Remonstranz und verweigerte alle Verhandlungen. Um den Hof unter Druck zu setzen, blockierte es die Rechtsprechung. Dieses Vorgehen mißbilligte Montesquieu in seinem Brief.

Die Remonstranzen des Parlamentes seien verkehrt. Sie versuchen immer wieder zu bezweifeln, daß die Bulle als Staatsgesetz angenommen sei. Damit unterstützen sie aber die Kirche. Gingen die Parlamente von der Bulle als Staatsgesetz aus, so wäre die Kirche im Unrecht, wenn sie durch die Forderungen nach einem besonderen Bekenntnis zu dieser Bulle Unruhe stiften würde. So aber zwingt das Parlament den König, mit der Kirche zusammenzugehen, und setzt sich selbst ins Unrecht. Die Kirche braucht nur zuzusehen, wie ihr das Parlament in die Hände arbeitet.

Das Parlament, das als Richter ausgleichend über allem stehen sollte, ist in dieser Angelegenheit zum Führer einer Partei geworden. Diese Rolle steht ihm schlecht, und es füllt sie schlecht aus. Die ultimative Forderung nach einer Antwort auf seine Remonstranz war kein geschickter Schachzug. Sie muß die vernünftigen und gemäßigten Leute zu Verbündeten des Königs machen, weil er

1) *Correspondance*, *Oeuvres* III, S. 1465-1469.

die Autorität des Staates vertritt, dessen Funktionieren das Parlament mit der Blockierung der Rechtsprechung gefährdet. Das Parlament verliert an Ansehen, und die Lage könnte es dem König erlauben, mit Billigung der Öffentlichkeit gegen die Parlamente vorzugehen.

Das liegt daran, daß das Parlament den Kampf durch seine Forderungen zu einem Prestigekampf gemacht hat. Der Hof kann nicht nachgeben, ohne an Glaubwürdigkeit und Ansehen zu verlieren. Gegenmaßnahmen des Hofes könnten aber zu einer Einschränkung des Parlamentes und damit zu einer Gefährdung der Verfassung führen. Deshalb ist das Verhalten des Parlamentes unverantwortlich. Sein erstes Anliegen darf nicht das Prestige und der Einfluß seiner Mitglieder sein, sondern nur die Erhaltung der Verfassung. Versagt das Parlament seinen Dienst, so stört es das Funktionieren des Staates und fordert damit eine Umgestaltung der Verfassung geradezu heraus, die nur zu seinen Ungunsten ausfallen kann. In seinem eigenen Interesse und vor allem im Sinn der Verfassung, für die es verantwortlich ist, muß das Parlament deshalb seine ultimativen Forderungen zurücknehmen und versuchen, mit dem Hof wieder in Verhandlungen und zu einem Kompromiß zu kommen.

Montesquieu, der als Theoretiker der oberen Stände und der parlamentarischen Doktrin der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts gilt, fürchtete also die Übersteigerung der Parlamente, weil er glaubte, daß sie letztlich nur dem Königtum zugute kommen würde. Das Parlament kann nur verlieren, wenn es die Verfassung verläßt, deren Bewahrung seine wesentliche Aufgabe ist. Deshalb mißbilligte Montesquieu ein Verhalten des Parlamentes, das wie ein Vorspiel zu den großen Auseinandersetzungen zwischen Krone und Parlamenten in den folgenden Jahren anmutet.

b. Montesquieus Stellung zu einer Reform des Rechtswesens

Montesquieus Äußerungen zu einer Reform des Rechtes erscheinen widersprüchlich, weil er sie an mancher Stelle ablehnt, andererseits aber auf Mängel im Rechtsgefüge zumindest hinweist. Um sie zu verstehen, ist es angebracht, zwischen Verfassung als Grundordnung des Staates und den einzelnen diese Grundordnung ausfüllenden Gesetzen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist zwar nichts weniger als genau, weil Montesquieu die verschiedenen Gesetze als gegenseitig bedingt betrachtet. Deshalb ist auch der Bereich der zur Grundordnung gehörenden Gesetze sehr groß. Vor Änderungen an dieser Grundordnung warnt er, weil die unbeabsichtigten Folgen nicht abzusehen sind. Dagegen hält er Verbes-

serungen vor allem im Funktionieren der Institutionen für möglich. Seine Reformwünsche beziehen sich auf das Verfahren, nicht auf die Verfassung.

Die Gesetze sind für Montesquieu Ausdruck der menschlichen Vernunft; sie können aber nicht aus dieser abgeleitet werden, weil sie auch den Bedingungen des Landes, des Klimas, des Volkes, seiner Geschichte und seiner Religion entsprechen müssen¹⁾. Montesquieu mißtraut der bloßen Vernunft; er glaubt nicht, daß Gesetze ohne Rücksicht auf die Gegebenheiten nur aus reinen Prinzipien abgeleitet werden können. Die Angelegenheiten der Menschen sind am besten zwischen den Extremen aufgehoben; auch die reine Vernünftigkeit gehört zu diesen Extremen²⁾. Gesetze unterliegen bestimmten Gegebenheiten. Deshalb sind sie auch nicht übertragbar. Die beste Verfassung ist die, die der Anlage des Volkes, für das sie gemacht ist, am ehesten entspricht. Eine gute Verfassung muß so sehr auf die besonderen Bedingungen zugeschnitten sein, daß sie nur durch großen Zufall auf andere Völker angewandt werden kann³⁾. Montesquieu hat auch die Entstehung der beiden französischen Rechtsbereiche des geschriebenen Rechtes im Süden und des Gewohnheitsrechtes im Norden so verstanden. Er empfand ihr Nebeneinander nicht als störend, solange es nicht zu widersprüchlichen Ergebnissen und damit zur Rechtsunsicherheit führte. Deshalb sprach er sich gegen eine Vereinheitlichung des französischen Rechtes aus⁴⁾.

Das öffentliche und das bürgerliche Recht dienen dazu, dem einzelnen seine Pflicht gegenüber der Gemeinschaft und seinen Mitbürgern vorzuhalten und nahezubringen⁵⁾. Diese Gesetze bilden eine innere Einheit; sie sind die Form, die sich den Umständen entsprechend als zweckmäßig herausentwickelt hat. Deshalb ist es sehr schwer, diese Gesetze zu ändern; unbedachte Neuerungen können nicht beabsichtigte Folgen haben. Die Einsicht in den Geist der Gesetze soll bewirken, daß man nicht die einzelnen Schwächen sieht, sondern das ganze Gefüge bewundert. Lieber verzichtet man auf Reformen, als daß man diesen komplizierten und empfindlichen Bau Erschütterungen aussetzt⁶⁾.

Der gemäßigte Staat kann mehrere solcher Rechtsgefüge nebeneinander dulden. Die kleinen Geister haben ein Bedürfnis nach rationaler Vereinfachung, weil

1) EL I, 3, S. 8.

2) XI, 6, S. 221.

3) I, 3, S. 8/9.

4) VI, 1, S. 97.

5) I, 1, S. 4.

6) Préface, S. lxj; Pensées, S. 195/6.

diese am wenigsten Verständnis und Einfühlungsvermögen erfordert. Die Größe besteht aber darin, zu wissen, wie weit Einheit notwendig ist und von welchem Punkt an sie die Vielfalt und Eigenheit stört. Solange zwei Rechtsgefüge nebeneinander funktionieren, wäre der Schaden und die Unruhe, die durch Änderungen entstehen, viel größer als der Vorteil, den ein einheitliches Recht bieten könnte⁷⁾. Die Stabilität eines Staates wird durch Verfassungsänderungen immer gemindert, weil diese die Achtung vor dem Recht als etwas Bleibendem und Festem zerstören und damit den Weg für einen Umsturz freimachen⁸⁾. In gemäßigten Staaten stört das Nebeneinander verschiedener Rechtsgefüge nicht, wenn sie sich nicht gegenseitig beeinträchtigen; aber es widerspricht dem Grundgedanken des Despotismus, nach dem alles in gleicher Weise der Willkür des Fürsten unterworfen sein muß. Wenn ein Mächtiger seine Macht ausdehnen will, so beginnt er deshalb mit der Rechtsvereinfachung. Er stößt die Öffentlichkeit auf die Nachteile einer schwerfälligen Rechtsordnung, die doch allein die Freiheit der Bürger sichern könnte. Die Vereinheitlichung des Rechts kann also auch ein Teil jenes Nivelierungsprozesses sein, der aus einer gemäßigten Monarchie mit ihren Zwischengewalten einen despotischen Staat macht⁹⁾.

Montesquieu lehnt eine Reform des französischen Rechtes ab, weil sie gewachsenes Recht zerstören und dem Despotismus Vorschub leisten könnte. Innerhalb der bestehenden Rechtsordnung weist er aber auf gewisse Mängel hin, und zwar hauptsächlich auf die umständliche Prozedur der Parlamente. Schon in den Lettres Persanes spottet er, daß es nicht sicher sei, ob die Beachtung von Formalitäten in der Jurisprudenz mehr Leute ruiniert oder in der Medizin mehr getötet habe¹⁰⁾. Montesquieu war aus dem Parlament ausgeschieden, weil er zu der zu viel Raum einnehmenden Prozedur kein positives Verhältnis gefunden hatte. Die Mängel des Verfahrens waren deshalb auch ein wichtiges Anliegen der Rede vor dem Parlament von Bordeaux im Herbst 1725.

Häufig entstehe Unrecht nicht durch ein falsches Urteil, sondern durch eine Verzögerung der Rechtsprechung. Ein hinausgezogenes Verfahren kann eine Partei mehr belasten als eine ungünstige Entscheidung. Vor Gericht zu klagen werde zum Beruf und zur Lebensaufgabe, weil ein Prozeß kein Ende mehr finde und oft noch auf die unglücklichen Erben übergehe. Selbst die genaueste Rechtsprechung könne nicht alles Unrecht wiedergutmachen. Der gegenwärtige Zustand aber

7) EL XXIX, 18, S. 290.

8) Pensées, S. 65.

9) EL VI, 1-2, S. 97 f.

10) Lettres Persanes, C, S. 200/1.

bewirke, daß die Formen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung für den einzelnen zum Unglück würden. Klagen bedeute Armwerden. Die Tätigkeit beim Gericht sei dagegen zu einer Quelle des Reichtums geworden wie der Handel und die Landwirtschaft. Die hohen Abgaben und die zermürbende Behandlung stritten sich um das Verdienst, den Rechtssuchenden zuerst zu ruinieren¹¹⁾.

Diese Klage über die unrechtsverlängernde und unrechtsschaffende Schwerfälligkeit der obersten Gerichte kehrt immer wieder. In den Vorarbeiten zum Esprit des Lois schildert Montesquieu den Weg eines Prozesses von Gericht zu Gericht. Er wird weiter verwiesen, steigt höher, kommt zurück und steigt dann wieder noch höher, ganz zu schweigen von dem Umweg über den königlichen Rat. Er braucht dreißig Jahre und kommt doch zu keinem abschließenden Urteil¹²⁾.

An diesen Mängeln der französischen Justiz zeigt Montesquieu schließlich im Esprit des Lois, wie sich berechnete und nützliche Ordnungen in ihr Gegenteil verkehren, wenn sie übertrieben werden. Der Sinn der Rechtsformen ist die Bewahrung der Freiheit. Ihr Überhandnehmen bewirkt aber, daß Rechtshandel kein Ende finden, daß Unrecht später bestraft und deshalb unbedenklicher begangen wird. Ein Zuviel an Rechtsformen führt auch zur Rechtsunsicherheit und zu unerträglichen Kosten für die Parteien. Die Freiheit und Sicherheit des Bürgers sind in Gefahr, wenn die Beweise des Klägers oder die Rechtfertigung des Angeklagten im Verfahren untergehen¹³⁾.

Montesquieu hat die Schwächen der parlamentarischen Rechtsprechung erkannt, aber er hat keine Vorschläge zu ihrer Verbesserung ausgearbeitet. Das liegt wohl daran, daß eine für ihn vorbildliche Gerichtsordnung ganz anders aufgebaut sein müßte. In seinen idealen Institutionen in den Pensées neigt er dazu, ein unkompliziertes Laiengericht einzurichten. Voraussetzung für das Richteramt sollte ein beachtlicher Reichtum sein, dessen Mindesthöhe festgelegt sein muß. Man wird zum Prozeß keine Anwälte oder Staatsanwälte zuziehen. Es wird nichts schriftlich festgehalten, außer wenn es der Richter für seine Untersuchung fordert. Als Beistand vor Gericht darf man einen Freund zuziehen. Man führt seine Gegenpartei am Arm vor zwei Zeugen vor den Richter; wenn sie nicht Folge leistet, wird sie schwer bestraft. Es wird nur einen Grad der Rechtsprechung geben; ein Urteil muß immer von fünf Richtern gebildet werden¹⁴⁾.

11) Discours sur l'équité, Oeuvres III, S. 212.

12) Pensées, S. 550.

13) EL XXIX, 1, S. 269.

14) Pensées, S. 68.

Diese Vorschläge sind deutlich abgeleitet aus der germanischen Rechtsprechung, wie Montesquieu sie verstand. Deren Gesetze legten bestimmte Summen fest, durch die das Recht zur Sühne abgelöst werden mußte. Die Richter hatten die Aufgabe, festzustellen, welche gesetzliche Bestimmung auf den Fall anzuwenden war. Die Erstattungssumme legte das Gesetz fest. Richter waren in den germanischen Staaten die, die auch die Macht ausübten, sei es im Auftrag des Königs oder aus eigenem oder Lehensrecht. Ihre Rechtsprechung war nicht tyrannisch, weil sie nie allein richteten, sondern zusammen mit einer Anzahl Geschwo-rener. Dieses Recht kannte noch keine Berufung an höhere Gerichte¹⁵⁾.

Diese Rechtsprechung gleicht auch der englischen. Die Richter sollen kein eigener Stand sein, sondern für kurze Zeit aus dem Volk gewählt werden. Dadurch fürchtet man das Amt und nicht den Richter. Die Richter sollen häufig wechseln; dafür müssen aber die Urteile genau sein und dem Buchstaben des Gesetzes entsprechen¹⁶⁾. Die englische Rechtsprechung ist die einer Republik. Hier müssen die Urteile genau auf ein Gesetz bezogen sein. Die Richter beraten nicht miteinander; sie stimmen nur darüber ab, ob ein bestimmtes Gesetz angewendet werden kann¹⁷⁾. Auch diese Rechtsprechung braucht feste Formen; aber weil sie sich nur an feste Gesetze hält, ist die Willkür eingeschränkt und ein Berufungsverfahren nicht nötig.

Montesquieu neigt also zu einer formalen und gesetzlichen, aber unkomplizierten und von Laien verwalteten Rechtsprechung. Diese ist aber in der Monarchie nicht einzuführen, weil dort verschiedene Gesetze und Gewohnheiten und verschiedene Stände mit ihren Rechten zu beachten sind. Eine solche Reform ist in der Monarchie nicht möglich, weil sie eben die Änderungen in der Verfassung bewirken könnte, die Montesquieu befürchtet. Eine gemäßigte Reform, die Verbesserung der Rechtsprechung im gegenwärtigen Rahmen hat Montesquieu nicht geplant; nur einmal deutet er in den Pensées diese Möglichkeit an.

Nichts würde dem Kardinal Fleury eher die verdiente Unsterblichkeit sichern als eine Reform der Gesetze des Königreiches. Man könnte durch unmerkliche Maßnahmen in der Rechtsprechung viele Prozesse einschränken. Die Advokaten, die gern das Schicksal der Einzelnen in ihren Händen wissen, würden dieser Absicht nicht zustimmen. Law wollte die Zahl der Richter einschränken, aber man müsse die Zahl der Prozesse einschränken. Wie die Vielzahl der Verträge zwischen Für-

15) EL XXX, 18-20, S. 324 f.

16) EL XI, 6, S. 210.

17) EL VI, 3, S. 102.

sten nur Gelegenheit und Vorwand zum Krieg vermehre, so werde die Vielzahl der Gesetze nur zum Ursprung von Streitigkeiten zwischen den Einzelnen¹⁸⁾.

Hier wird das Dilemma Montesquieus deutlich. Reform der Gesetze des Königreiches bedeutet eben doch nur unmerkliche Maßnahmen, um die Prozesse zu beschneiden. Die Reform darf nicht grundsätzlich und durchgreifend sein, weil sie sonst das Gefüge der Verfassung stören würde. Eine Reform ohne Änderungen gibt es aber eigentlich nicht. Deshalb beschränkt sich Montesquieu auf das Aufzeigen der Mängel und bietet keine Vorschläge zu ihrer Behebung.

18) Pensées, S. 186/7.

VIII. SCHLUSS

a. Zusammenfassung

Im Laufe dieser Arbeit haben wir versucht, Montesquieus Verhältnis zur Verfassung der französischen Monarchie zu analysieren. Wir sind dabei ausgegangen von den in diesem Zusammenhang noch kaum beachteten *Lettres Persanes* und konnten zeigen, daß vieles, was im *Esprit des Lois* als wissenschaftliche These vorgetragen wurde, in Ansätzen dort schon vorhanden war. Das gilt vor allem für den Charakter der Monarchie als einer gemäßigten Staatsform zwischen orientalischer Despotie und antiker Republik; die Monarchie ist bestimmt durch die die Macht des Königs ausgleichenden privilegierten Zwischengewalten, in den *Lettres Persanes* vor allem durch die Parlamente. Schon in den *Lettres Persanes* war die Gestalt der französischen Monarchie auch historisch motiviert worden.

Die Fragmente zur französischen Geschichte zeigen das Werden der französischen Monarchie. Montesquieu beschäftigt sich vor allem mit Ludwig XI., dessen Regierungszeit die Überwindung der Feudalanarchie, die territoriale Ausformung und die Sicherung der Vorrechte der Krone zum Abschluß bringt. Ludwig XI. steht für Montesquieu auf dem schmalen Grat zwischen der notwendigen Konsolidierung des Feudalstaates und dem beginnenden Übergewicht des Königtums, das fortan die Reste feudaler Unabhängigkeit zu beseitigen trachtet. Im *Esprit des Lois*, dessen besonderes Anliegen die Erosion der verbliebenen ständischen Rechte durch den Absolutismus war, fiel die Kritik an der Feudalanarchie weg. Dafür geben uns die Bücher über die fränkischen Gesetze und über das Lehenswesen eine sehr viel genauere Vorstellung davon, wie Montesquieu die Entstehung der französischen Monarchie gesehen hat. Aus den germanischen Ordnungen entwickelte er die Verfassung der germanischen Staaten auf römischem Boden und die des Frankenreiches. Der hier neu entstehende Verfassungstyp der germanischen Monarchie, der auf dem Nebeneinander von König, Adel und Volk beruht, ist für Montesquieu die Urform, aus der sich die verschiedenen europäischen Monarchien entwickelt haben.

Der Esprit des Lois beschäftigt sich mit dem Vergleich von Verfassungstypen und mit den verschiedenen Bedingungen für die Ausprägung des Charakters einer Verfassung. Als Staatsformen werden neben der unpräzisen Aristokratie die Republik der Antike, die orientalische Despotie und die europäische Monarchie eingeführt. Neben die englische Verfassung, die in einem gedrängten und berühmten Kapitel analysiert wird, weil sie ihren Bürgern ein besonders hohes Maß an Freiheit gewährt, tritt dabei, wie wir gezeigt haben, als herausragendes Beispiel immer wieder die französische Monarchie. Sie erscheint als ein Gefüge politischer Kräfte, deren stärkste das Königtum ist, von dem auch am ehesten Tendenzen zur Störung dieses Gefüges ausgehen können und schon ausgegangen sind, wie die Kritik am Absolutismus zeigt. Die königliche Macht sollte ausgeglichen werden durch die herausgehobene Stellung der Zwischengewalten, - Adel, Kirche, Parlamente -, die der Krone gegenüber durch eine gewisse Freizügigkeit ausgezeichnet sind, wie sie im Prinzip der Ehre zum Ausdruck kommt, und die aus dem Volk durch Vermögen, Aufgaben und Vorrechte herausragen. Für den Bestand dieser empfindlichen und durch den Absolutismus bereits belasteten Verfassung fürchtet Montesquieu; mit seinem Hauptwerk möchte er deshalb auch für dieses kunstvolle Gebilde Verständnis erwecken und es vor Reformen bewahren, die gut gemeint sein mögen, sich aber dennoch leicht verderblich auswirken könnten.

Montesquieu hat sich in der Formulierung der Rechte und Ansprüche der Zwischengewalten sehr zurückgehalten, etwa im Vergleich zur historischen Argumentation Boulainvilliers' oder zur scharfen Formulierung der Ansprüche der Parlamente in manchen Remonstranzen der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Die Rechte, die Montesquieu den Zwischengewalten und den Parlamenten zubilligt, sind nicht willkürlich zusammengestellt, sondern auf Grund der Beschäftigung mit den Anfängen der französischen Verfassung von ihm als berechtigt erkannt worden. Er hat auch keine übertriebenen Forderungen für die Zwischengewalten erhoben; an manchen Stellen hat er sie sogar deutlich kritisiert. Die Auflösung der gesamtstaatlichen Ordnung durch die Partikularinteressen der Feudalherren im Mittelalter lehnt er ab und begrüßt das allmähliche Wiedererstarken der Königsmacht. Ebenso stößt der Versuch des Pariser Parlaments, Politik zu machen und dem König als Führer einer Partei entgegenzutreten, auf seinen entschiedenen Widerstand. Auch die Mängel der parlamentarischen Rechtsprechung verschweigt er nicht. Die Kritik an den Zwischengewalten liegt allerdings nicht in der Linie des Esprit des Lois, der vor allem vor einer Übersteigerung des Königtums warnen wollte. Insgesamt konnten wir zeigen, daß Montesquieu zwar zu den Kritikern des Absolutismus gehört, aber auf Grund seiner gemäßigten Forderungen, seiner zögernd abwartenden Haltung und seiner Abneigung gegen Reformen eine Stellung zwischen dem absoluten Königtum und den neuen ständischen Lehren der zweiten Hälfte seines Jahrhunderts einnimmt.

b. Das Ideal der französischen Monarchie bei Montesquieu

Das Bild der französischen Monarchie ist bei Montesquieu nicht einheitlich. Wir haben gesehen, daß sie im Esprit des Lois wenigstens dreimal angesprochen ist: als Monarchie, als verfallende Monarchie und in gewissen Zügen der Despotie. Die Beurteilung der französischen Monarchie als einer verfallenden und zum Despotismus neigenden ist eine Kritik der politischen Tendenzen, die das Königtum mindestens seit Richelieu und Ludwig XIV. einheitlich und mächtig gemacht haben. Zwar fordert Montesquieu nicht einfach die Rückkehr zu den Verhältnissen der vorabsolutistischen Zeit, aber wenn er den Absolutismus verurteilt, dann geht er dabei von einer bestimmten positiven Vorstellung der französischen Monarchie aus. Der Art dieser Vorstellung müssen wir nun nachgehen.

Dazu greifen wir noch einmal auf die Beurteilung Ludwigs XI. zurück. In seiner Regierungszeit sieht Montesquieu den Beginn der Verfälschung der Verfassung. Er hat als Erbe ein geordnetes Königreich übernommen, dessen politisches Gewicht durch die Schwäche Englands an Bedeutung gewonnen hatte, auch gegenüber Burgund. Aber mit seinem Machtantritt endet für Frankreich die Zeit der Freiheit. Montesquieu wirft ihm vor, mit Bosheit und Schläue die Uneinigkeit der großen Herren und ihren Ehrgeiz benutzt zu haben, um seine Macht ungebührlich auszudehnen. Die Freiheit, die Montesquieu hier eingeschränkt glaubt, kann aber nur die Freiheit der großen Herren sein, denn er gibt zu, daß die Städte und die kleinen Adligen den König unterstützten, weil sie ihn weniger fürchteten als die adligen Herren. Montesquieu hat die mittelalterliche Feudalanarchie abgelehnt, im Esprit des Lois allerdings versteckter als in den historischen Fragmenten, aber ebenso wendet er sich gegen die Versuche der Krone, sich über die Adligen zu stellen, wie sie etwa in den Prozessen Ludwigs XI. zum Ausdruck kommen. Zwischen der anarchischen Freiheit der Feudalherren und ihrer Unterjochung unter den König glaubt er beim Ende der Regierungszeit Karls VII. einen Zustand des Gleichgewichts festzustellen, der beiden ihr Recht läßt. Denselben Zustand des Gleichgewichts sucht Montesquieu auch im Rechtswesen: den Aufstieg des Königsgerichts befürwortet er als Beitrag zur Einigung und Stärkung, aber seine Wendung gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit tadelt er.

Interessant ist in diesem Zusammenhang Montesquieus Bild vom guten Herrscher. Von Ludwig XI. heißt es, wenn er Größe mit Gerechtigkeit verbunden hätte, wäre er zum geachtetsten und beliebtesten Herrscher Europas geworden. Ludwig XII., der sein Land regiert habe wie eine Familie, wird mit den guten Kaisern in Rom verglichen. Ludwig XIV. glaubt, seine Macht mehr unter Beweis zu stellen, wenn er die überlieferte Ordnung umstößt als wenn er sie beibehält. An den jungen

Ludwig XV. richtet Montesquieu in der Rede bei der Aufnahme in die Akademie die Aufforderung, nicht mehr zu siegen, sondern zu regieren, damit das Land glücklich werde. Diese Beurteilungen verraten nicht, was Regieren sei; dahinter steht aber die Suche nach dem Gleichgewicht zwischen Unabhängigkeit und Bindung. Der gute König ist stark und mächtig, um den zentrifugalen Kräften entgegenwirken zu können; er nützt aber seine Macht nicht, um die Verhältnisse zu seinen Gunsten zu ändern, sondern schon seine Kontrahenten und erhält ihnen ihren Machtbereich. Diese Charakteristik des guten Königs, der seine Gegner schon, um sie als Gegengewicht gegen seine Macht zu erhalten, verrät, wie illusionär Montesquieus Bild von der richtigen Form der französischen Verfassung ist.

Montesquieu sieht als vorbildlich für die Verfassung einen Gleichgewichtszustand an, den er für kurze Zeit im fünfzehnten Jahrhundert verwirklicht glaubte. Er möchte aber nicht einfach die Geschichte um dreihundert Jahre zurückdrehen, sondern steht den modernen Entwicklungen durchaus offen gegenüber. Er begrüßt die Befreiung und den Aufstieg des Bürgertums und anerkennt seine wirtschaftliche Bedeutung für die gegenwärtige Lage Frankreichs. Er beschäftigt sich mit dem Fortschritt in Medizin, Technik und Naturwissenschaft. Den Glaubensfragen gegenüber hat er eine moderne Haltung: die Dogmen relativiert er durch Vergleiche zwischen den Religionen; Fanatismus, etwa in der Form der spanischen Inquisition, ist ihm fremd und verächtlich. Immer wieder zeigt sich sein Glaube an den Fortschritt der Vernunft zu größerer Klarheit, in seiner Religionskritik, in seiner Behandlung mittelalterlichen Symboldenkens, im Hinweis auf die Zeit der Aufklärung im Esprit des Lois.

Aber der Geist der Aufklärung führt bei Montesquieu gerade im Bereich des Staatlichen nicht zur vereinfachenden Ordnung, sondern zum Verständnis eines komplizierten und undurchsichtigen Systems. Er mißt die ganze staatliche Entwicklung am Idealbild einer Verfassung, die es in dieser Form wohl nie gegeben hat, und die auch in seinen Augen nur der Augenblickszustand eines labilen Gleichgewichtes war. Die Ausgewogenheit von Rechten des Volkes, Vorrechten des Adels und Macht des Königs hat Montesquieu als Prinzip der germanischen Staatsbildung erkannt und durch die mittelalterliche Geschichte verfolgt bis hin zu jenem Umschwung von der Adelsherrschaft zur Königsherrschaft. Mit der hier gefundenen idealen Vorstellung vom Wesen der französischen Monarchie vergleicht er dann die weiterführende Entwicklung. Manches seltsame und für das Frankreich des achtzehnten Jahrhunderts unpassende Urteil wird von diesem Ausgangspunkt her verständlich, so vor allem die Rolle des Adels und der Ehre, die in Wirklichkeit weitgehend beschränkt war auf den Bereich des Höfischen.

Mit dieser Utopie des idealen Gleichgewichts vergleicht Montesquieu die modernen monarchischen Verfassungen. Das bewunderte England hat das Gleichgewicht neu geschaffen durch den Abbau der Zwischengewalten und aller Bindungen außerhalb des Gesetzes. Für Frankreich schlägt Montesquieu aber nicht die Nachahmung des englischen Beispiels vor, sondern die Rückbesinnung auf die eigene Tradition. Nicht durch eine vereinfachende Neuordnung, sondern durch Stärkung und Sicherung der Zwischengewalten tritt man dem Geist der französischen Verfassung, dem Ideal der ausgewogenen Macht wieder näher. Montesquieu hat dafür keine konkreten Vorschläge gemacht, wohl, weil er die Verwandtschaft zwischen seiner Vorstellung und der absoluten Monarchie noch nahe und durchsichtig genug glaubte. Die Warnungen vor dem weiteren Abtragen der Vorrechte der Zwischengewalten und die Mahnungen an die Herrscher, sich an die Gesetze zu halten und sich auf ihre adligen Ratgeber zu verlassen, anstatt den unheilvollen Einflüsterungen der Minister nachzugeben, zeigen, daß Montesquieu bei einigem guten Willen die Annäherung an die vollkommene Verfassung für möglich hielt. Diesem guten Willen, dem Sinn für den Geist der Verfassung, sollte der Esprit des Lois nicht zuletzt dienen.

Daß Montesquieu als nicht unbegüterter Landedelmann und Angehöriger des Parlamentsadels die Stärkung der Zwischengewalten forderte, hat ihm den Vorwurf der eigennützigen Argumentation eingebracht. Doch läßt sich seine Einstellung nicht einfach aus Herkunft und Standeszugehörigkeit erklären. So stellt ihn etwa Schalk in eine Tradition, deren Problem die Beschränkung der Macht ist. Montesquieu habe erkannt, daß Macht nicht durch Recht, sondern nur durch Macht eingeschränkt werden kann. Beschränkung bedeutet aber nicht nur Beschränkung der Macht des absoluten Königtums, sondern der Wirksamkeit des Staates überhaupt. Montesquieu möchte das Vordringen der staatlichen Macht in private Bereiche hemmen und aufhalten. Er hält an der älteren Ordnung fest, weil sie sich bewährt und diesen Spielraum für das Persönliche hergegeben hat¹⁾. Auch dieser Beitrag von Schalk zeigt, wie Montesquieu die Entwicklung des Absolutismus ausklammert und auf die Tradition der Legisten des sechzehnten Jahrhunderts zurückgeht.

Wenn man nach den Gründen für Montesquieus Haltung zur französischen Monarchie und für seine Einstellung zum Problem der Reform fragt, so sind neben der herkunftsmäßigen Bindung wohl drei zu nennen: er glaubt nicht, daß die Vernunft eine der gewordenen überlegene Ordnung hervorbringen kann; er mißtraut den Nebenwirkungen auch gutgemeinter Reformen auf die Verfassung; und er

1) Schalk, Montesquieu und die europ. Traditionen, S.110/1.

fürchtet den Mißbrauch der Macht. Wohl trägt er der Vernunft auf, das im Dunkel der Vergangenheit verborgene Gefüge der Verfassungen zu erhellen, aber nicht, um sie durch vernünftige Konstruktionen zu ersetzen, sondern um überall die Liebe zu dem so durchsichtig gemachten Wunderwerk zu wecken. Montesquieu glaubt auch nicht, daß die Vernunft in einem gegebenen System eine Reform ohne unerwünschte Nebenwirkungen durchführen kann. Sein ständiges Warnen vor unüberlegten Eingriffen zeigt das ebenso wie seine Stellung zur Reform des Rechtswesens. In der Art, in der Montesquieu forscht und analysiert, gehört er durchaus dem Rationalismus und der Aufklärung an; in bezug auf die Fähigkeiten der Vernunft, alte Ordnungen durch neue rationale zu ersetzen, bleibt er skeptisch.

Der wichtigste Grund ist wohl Montesquieus Gefühl für den Ausschließlichkeitsanspruch der Macht. Die staatliche Entwicklung, die Montesquieu als negativ ausklammert, ist die des beginnenden Machtstaates und der Souveränität. Seine guten Könige setzen die Macht nicht ein, über die sie verfügen. In der Monarchie werden für ihn Aufstände durch Kompromisse beigelegt; Hochverratsprozesse und Hinrichtungen sind Zeichen der Despotie. Der von Montesquieu entwickelten englischen Verfassung und dem Idealbild der französischen Monarchie ist das Gleichgewicht der Kräfte gemeinsam, das die Macht gewissermaßen bindet und ihren Mißbrauch ausschließt. Die Kontrolle der Macht war ihm wichtiger als die politischen Vorteile einer gestrafften Organisation, wie seine ablehnende Gleichgültigkeit den Erfolgen Richelieus und Ludwigs XIV. gegenüber bezeugt. In dieser Frage der Kontrolle und der Einschränkung der Macht war Montesquieu zweifellos seinem Wunschbild mehr verhaftet als dem achtzehnten Jahrhundert.

c. Das Fortleben der Ideen Montesquieus

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts kommt es in Frankreich zu einer Frontstellung der oberen Stände gegen die absolute Monarchie, die nach Jahren der Auseinandersetzung unter Ludwig XVI. zur Abdrängung des Königtums in die Defensive führt. Die Unfähigkeit, die anstehenden Reformen auf dem Gebiet der Rechtspflege, des Heerwesens und vor allem der Finanzen durchzuführen, beruht nicht nur auf der Schwäche des Königs und seiner Minister, sondern wenigstens im gleichen Maß auf der Haltung des hohen Adels, der Provinzialstände und vor allem der Parlamente, die sich gegen jede grundsätzliche Reform sträuben. Palmer glaubt in seiner vergleichenden Verfassungsgeschichte des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts die Revolution der "constituted bodies" auch in anderen europäischen Staaten zu entdecken und sieht in ihnen geradezu die Voraussetzung

für die zweite, "demokratische" Revolution¹⁾.

Für diese aristokratische Reaktion hat man Montesquieu als einen ihrer Theoretiker immer wieder mitverantwortlich gemacht, etwa in dem diese Arbeit einleitenden Zitat von Mathiez oder bei Palmer. Zweifellos darf man seinen Einfluß auf diese Bewegung nicht unterschätzen; seine Werke wurden gelesen und kommentiert, seine Forderung nach Stärkung der Zwischengewalten zitiert. Aber zwischen dem Anspruch der Parlamente, als Vertreter der Nation an der Souveränität wenigstens teilzuhaben, und der Idee Montesquieus, die Macht durch Aufteilung zwischen dem König und den Zwischengewalten in einem Schwebезustand zu halten, der ihren Mißbrauch unmöglich macht, besteht doch mehr als nur ein gradueller Unterschied. Montesquieu warnte die Engländer vor einer weiteren Einschränkung der monarchischen Macht, weil die Alleinherrschaft des Unterhauses das Ende der englischen Freiheit bedeuten würde. So wollte er auch für Frankreich nicht einen anderen Träger der Souveränität, sondern das Abschwächen der souveränen Macht überhaupt durch das Gleichgewicht der Kräfte.

Die französische Revolution ist über diese selbst für das achtzehnte Jahrhundert "unmoderne" Anschauung hinweggegangen, indem sie an die Stelle des dualistischen Ständestaates den einheitlichen "modernen" Staat setzte. Das Anliegen Montesquieus wurde für das neunzehnte Jahrhundert unverständlich. Aus seinem Englandkapitel interpretierte man die funktionale Gewaltenteilung, die er gar nicht gemeint hatte. Als Urheber der Lehre von der Gewaltentrennung wurde er zu einem der Vorväter des modernen Konstitutionalismus. Wenn wir heute diese Zusammenhänge durchschauen und die Ideen Montesquieus richtiger darstellen können, dann natürlich nicht, um die Rückkehr zum dualistischen Staat zu fördern. Doch bleiben auch heute, in einer veränderten Welt, zwei seiner Einsichten gültig und aktuell: die Skepsis gegenüber den Leistungen der Vernunft und das Wissen um die Gefahr der Macht und die Notwendigkeit ihrer Kontrolle. Und das ist, glauben wir, mehr als ein Ehrenplatz im Schulbuch unter dem Titel Gewaltenteilung.

1) Palmer, The Age of Democratic Revolution.

Lebenslauf

Am 3. April 1939 wurde ich, Hansjörg Frommer, in Saulgau/Württemberg als vierter von fünf Söhnen des damaligen Studienrats Dr. Max Frommer und seiner Ehefrau Dr. Martha geb. Kübel geboren. Dort trat ich am 1. September 1945 in die Volksschule ein. Diese besuchte ich, bis mein Vater an die Oberschule in Schweningen/Neckar versetzt wurde und wir im November 1947 dorthin umzogen. Nach der Aufnahmeprüfung wechselte ich dort von der Volksschule auf 1. September 1949 in die Oberschule über. An diesem Gymnasium, zu dessen Leitung mein Vater inzwischen berufen worden war, legte ich am 17. März 1958 meine Reifeprüfung ab. Im Sommersemester 1958 schrieb ich mich an der Universität Tübingen für die Fächer Geschichte und Französisch ein. Mit Ausnahme von drei Semestern (Sommersemester 1959 und Wintersemester 1959/60 an der Universität Erlangen und Sommersemester 1960 an der Universität Lausanne) blieb ich der gewählten Hochschule treu. Nach bestandenen Staatsexamen widmete ich meiner bereits begonnenen wissenschaftlichen Arbeit ein weiteres Jahr. Im September 1965 trat ich in den Vorbereitungsdienst für den höheren Schuldienst des Landes Baden-Württemberg und wurde dem Studienseminar Rottweil zugeteilt. Die Referendarzeit führte mich nach Tuttlingen und Sulz/Neckar. Seit Dezember 1966 bin ich als Studienassessor am Gymnasium i. A. in Trossingen beschäftigt.

Bei folgenden akademischen Lehrern habe ich Vorlesungen und Übungen besucht: Besson, Bloch, Bollnow, Coseriu, Dahrendorf, Engel, Ernstberger †, Fetscher, Gamillscheg, Giddey, Guisan, Kuen, Löwe, Markert †, Mercanton, Rohlf, Rothfels, Schoeps, W. Schulz, Vogt, Wais, Wandruszka, Weinert, Wilhelm.